



MAGISTERARBEIT

Titel der Magisterarbeit

»Das 'Recht auf Vergessenwerden'
im Spannungsfeld von Privatsphäre und
Meinungsfreiheit«

Verfasserin

Corinna Wallisch, Bakk. phil.

Angestrebter akademischer Grad:

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im September 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer:

066 841
Publizistik und Kommunikationswissenschaft
Hon.-Prof. Dr. Gottfried Korn

Anmerkung zur Schreibweise

Zu Gunsten der besseren Lesbarkeit wird in folgender Magisterarbeit auf eine gendergerechte Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen verstehen sich daher als geschlechtsneutral und möchten weder Frauen noch Männer diskriminieren.

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	7
1. EINLEITUNG	8
2. FRAGESTELLUNG UND VORGEHENSWEISE	10
3. DAS 'RECHT AUF VERGESSENWERDEN'	12
3.1. DER VERGESSENSANSATZ NACH MAYER-SCHÖNBERGER	12
3.1.2. DIE SAMMELWÜTIGE DATEN-GESELLSCHAFT	14
3.1.3. MAYER-SCHÖNBERGERS LÖSUNGSANSATZ	15
3.2. DIE ENTSTEHUNG UND DER VERFALL DES DIGITALEN RADIERGUMMIS	17
3.3. DAS 'RECHT AUF VERGESSENWERDEN' IN EUROPA	19
3.3.1. DIE VERDRÄNGUNG DER ALTEN DATENSCHUTZRICHTLINIE DS-RL 95/46	19
3.3.2. ALTE VS. NEUE DATENSCHUTZRICHTLINIE	21
3.4. EIN KRITISCHER KOMMENTAR ZUM 'RECHT AUF VERGESSENWERDEN'	24
4. DIE KONKURRIERENDEN GRUNDRECHTE:	
PRIVATSPHÄRE VS. INFORMATIONSFREIHEIT	29
4.1. ART 8 EMRK	29
4.2. ART 10 EMRK	33
5. DAS URTEIL C-131/12	35
5.1. AUSGANGSLAGE.....	35
5.2. SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH.....	37
5.3. RÄUMLICHER ANWENDUNGSBEREICH.....	37
5.4. PERSONENBEZOGENE DATEN IN GOOGLE VS. PERSONENBEZOGENE DATEN	
AUF DER HAUSGEBERWEBSEITE.....	38
5.5. EXKURS: BEISPIEL 'DERSTANDARD.AT'.....	41
5.6. WAHRHEITSGEMÄßE INFORMATIONEN IN GOOGLE	42
5.7. KRITIK AM URTEIL.....	43
5.7.1. PRO	43
5.7.2. CONTRA	44
6. DAS 'RECHT AUF VERGESSENWERDEN' IN GOOGLE.....	48
6.1. DAS PHÄNOMEN SUCHMASCHINE	48
6.2. DIE MACHT DES GOOGLE-IMPERIUMS.....	52
6.3. ANTRAG ZUR ENTFERNUNG EINER VERLINKUNG IN GOOGLE.....	56
6.4. DER EXPERTENBEIRAT VON GOOGLE	58

6.5. DIE KRITERIEN DES TRANSPARENZBERICHTS.....	60
6.5.1. ROLLE DER BETROFFENEN PERSON IM ÖFFENTLICHEN LEBEN	61
6.5.2. ART DER INFORMATION	63
6.5.3. QUELLE	64
6.5.4. ZEIT	65
6.6. BEISPIELE ZUR UMSETZUNG DES 'RECHT AUF VERGESSENWERDEN'	66
7. ZWISCHENFAZIT	68
8. DIE KONKURRIERENDEN GRUNDRECHTE IN DER JUDIKATUR	70
9. JUDIKATUR VS. GOOGLE	72
10. PARALLELE ZUM 'RECHT AUF VERGESSENWERDEN':	78
DIE BERICHTERSTATTUNG ÜBER VERURTEILTE STRAFTÄTER.....	78
10.1. DAS URTEIL VI ZR 227/08 – STRAFTÄTER VS. ONLINE-ARCHIV	80
10.2. EXKURS: TILGUNG VON STRAFTTATEN	84
10.2.1. TILGUNGSGESETZ 1972 IN ÖSTERREICH.....	85
10.2.2. REHABILITATION OF OFFENDERS ACT 1974.....	86
11. RÜCKSCHLUSS	90
11.1. RÜCKSCHLUSS ZUM URTEIL VI ZR 227/08	90
11.2. RÜCKSCHLUSS ZUM TILGUNGSGESETZ	94
10.3. RÜCKSCHLUSS ZUM RESOZIALISIERUNGSBEGRIFF	95
10. FAZIT.....	97
11. QUELLENVERZEICHNIS	101
11.1. LITERATURVERZEICHNIS	101
11.2. INTERNETQUELLEN	103
12. ANHANG	105
12.1. ABBILDUNGSVERZEICHNIS	105
12.2. ZUSÄTZLICHE QUELLEN	105
LEBENS LAUF	108
ABSTRACT / DEUTSCH	109
ABSTRACT / ENGLISCH.....	109

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AEPD	Agencia Española de Protección de Datos
Art	Artikel
BGH	Bundesgerichtshof
CJEU	Court of Justice of the European Union
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
DS-RL	Datenschutz-Richtlinie
ECHR	European Convention on Human Rights
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission
MedienG	Mediengesetz
OGH	Oberste Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
Rs	Rechtssache
Rz	Rechtszahl
TilgungsG	Tilgungsgesetz
Z	Zeile

1. EINLEITUNG

Unsere gegenwärtige Gesellschaft wird mit einer Reihe an Informations- und Kommunikationstechnologien konfrontiert, die sich rasant weiterentwickeln und immer stärker in das Leben jedes Einzelnen vordringen. 'Informationszeitalter', 'Wissensgesellschaft', 'Netzwerkgesellschaft' oder 'Informationsgesellschaft' – all diese Begriffe werden als Synonym dafür verwendet, was in unserer Gegenwart enorm an Bedeutung gewonnen hat; nämlich das vereinfachte Speichern, Verarbeiten, Verbreiten und Nutzen von Informationen. Ein Stoppen der gewaltigen Flut an Daten – von der fast alle Menschen betroffen sind – erscheint im Moment nicht in Sicht. Publikationen, welche sich mit dem weitreichenden Begriff 'Big Data' auseinandersetzen, können nur ansatzweise die Reichweite der langfristigen Auswirkungen unseres digitalen Zeitalters beschreiben.

Dass die digitale Revolution und die damit verbundene Verbreitung von unseren privaten Informationen im Internet, einen Aufschrei der Gesellschaft hinsichtlich des Schutzes von Daten und der Privatsphäre mit sich zogen, war abzusehen. Besonders durch die Erfindung und Anwendung von Suchmaschinen wurde es ermöglicht, die unüberschaubare Anzahl an Inhalten, im Internet kategorisch anzuführen und somit den Menschen einen Überblick über einen gesuchten Begriff zur Verfügung zu stellen. Das Phänomen, Milliarden von Webseiten kategorisiert auf einen Blick bereitzustellen, hat jedoch bei der Suche nach Namen von Personen den gleichen Vor- und Nachteil: Man wird gefunden. Während auf der einen Seite Suchmaschinen dazu dienen, sich Wissen über Personen aneignen zu können, hat es auch den Nachteil, dass die Suchergebnislisten oft auf Berichterstattungen verweisen, die ein schlechtes Bild auf die betreffende Person werfen und in weiterer Folge das Gesamtbild der Person beeinträchtigen. Sowohl für Personen, die im öffentlichen Raum stehen als auch für Täter und Opfer von Straftaten, kann das vereinfachte Auffinden ihrer Person zum Verhängnis werden. Abhilfe für diese Problematik schaffte der Europäische Gerichtshof am 13. Mai 2014 durch ein das Internet-Recht revolutionierendes Urteil. Das Urteil bezieht sich auf den Fall eines Spaniers, der in den späten neunziger Jahren an einem Insolvenzverfahren beteiligt war. Eine spanische Zeitung veröffentlichte mehrere Artikel zu diesem Verfahren und erwähnte darin seinen vollständigen Namen.

Durch die erst später ins Internet gestellte Online-Version des Artikels wurde die Berichterstattung über das bereits verjährte Insolvenzverfahren all jenen Personen angezeigt die ihn 'googelten'. Daraufhin sah er sich in seinem Recht auf Privatsphäre und Datenschutz verletzt und es kam zu einem Rechtsstreit mit dem Unternehmen Google. Schlussendlich wurde vom Europäischen Gerichtshof eine Entscheidung gefällt. Dieser sprach sich für den Vorrang des Grundrechts auf 'Achtung des Privat- und Familienlebens' gegenüber dem Grundrecht auf 'Freiheit der Meinungsäußerung' aus.

Dieses Urteil kam überraschend und zog eine Reihe an Maßnahmen mit sich. Google musste sich dem Gerichtshof beugen und stellte im europäischen Raum den Internetusern Formulare zur Verfügung, um die Entfernung eines Links beantragen zu können. Bei Genehmigung eines Antrags verschwindet anschließend die entsprechende Verlinkung aus der Suchergebnisliste. Dieses neue Recht weitete den Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes aus und beschränkt gleichzeitig den freien Zugang zu Informationen. Welches Grundrecht in den individuellen Einzelfällen überwiegt, das wurde Google, einem der wertvollsten und auch mächtigsten Unternehmen der Welt, selbst überlassen. Seit diesem Zeitpunkt übernehmen zwei gänzlich unterschiedliche 'Institutionen' die heikle Aufgabe der Interessensabwägung zwischen zwei Grundrechten. Schließlich wurden solche Entscheidungen bisher nur von Gerichten übernommen. Fühlen sich Personen durch die Veröffentlichung bestimmter Details aus ihrem Leben verletzt und klagen das verantwortliche Medium, dann müssen die Gerichte eine praktische Konkordanz zwischen den korrelierenden Grundrechten finden. Nun übernimmt auch Google diese verantwortungsvolle Aufgabe und übernimmt die Funktion einer neuen 'Staatsgewalt'¹.

Basierend auf diesen Gegebenheiten stellt die vorliegende Arbeit einerseits den Anspruch, das 'Recht auf Vergessenwerden' von der Entstehung bis hin zur Integration in Google zu dokumentieren sowie die Schwächen des Systems aufzuzeigen. Andererseits wird durch kritisches Hinterfragen problematischer Aspekte als auch durch Finden von Parallelen hinsichtlich verwandter Rechtsfiguren ein neuer Zugang zu der Thematik gewährleistet.

¹ Neben den drei herkömmlichen Staatsgewalten Exekutive, Legislative und Judikative werden sowohl die Medien, der Lobbyismus als auch soziale Medien in Österreich als weitere Staatsgewalten beschrieben. Mit der erwähnten Richtertätigkeit von Google erscheint eine Ausdehnung des Begriffes 'Staatsgewalt' zutreffend.

2. FRAGESTELLUNG UND VORGEHENSWEISE

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem 'Recht auf Vergessenwerden', welches Suchmaschinenbetreiber dazu verpflichten kann, Verlinkungen zu Webseiten, die persönliche und sensible Daten einer Person enthalten, entfernen zu müssen. Auf dieses Phänomen legt die Magisterarbeit ihren Fokus und beschreibt in ihrem ersten Abschnitt den Werdegang des 'Recht auf Vergessenwerden': Angefangen von der theoretischen Idee von Viktor Mayer-Schönberger, einem österreichischen Juristen, bis hin zur praktischen und konkreten Umsetzung durch die Europäische Kommission. Dabei fließen unterschiedliche Meinungen und Kritiken in die vorliegende Arbeit ein, um einen vielfältigen Diskurs zu gewährleisten. Anschließend werden die konkurrierenden Grundrechte, Art 8 Recht auf 'Achtung des Privat- und Familienlebens' und Art 10 'Freiheit der Meinungsäußerung', der europäischen Menschenrechtskonvention vorgestellt. Diese bilden den Mittelpunkt im 'Recht auf Vergessenwerden' in Bezug auf Suchmaschinen. Im Rahmen der folgenden Auseinandersetzung wird dabei Google in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt. Der letzte Teil des ersten Abschnitts erläutert, wie Google hinsichtlich der Interessensabwägung zwischen den zwei Grundrechten handelt. Darauf folgend werden Beispiele angeführt, in denen Google sich bereits für oder gegen das Entfernen einer Verlinkung entschieden hat.

Der darauf aufbauende zweite Abschnitt bildet die Annäherung an einen Vergleich zwischen dem 'Recht auf Vergessenwerden' in Google und bereits bestehender Rechtsprechungen in der Judikatur, welche sich ebenso mit der Tilgung von sensiblen Daten aus dem Internet auseinandersetzen. Dafür werden in einem ersten Schritt die unterschiedlichen Ausgangspositionen dargelegt und der Vergleich durch die Herstellung von zwei Ebenen ermöglicht. Anschließend wird Bezug zur Berichterstattung über verurteilte Straftäter genommen, da auch diese unter Umständen ihren Namen bei Tilgung der Straftat aus bereits erschienenen und digitalisierten Artikel entfernt haben möchten. Diese Gegebenheit wird durch ein Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs veranschaulicht. Dieses betrifft die Frage, ob das Auffinden einer wahrheitsgemäßen und rechtmäßig erschienenen Berichterstattung in einem Online-Archiv die Privatsphäre eines ehemaligen Straftäters beeinträchtigt.

In einem zweiten Schritt wird das Tilgungsgesetz von Straftaten aufgegriffen, um aufzuzeigen, wie die Judikatur in diesen Fällen das Vergessen bzw. die Tilgung von Informationen regelt. Abschließend werden die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem 'Recht auf Vergessenwerden' in Google und der Rechtsprechung der Judikatur diskutiert. Dabei resultiert auf verschiedenen Ebenen ein neuer Zugang zur Thematik, welcher einen Anknüpfungspunkt für weiterführende Analysen stellen kann. Die Erkenntnisse dieser Arbeit bilden einen ersten Beitrag, das von Google praktizierte 'Recht auf Vergessenwerden' mit der Judikatur in Beziehung zu setzen, um in weiterer Folge eine höhere Transparenz des Vorgehens des Suchmaschinenbetreibers zu ermöglichen.

3. DAS 'RECHT AUF VERGESSENWERDEN'

Der erste Abschnitt widmet sich der Geburtsstunde des 'Recht auf Vergessenwerden' durch den Autor und österreichischen Jurist Viktor Mayer-Schönberger in seinem Buch 'Delete – die Tugend des Vergessen'. Anschließend werden die Vorgehensweisen angeführt, die darauf abzielen, die Idee des 'Recht auf Vergessenwerden' in die Praxis umzusetzen, welche jedoch teilweise scheiterten. Nach der Erkenntnis, dass Grundzüge eines 'Recht auf Vergessenwerden' bereits in der alten europäischen Datenschutzrichtlinie vorhanden sind, wird im Anschluss die neue und darauf aufbauende Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union vorgestellt.

3.1. DER VERGESSENSANSATZ NACH MAYER-SCHÖNBERGER

Das heute mögliche Recht sich auf eine Entfernung personenbezogener Daten in Google berufen zu können basiert auf dem Grundgedanken Viktor Mayer-Schönbergers, einem Rechtswissenschaftler, Professor und Autor, der sich in zahlreichen Publikationen mit dem Thema 'Internet-Governance' auseinandersetzt. Seine Anregungen rund um das in der digitalen Welt verlorene 'Vergessenwerden' gelten als Denkanstoß für die ausgelöste Debatte und somit als Anreiz für die vorliegende Arbeit, sich mit dem Thema Entfernung von Suchergebnissen aus Suchergebnislisten auseinanderzusetzen.

3.1.1. DER FLUCH DES DIGITALEN ERINNERNS

Seit der Mensch denken kann war das Vergessen die Norm und das Erinnern die Ausnahme. Als plötzlich der technische Wandel einsetzte und die Technologie in unserer Gesellschaft immer mehr die Oberhand gewann, folgte ein Prozess, der das Erinnern zum Maßstab machte. Dieser Wandel, vom Vergessen zum überwiegenden Erinnern, wurde maßgeblich durch vier technische Veränderungen hervorgerufen; einerseits durch die Digitalisierung und billige Speichermedien, andererseits durch den vereinfachten Informationszugriff und die globale Vernetzung der Menschen (Mayer-Schönberger, 2010: 25).

Das vorläufige Ergebnis dieses Wandels ist ein umfangreiches digitales Gedächtnis dessen Wachstum unaufhaltsam erscheint (ebd.). Diese vier Komponenten, welche im Zusammenspiel das Vergessen tiefgreifend erschwerten, stellen Mayer-Schönberger vor folgende Fragestellung:

»Wollen wir eine Zukunft, die nicht mehr vergeben kann, weil sie nichts mehr vergisst« (ebd.:14)?

Schließlich ist das menschliche Vergessen nicht nur unabdingbar für Entscheidungsprozesse, sondern auch essentiell für das Handeln in der Gegenwart, um nicht der Vergangenheit zu verfallen (ebd.: 22). Laut Mayer-Schönberger blockiert ein umfangreiches digitales Wissen nicht nur das abstrakte Denken der Menschen, sondern auch die Chance auf Neuanfänge, sowohl beim Einzelnen als auch im Kollektiv (ebd.: 24).

Als Paradebeispiel für so einen verwehrten Neuanfang erzählt der Autor die Geschichte einer damals 26-jährigen Studentin. Sie handelt von einer jungen Frau, welche 2006 nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums, keine Lehrbefugnis von ihrer Universität erhielt. Grund dafür war ein im Internet von ihr hochgeladenes Foto namens 'drunken pirate', welches sie verkleidet als Piratin und mit einem Plastikbecher in der Hand zeigt. Das Foto zu löschen war zu spät, die Suchmaschinen hatten das Bild bereits indexiert und archiviert. Als die Studentin ihre Universität verklagte, verlor sie den Prozess, womit das Erinnern an eine Leichtsinnigkeit zu einer Zukunftsbedrohung für die Frau wurde (ebd.: 10). Diese Erzählung zeigt nur eines von vielen Beispielen, warum das digitale Erinnern für Mayer-Schönberger eine Gefahr für die Menschheit darstellt.

Um solchen Fällen entgegenzusteuern, will Mayer-Schönberger den Trend, vom Vergessen zum heutigen ständigen digitalen Erinnern, durch bestimmte Vorkehrungen stoppen und den Menschen die Gefahren der Digitalisierung näher bringen. Vier dieser Gefahren, die das digitale Gedächtnis inkludiert und welche gegen das Erinnern und für das Vergessen sprechen, werden im Folgenden angeführt. Der erste Risikofaktor bezieht sich auf das Verständnis Mayer-Schönbergers, dass externe Gedächtnisse Ereignisse aus der Vergangenheit hervorrufen, die als vergessen geglaubt wurden. Dadurch, so Mayer-Schönberger, wird die menschliche Urteilskraft beeinträchtigt (ebd.: 119).

Als zweiten Risikofaktor erwähnt er die Gefahr, dass Menschen digital gespeicherte Ereignisse in eine falsche Reihenfolge bringen und somit sowohl die Urteilskraft als auch der menschliche Geist als Ganzes beeinträchtigt wird. Auch unser Lernvermögen sowie unsere Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit, welche sich auf den dritten Risikofaktor beziehen, können unter dem ständig digitalen Erinnern leiden, da die Vergangenheit immer wieder in die Gegenwart eingebunden wird (ebd.).

»Wenn wir das biologische Vergessen durch den Einsatz eines digitalen Gedächtnisses untergraben, machen wir uns anfällig für Entscheidungsschwächen oder Fehltritte [...] Das ist der Fluch des digitalen Erinnerns« (ebd.: 14).

In seinem letzten Punkt verweist Mayer-Schönberger auf das Risiko unser eigenes Erinnerungsvermögen womöglich zu begraben, wenn wir uns auf das digitale Gedächtnis verlassen. Dadurch kann eine Diskrepanz zwischen dem digitalen Gedächtnis und den eigenen Erinnerungen an Ereignissen entstehen (ebd.).

3.1.2. DIE SAMMELWÜTIGE DATEN-GESELLSCHAFT

Schuld an dem Hervorbringen eines digitalen Gedächtnisses ist die Daten-Sammelwut der Gesellschaft, verursacht durch die vereinfachte Aufbewahrungsmöglichkeit der Daten. In unserer heutigen Informationsgesellschaft ist die ständige Möglichkeit der Erinnerung an Ereignisse zum Kinderspiel geworden (ebd.: 199). Die Tatsache, dass das Speichern auf digitalen Speichermedien, sei es in Form von Fotos, Videos, Dokumenten oder Musik, günstiger als das Speichern auf analogen Medien (Papier, Film etc.) wurde, führte nicht nur zu einer ständigen Verfügbarkeit und Abrufbarkeit der Daten, sondern machte auch das Erinnern an Dinge zu einer Leichtigkeit (ebd.: 83).

Ein geeignetes Beispiel für enorme Speicherkapazitäten stellen Internetsuchmaschinen dar. Umso mehr Speichervermögen eine Suchmaschine umfassen kann, umso größer ist der Erfolg für Unternehmen wie Google, Bing oder Yahoo. Einerseits speichern Suchmaschinen Inhalte von Webseiten, andererseits speichern sie jede eingegebene Suchanfrage und erhalten dadurch ein enormes Wissen über die Menschen (ebd.: 16).

»Durch eine raffinierte Kombination von Login-Daten, Cookies und IP-Adressen kann Google Suchanfragen auch über Monate und Jahre hinweg mit beeindruckender Genauigkeit einer bestimmten Person zuordnen« (ebd.).

Hinsichtlich Suchmaschinen sieht Mayer-Schönberger nicht nur deren Speichermacht als problematisch, sondern auch die Reihung der Suchergebnisse bei einer Suchabfrage. Die angezeigten Informationen über eine gesuchte Person werden wild durcheinander gereiht, da nicht zwischen alten oder neuen Informationen oder zwischen Links zu wissenschaftlichen Arbeiten oder Fotos auf sozialen Netzwerken unterschieden wird. Dadurch kann ein nicht stimmiges Bild der gesuchten Person entstehen und der Suchende erhält einen falschen Eindruck über die Person (ebd.: 258). Er nennt diese Erscheinung eine digitale Faktenkollage der betroffenen Personen:

»Solche Kollagen mit all ihren Lücken und Fehlern stellen die jeweilige Person nicht korrekt dar, und diesem Mangel ist auch nicht durch Verwendung weiterer digitaler Quellen abzuhelpen: Die digitalen Faktenkollagen bleiben problematisch« (ebd.).

3.1.3. MAYER-SCHÖNBERGERS LÖSUNGSANSATZ

Mayer-Schönberger beschreibt in seinem Buch nicht nur die Gefahren, die der Gesellschaft drohen, wenn das Vergessen als elementarer Bestandteil in unserer Gesellschaft verloren geht, sondern nennt auch Lösungsvorschläge, wie gegen den Speicherwahn digitaler Daten vorgegangen werden soll:

»Ein möglicher Weg, das menschliche Vergessen in der digitalen Welt nachzuahmen, besteht darin, alle Informationen, die ins digitale Gedächtnis eingehen sollen, mit Verfallsdaten zu versehen« (ebd.: 201).

In Bezug auf Suchmaschinenanfragen sollen Verfallsdaten dahingehend realisiert werden, indem Nutzer beim Suchstart aufgefordert werden ein Datum zu wählen, bis wann die folgende Suchanfrage gespeichert wird. Dieser für ihn gedachte geringe Aufwand, jeder Information ein Verfallsdatum zuzuordnen, hätte laut Mayer-Schönberger viele Vorteile.

Einerseits würden die Nutzer weitgehend die Kontrolle über ihre Suchhistorie zurückgewinnen, andererseits bekommen die Suchenden relevantere Ergebnisse angezeigt (ebd.: 211). Wird das jeweilige Verfallsdatum erreicht, wird die Suchanfrage von der Suchmaschine gelöscht. Dadurch verzichten Suchmaschinen zwar auf Informationen, die ihnen das Ranking von Suchergebnissen erleichtern, jedoch würden Suchanfragen, die älter und weniger relevant sind, nicht neue Reihungen beeinträchtigen (ebd.: 212).

Die Idee, Daten mit Verfallsdaten zu versehen, wurde in Deutschland als Projekt unter dem Namen digitaler Radiergummi aufgegriffen und wird im nächsten Kapitel näher beleuchtet.

3.2. DIE ENTSTEHUNG UND DER VERFALL DES DIGITALEN RADIERGUMMIS

Der Gedanke Mayer-Schönbergers, das Vergessen in die digitale Welt zu holen, wurde noch im gleichen Jahr der Bucherscheingung von der deutschen Regierung diskutiert. Der deutsche Bundesinnenminister Thomas de Maizière sprach sich 2010 in seiner Grundsatzrede zur Netzpolitik für mehr Kontrolle über die eigenen Internetdaten aus. Ein digitaler Radiergummi² im Sinne von Verfallsdaten für digitale Informationen könnte ein geeignetes Mittel darstellen, so de Maizière, um sich gegen die Datenmacht Dritter, wie diese von Google, zu wehren (de Maizière, 2010).

»Möglicherweise sollten wir über ein 'Recht, vergessen zu lassen' nachdenken, wie es der EU-Kommission³ vorschwebt. Hilfreich wäre in vielen Fällen schon ein sogenanntes Indexierungsverbot, bei dem Suchmaschinenbetreiber verpflichtet werden, bestimmte markierte Einträge bei den Suchergebnissen nicht anzuzeigen« (ebd.).

Außerdem empfiehlt de Maizière ein 'Recht auf Gegendarstellung', wie es auch in der Presse ermöglicht wird, wenn Personen sich nicht wahrheitsgemäß in einem Artikel dargestellt fühlen. Diese Option sollte auch im Internet möglich sein wenn etwas Falsches oder Ehrenrühriges über eine Person verbreitet wird. Als Lösungsvorschlag wäre denkbar, dass die eigene Darstellung auf Platz eins der Trefferliste aufzufinden ist, wenn man den jeweiligen Namen der Person in die Suchmaschine eingibt (ebd.).

Ein Projekt, welches den Versuch darstellte, die Idee des Verfallsdatums für digitale Daten in die Praxis umzusetzen, wurde 2011 gestartet. Initiatorin dieses Projekts war Ilse Aigner, ehemalige deutsche Bundesverbraucherschutzministerin, welche die von der Universität des Saarlandes entwickelte Software 'X-pire' präsentierte. Mittels Verschlüsselung einer Datei konnte durch die Software bestimmt werden, wann eine digitale Information ihre Gültigkeit verliert (C't, 2011: 49). Die Idee bezieht sich jedoch nicht auf Speicherungen innerhalb des Internets per se sondern auf die eigenen separierten Dateien am Laufwerk. Da die Verschlüsselung durch einen Webserver erfolgt, entstand jedoch ein neues Datenschutzproblem, da eine Weiterleitung der Daten an Dritte möglich war (Nolte, 2011: 236).

² Kritisch zu dem Begriff des digitalen Radiergummis äußern sich Federrath et al. in ihrem Artikel zu den Grenzen des digitalen Radiergummis (Federrath/Fuchs et al.: 2011: 403).

³ Siehe neue Datenschutz-Grundrechtsverordnung, Kapitel 3.3.2.

Das Projekt wurde unmittelbar nach der Präsentation von den IT- und Internetfachkreisen kritisiert und abgelehnt, da eine wirksame Umsetzbarkeit aus technischer Sicht nicht realisiert werden konnte. Kurz darauf wurde auch von der damaligen deutschen Bundesjustizministerin das Konzept des digitalen Radiergummis abgelehnt und das Projekt als gescheitert angesehen:

»Nach Einschätzung der Fachleute stehen Aufwand und Nutzen beim digitalen Radiergummi ganz offensichtlich in keinem vernünftigen Verhältnis. [...] Der digitale Radiergummi muss daher wohl eher als Diskussionsanstoß, nicht aber als Lösung des Problems verstanden werden« (ebd.).

Dadurch wurde die Idee, das Vergessen mittels Verfallsdaten für Dateien durchzusetzen, wieder verworfen. Konkreter wurden hingegen die Überlegungen der Europäischen Kommission, das 'Recht auf Vergessenwerden' in das europäische Recht aufzunehmen bzw. zu konkretisieren.

3.3. DAS 'RECHT AUF VERGESSENWERDEN' IN EUROPA

Auf europäischer Ebene wurde erstmals im Jahr 2010 das Bedürfnis nach einem 'Recht auf Vergessenwerden' ausgiebig diskutiert. Die damalige EU-Kommissarin für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft, Viviane Reding, sprach sich für die Stärkung der Rechte des Einzelnen aus. Die Sammlung und Nutzung von personenbezogenen Daten empfand sie beunruhigend:

»Jeder sollte die Möglichkeit haben, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach vorheriger Aufklärung freiwillig zuzustimmen, beispielsweise beim On-line-Surfen, und jeder sollte das 'Recht vergessen zu werden' haben, wenn seine Daten nicht länger gebraucht werden oder er will, dass seine Daten gelöscht werden« (EU-KOM, 2010).

Das Zitat von Viviane Reding trifft die Kernaussage des 'Recht auf Vergessenwerden', wie es heute in Google angewendet wird: Wenn Informationen laut der betroffenen Personen im Internet nicht länger von Relevanz sind, soll die Möglichkeit bestehen, diese entfernen zu lassen. Bei der Modernisierung der alten EU-Datenschutzrichtlinie stand bereits 2010 im Vordergrund, die Rechte des Einzelnen zu stärken. Jeder Mensch sollte das Recht haben, in transparenter Weise darüber informiert zu werden, wie, warum, von wem und wie lange seine Daten gesammelt und verwendet werden (ebd.).

Der Versuch, diese innovativen Rechte durchzubringen, wurde mit der Überarbeitung der alten EU-Datenschutzrichtlinie vorangetrieben, die nun der neuen Datenschutz-Grundverordnung weichen musste.

3.3.1. DIE VERDRÄNGUNG DER ALTEN DATENSCHUTZRICHTLINIE DS-RL 95/46

Der Schutz personenbezogener Daten stellt ein essentielles Grundrecht dar, womit eine klare und aktuelle Datenschutzrichtlinie, die sich an die ständig veränderten technologischen Gegebenheiten und der Globalisierung orientiert, unabdingbar für die heutige Gesellschaft erscheint.

Da unsere Informationsgesellschaft einen drastischen Wandel bezüglich der Veränderung hinsichtlich Informations- und Kommunikationstechnologien erlebte, konnte die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, welche 1995 in Kraft trat, den rechtlichen Fragen rund um die Problematik der Privatsphäre im Internet nicht mehr standhalten. Deshalb veröffentlichte die Europäische Kommission am 25.1.2012 eine Mitteilung an das Europäische Parlament mit dem Titel 'Der Schutz der Privatsphäre in einer vernetzten Welt. Ein europäischer Datenschutzrahmen für das 21. Jahrhundert.' Darin wurde Folgendes verlautbart:

»Die EU-Richtlinie von 1995, das zentrale Rechtsinstrument für den Schutz personenbezogener Daten in Europa, war ein Meilenstein in der Geschichte des Datenschutzes. [...] Allerdings wurde sie vor 17 Jahren angenommen, als das Internet noch in den Kinderschuhen steckte. In der heutigen neuen, dynamischen digitalen Umgebung bieten die bestehenden Regeln weder den erforderlichen Harmonisierungsgrad noch die notwendige Wirksamkeit, um das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten zu garantieren. Aus diesem Grund schlägt die Europäische Kommission eine grundlegende Reform des EU-Datenschutzrechts vor« (EU-KOM, 2012: 3).

Somit verfolgt die Reform einerseits das Ziel, »Europa für das digitale Zeitalter zu rüsten und [andererseits] einen Digitalen Binnenmarkt in der EU zu erreichen [...] [sowie] den Bürgern mehr Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten zu geben« (EU-KOM, 2015a).

Im März 2014 wurde anschließend die Reform der Europäischen Kommission vom Europäischen Parlament befürwortet und am 15. Juni 2015 von den jeweiligen Justizministern unterstützt. In der Pressemitteilung der Europäischen Kommission wurde außerdem darüber informiert, dass sich der Europäische Rat noch im Jahr 2015 für eine Annahme der Datenschutzreform ausspricht (ebd.). Die neue Verordnung, welche den Namen 'Datenschutz-Grundverordnung' trägt, wird im Gegensatz zur DS-RL 95/46/EG unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten anwendbar sein. Außerdem müssen Unternehmen, die ihren Sitz nicht in Europa haben, ihre Dienste jedoch in europäischen Ländern anbieten, die Regeln der DS-GVO befolgen (ebd.).

Im nachstehenden Kapitel wird sowohl die alte Datenschutzrichtlinie als auch die neue kommende Verordnung, bezüglich des 'Recht auf Vergessenwerden' in der Online-Welt, dargelegt.

3.3.2. ALTE VS. NEUE DATENSCHUTZRICHTLINIE

Das bereits in der Einleitung erwähnte Urteil, in welchem der EuGH sich dafür aussprach, dass Personen ein Recht darauf haben, dass sensible Informationen unter Umständen nicht in Googles Suchergebnis auffindbar sind, basiert auf der alten bzw. veralteten Datenschutzrichtlinie 95/46/EG. Dabei spielte besonders der Art 12 DS-RL 95/46/EG eine große Rolle:

Artikel 12 DS-RL 95/46/EG Auskunftsrecht

Die Mitgliedstaaten garantieren jeder betroffenen Person das Recht, vom für die Verarbeitung Verantwortlichen folgendes zu erhalten:

- a) frei und ungehindert in angemessenen Abständen ohne unzumutbare Verzögerung oder übermäßige Kosten — die Bestätigung, daß [sic!] es Verarbeitungen sie betreffenden Daten gibt oder nicht gibt, sowie zumindest Informationen über die Zweckbestimmungen dieser Verarbeitungen, die Kategorien der Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Empfänger oder Kategorien der Empfänger, an die die Daten übermittelt werden; — eine Mitteilung in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten; — Auskunft über den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der sie betreffenden Daten, zumindest im Fall automatisierter Entscheidungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 ;
- b) je nach Fall die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten, deren Verarbeitung nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, insbesondere wenn diese Daten unvollständig oder unrichtig sind;
[...]

Laut Art 12 der Richtlinie 95/46/EG ist es möglich »je nach Fall die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten« zu veranlassen. Auch in Art 14 der Richtlinie 95/46/EG erkennen die Mitgliedsstaaten das Recht betroffener Personen an, in bestimmten Fällen, »jederzeit aus überwiegenden, schutzwürdigen, sich aus ihrer besonderen Situation ergebenden Gründen dagegen Widerspruch einlegen zu können, daß [sic!] betreffende Daten verarbeitet werden«. Aufgekommene Behauptungen, dass die EU-Kommission mit der neuen Datenschutz-Grundverordnung etwas Neues geschaffen hat, wurden vom Europäischen Gerichtshof bestritten (EU-KOM, 2014).

Viel eher bedurfte es einer Überarbeitung der alten Datenschutzrichtlinie, um auf die Bedürfnisse der heutigen Gesellschaft einzugehen. Dadurch soll die Rechtssicherheit der Menschen gestärkt werden.

»In recognising that the right to be forgotten exists, the Court of Justice established a general principle. This principle needs to be updated and clarified for the digital age« (ebd.).

Während ein 'Recht auf Vergessenwerden' in Art 12 DS-RL 95/46/EG indirekt verankert war, beinhaltet die DS-GVO einen eigenen Artikel dem Thema. Obwohl die Kommission vorschlug, den Artikel 17 DS-GVO 'Right to be forgotten and to erasure' zu nennen, entschied das Europäische Parlament sich für die Kürzung 'Right to erasure', also ein 'Recht auf Löschung'. Der Artikel 17 DS-GVO lautet wie folgt:

Artikel 17 DS-GVO
Right to erasure

1. The data subject shall have the right to obtain from the controller the erasure of personal data relating to them and the abstention from further dissemination of such data, and to obtain from third parties the erasure of any links to, or copy or replication of that data, where one of the following grounds applies:
 - (a) the data are no longer necessary in relation to the purposes for which they were collected or otherwise processed
 - (b) the data subject withdraws consent on which the processing is based according to point (a) of Article 6 (1), or when the storage period consented to has expired, and where there is no other legal ground for the processing of the data;
 - (c) the data subject objects to the processing of personal data pursuant to Article 19;
 - (a) a court or regulatory authority based in the Union has ruled as final and absolute that the data concerned must be erased;
 - (d) the data has been unlawfully processed.
- [...]

Durch diesen Artikel wird betroffenen Person ermöglicht, die Löschung von Daten zu beantragen, wenn diese für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig erscheinen. Bei Artikel 17 DS-GVO »handelt es sich nicht um absolute Rechte; sie sind vielmehr gegen konkurrierende Rechte und Interessen abzuwägen« (Rat der EU, 2014: 2).

Die konkurrierenden Rechte und Interessen müssen im Sinne der Artikel 7 und 8 der europäischen Menschenrechtskonvention ausgelegt werden (ebd.). Für die Abwägung zuständig ist laut EuGH der für die Verarbeitung von Informationen Verantwortliche, z.B. Suchmaschinen. Die Suchmaschinen-Betreiber müssen jedoch bei einer Entscheidung für oder gegen eine Entfernung eines Links aus der Ergebnisseite nicht nur die eigenen Interessen, sondern auch die der Betroffenen, sowie die der allgemeinen Öffentlichkeit beurteilen (ebd.).

»Bei den für die Verarbeitung Verantwortlichen, die von diesem Grundrecht Gebrauch machen können, kann dieses Interesse der Öffentlichkeit mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung in seinen verschiedenen Formen (Pressefreiheit, Freiheit der kritischen politischen Meinungsäußerung, usw.) verbunden sein« (ebd.).

Von Bedeutung ist vor allem die Tatsache, dass in Art 3 DS-GVO ausdrücklich erwähnt wird, dass die Richtlinie auch für nicht-europäische Länder gilt. Wenn Unternehmen ihren Server außerhalb von Europa betreiben, ihre Dienste aber in europäischen Ländern anbieten, unterliegen sie genauso den europäischen Gesetzen (EU-KOM, 2014). Diese Erkenntnis spielt auch in Kapitel 5 bezüglich des Urteils eine große Rolle, da trotz des Hauptsitzes von Google in Amerika, das europäische Datenrecht für angebotene Dienste in Europa gilt. Eine weitere effiziente Maßnahme, um den Schutz der Privatsphäre der Menschen zu gewährleisten, ist die Nachweispflicht der Unternehmen, warum eine bestimmte Information aufgrund ihrer Relevanz nicht gelöscht werden soll. Dies steht im Gegensatz zur alten Datenschutz-Richtlinie. Laut dieser muss die betroffene Person beweisen, warum eine Information gelöscht werden sollte (EU-KOM, 2014).

3.4. EIN KRITISCHER KOMMENTAR ZUM 'RECHT AUF VERGESSENWERDEN'

Die verschiedenen Meinungen und Reaktion auf die Idee, dem Internet vergessen zu lehren, sind sowohl von Zuspruch als auch von negativen Einschätzungen geprägt. Bereits der Umstand, dass der Begriff 'Recht auf Vergessenwerden' innerhalb kürzester Zeit in den täglichen Sprachgebrauch integriert wurde, ist bedenklich. Deshalb wird im Folgenden ein Auszug der unterschiedlichen Positionen bereitgestellt.

Der Begriff Vergessen, wie er vor allem durch Viktor Mayer-Schönberger geprägt wurde, wird in vielen Publikationen zu Recht als irreführend und problematisch bezeichnet, da es sich schließlich beim Vergessen und Vergessenwerden um menschliche Phänomene handelt (Hornung/Hofmann, 2013: 164). Dadurch erscheint die Begriffswahl, unter Bedachtnahme, dass es sich bei Suchmaschinen um technische Vorgänge handelt, unpassend. Trotzdem dominiert der Begriff in der Tagespresse, in Fachzeitschriften als auch beim Urteil C-131/12 selbst, obwohl viel dafür spricht, eine andere Formulierung zu wählen (ebd.: 170). Schließlich geht es »der Sache nach nicht um Vergessenwerden, sondern um die Weiterleitung eines Lösungsbegehrens« (ebd.).

Der Vorgang des Vergessens kann als »kontinuierliche Verluste von im Gedächtnis gespeicherten Informationen« bezeichnet werden (ebd.: 164). Dass jemand etwas oder jemanden vergisst, kann nicht angeordnet werden und Erinnerungen können nicht beherrscht werden (Kühling, 2014: 527). Grundsätzlich sollte die Begriffswahl als Reaktion auf die Angst der Menschen verstanden werden, die das Internet, durch seine Vielzahl an gespeicherten Informationen, als Bedrohung ansehen (Hornung/Hofmann, 2013: 164). Wenn das Internet vergessen kann, wirkt es weniger bedrohlich, besonders in Hinblick auf den in der Einleitung erwähnten Begriff, 'Big Data' und der damit verbundenen unbeschreiblichen Anzahl an Datenmengen. Durch die gemeinschaftliche Angst den 'Big Data' nicht mehr entkommen zu können, übernimmt der 'Vergessensbegriff' in unserer Gesellschaft eine relativierende Funktion. Wenn das Internet vergessen kann, wie es auch Menschen können, dann erscheint die Gefahr der Datenspeicherung verharmlost.

Da es sich bei dem 'Recht auf Vergessenwerden' um entfernte Verlinkungen im Suchmaschinenenergebnis handelt und nicht um Informationen auf den ursprünglichen Herausgeberseiten, vergisst das Internet die Informationen nicht. Sie werden lediglich und unter Umständen nicht mehr bei gewissen Suchanfragen angeführt. Deshalb wäre es ein Umdenken bei der Begriffswahl sinnvoll, denn das »[...] Nicht-mehr-Zugänglichmachen von Inhalten im Netz stellt kein 'Recht auf Vergessenwerden', sondern ein 'Recht auf Verstecken' dar« (Eco, 2015: 1). Eine zutreffendere Begriffswahl wurde von Googles Expertenbeirat getroffen, der das 'Nicht-mehr-Zugänglichmachen' von Informationen als 'delisting' beschreibt. Das bedeutet, dass eine Verlinkung nicht mehr in einem bestimmten Suchmaschinenenergebnis angezeigt wird:

»[...] [W]e shall refer to the process of removing links in search results based on queries for an individual's name as 'delisting'. Once delisted, the information is still available at the source site, but its accessibility to the general public is reduced because search queries against the data subject's name will not return a link to the source publication« (Advisory Council, 2015: 3).

Sollte jedoch der Begriff 'Recht auf Vergessenwerden' weiterhin im Sprachgebrauch bleiben, wäre zumindest der Zusatz, dass es sich nur um ein begrenztes Recht handelt, empfehlenswert (Kühling, 2014: 528). Dabei bezieht er sich auf die Tatsache, dass die Informationen weiterhin, wenn auch schwerer auffindbar, im Internet existieren.

Ebenso entschloss sich das europäische Parlament, den bereits gesellschaftlich etablierten Begriff 'Recht auf Vergessenwerden' nicht in die neue Grundrechtsverordnung aufzunehmen. Somit wurde der Namensvorschlag der Europäischen Kommission, den bereits vorgestellten Artikel 17 DS-GVO 'Recht auf Vergessenwerden und Löschung' zu nennen, durch 'Recht auf Löschung' ersetzt (EU-KOM, 2014). Diese Abkürzung erscheint zutreffender, obwohl auch der Begriff 'Löschung' irreführend sein kann, jedenfalls dann, wenn es sich um die Link-Entfernung aus Suchmaschinenenergebnissen handelt. Schließlich wird der Inhalt, in Bezug auf Suchmaschinen, nur versteckt und nicht gänzlich aus dem Internet gelöscht. Dieser Zusatz sollte niemals außer Acht gelassen werden.

Somit existiert kein 'Recht auf Vergessenwerden' per se, »sondern lediglich das Recht eines Bürgers auf einen Einspruch über die Verarbeitung seiner persönlichen Daten« (dpa, 2014).

Im Sinne dieser Erkenntnisse wird in der vorliegenden Arbeit das 'Recht auf Vergessenwerden' immer unter Anführungszeichen geschrieben und der Begriff 'Löschung' vermieden bzw. ebenfalls unter Anführungszeichen gesetzt. Dadurch wird verdeutlicht, dass Verlinkungen nicht aus dem gesamten Internet gelöscht werden, sondern lediglich nicht mehr bei bestimmten Suchanfragen angeführt werden.

Eine weitere Problematik stellt die Idee des 'Recht auf Vergessenwerden' an sich dar. Auf den ersten Blick erscheinen Mayer-Schönbergers Überlegungen, den Menschen den Wert des Vergessens wieder näher bringen zu wollen, schlüssig. Die Gesellschaft wird permanent mit neuen Technologien konfrontiert, welche sowohl Vor- als auch Nachteile mit sich bringen. Sie übernehmen immer häufiger Aufgaben, für die der Mensch vor geraumer Zeit noch selbst zuständig war. Während früher zur Dokumentation von Sachverhalten Papier und Stift als Hilfsmittel dienten, reicht das Equipment heute vom Laptop bis hin zur Handykamera. Jeder Moment kann festgehalten und im Internet verbreitet werden, wodurch die Menge an gespeicherten Daten eine unbeschreibliche Dimension annehmen konnte. Das Beispiel von Mayer-Schönberger über die Studentin die ihre Lehrbefugnis einbüßen musste verdeutlicht, welche verheerenden Folgen ein Moment Leichtsinnigkeit nach sich ziehen kann.

Ob durch das digitale Erinnern auch die menschliche Urteilskraft gefährdet wird, bleibt fraglich. Schließlich sollte ein vernünftiger und gesunder Menschenverstand in der Lage sein, vergangene Ereignisse mit einer differenzierten Sichtweise zu begegnen, wenn diese der Öffentlichkeit ein unstimmiges Bild vermitteln. Durch herausfordernde Erfahrungen wächst der Mensch an seinen Schwächen und lernt unangenehme Dinge aus der Vergangenheit handzuhaben. Da das Leben aus Höhen und Tiefen besteht, sollten sowohl positive als auch negative Dinge den Lebenslauf eines jeden Menschen prägen, damit keine verzerrte Realitätsvorstellung entsteht. Mayer-Schönbergers Angst, der Mensch könnte durch die ständig hervorgerufene Vergangenheit leiden, scheint einerseits einleuchtend, andererseits ist die Vergangenheit ein wichtiger Teil eines jeden Lebens und sollte in vielen Fällen weiter im Bewusstsein bleiben. Das digitale Gedächtnis sollte somit nicht nur als Gefahr angesehen werden, sondern auch als Stütze und Erweiterung des menschlichen Gedächtnisses, um gewisse Dinge in Erinnerung zu behalten.

Trotzdem erscheint seine Argumentation dann als nachvollziehbar, wenn auch kleine und unbedeutende Informationen nicht aus den Weiten des Internets entfernt werden können. Wenn gewisse, nicht für die Allgemeinheit gedachte, Informationen ins Internet gelangen und von den Suchmaschinen erfasst werden, ist es verständlich, wenn man sich wünschen würde, sie wieder entfernen zu können.

Ein Beitrag, welcher Mayer-Schönbergers Idee bezüglich des 'Recht auf Vergessenwerden' vollständig ablehnt, ist unter anderem jener von Simon Assion. Er empfindet den Gedanken, dass man einen Menschen dazu zwingen kann, einen anderen zu vergessen, absurd (Assion, 2014: 93). Assion ist der Ansicht, dass das Internet ständig vergisst. Eine Vielzahl an Webseiten und ihre Inhalte, so Assion, sind ohnehin nicht mehr online. Auch Suchmaschinen zeigen nur aktuelle Webseiten als Treffer an und die Links zu alten Webseiten sind meist nur schwer auffindbar (ebd.: 94). Er ist außerdem der Ansicht, dass zwar gewisse Informationen im Internet nicht direkt vergessen werden, aber alte Inhalte von neuen überdeckt werden und somit immer weiter in Vergessenheit geraten:

»Über Informationen, die im Internet nicht gelöscht werden, kann [...] Gras wachsen. Alte Informationen werden bei Suchmaschinen nicht mehr an prominenter Stelle angezeigt. Sie werden auch selten verlinkt oder sonstwie referenziert. Genau wie viele reale Erinnerungen werden sie nicht im dem Sinn vergessen – sie verschwimmen nur. Es wächst Gras darüber« (ebd.).

Ein 'Recht auf Vergessenwerden' ist demnach unnötig, da die Informationen in den Weiten des Internets verschwimmen. Eine Information muss laut Assion nicht 'Vergessen werden', sondern sie rückt, wie im Gedächtnis, nach hinten und verschwimmt dadurch »[...] in einem Umfeld von Erinnerungen« (ebd.). Die Aufnahme des 'Recht auf Vergessenwerden' in das europäische Recht findet Assion ebenfalls überflüssig. Wenn eine Person der Ansicht ist, dass bereits verjährte, im Internet auffindbare, Ereignisse nicht mehr relevant sind, dann möchte die Person nicht per se vergessen werden, sondern »in einem ganz bestimmten Punkt steuern, wie ihr Bild in der Öffentlichkeit aussieht« (ebd.: 95). Dazu ist aber ein 'Recht auf Vergessenwerden' nicht von Notwendigkeit, da das allgemeine Persönlichkeitsrecht, welches in Deutschland im Grundgesetz und in Österreich unter anderem im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist, genau solche Fälle abdeckt.

Wenn also kein legitimes Interesse der Öffentlichkeit an einer bestimmten Information besteht, können ehrverletzende Darstellungen bereits gerichtlich verboten werden (ebd.). Die Angst der Menschen, dass Informationen im unüberschaubaren und komplexem Internet gespeichert werden, nennt Assion 'Allgemeines Lebensrisiko'. Ein solches Risiko muss akzeptiert werden, wenn man sich in der digitalen Welt bewegt. Deshalb lehnt er irreführende Begriffe wie 'Recht auf Vergessenwerden' oder digitaler Radiergummi ab, da sie suggerieren, dass es einfache Lösungen für ein komplexes Problem gibt, welche aber seiner Ansicht nach nicht existieren (ebd.: 96).

Ein weiterer kritischer Kommentar ist jener von Jimmy Wales, Gründer der größten und mächtigsten Online-Enzyklopädie der Welt 'Wikipedia'. Er sieht ein 'Recht auf Vergessenwerden' als tiefgreifend unmoralisch an (Curtis/Philipson 2014, zit. nach Wales 2014)⁴ an. Die britische Zeitung 'Telegraph' zitiert Jimmy Wales innerhalb einer Pressekonferenz zur jährlichen 'Wikimedia'-Veranstaltung wie folgt:

»History is a human right and one of the worst things that a person can do is attempt to use force to silence another. [...] I've been in the public eye for quite some time; some people say good things and some people say bad things. That's history and I would never ever use any kind of legal process like this to try to suppress the truth. I think that's deeply immoral« (ebd.: 2014).

Somit sieht auch Wales die Vorstellung, dass die Vergangenheit aus dem Internet 'löschar' sein soll, als problematisch an und verbindet damit sogar einen unmoralischen Anspruch. Das Internet als Sammlung historischer Ereignisse sollte nicht durch ein solches Recht begrenzt werden. Dennoch ist das Recht, Informationen unter Umständen aus dem Internet zu entfernen, wenn personenbezogene Daten betroffen sind, bereits in der Realität angekommen und wird bereits angewendet.

Das nächste Kapitel beschäftigt sich mit den vorgelagerten Grundrechten des 'Recht auf Vergessenwerden'. Dabei handelt es sich um die korrelierenden Rechte der europäischen Menschenrechtskonvention, nämlich dem 'Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens' und dem 'Recht auf Meinungsäußerung'. Anschließend wird das bereits erwähnte Urteil, welches für das Internet-Recht prägend war, näher beleuchtet.

⁴Jimmy Wales Rede bei der Pressekonferenz für Wikipedia's jährlicher 'Wikimania'-Veranstaltung in London am 06.08.2014, online nicht verfügbar.

4. DIE KONKURRIERENDEN GRUNDRECHTE:

PRIVATSPHÄRE VS. INFORMATIONSFREIHEIT

Das folgende Kapitel behandelt das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8) und der Freiheit der Meinungsäußerung (Art 10). Beide sind grundrechtlich in der europäischen Menschenrechtskonvention verankert und prallen besonders innerhalb des Medienrechts aneinander. Wenn eine Person sich innerhalb einer Berichterstattung eines Mediums in ihrer Privatsphäre verletzt sieht, kann eine Klage gegen den Medienbetreiber erhoben werden. Bei Rechtsstreitigkeiten solcher Art bemühen sich die Gerichte, im Sinne des demokratischen Gedankenguts, eine praktische Konkordanz anzustreben. Dabei finden Interessensabwägungen statt, wo anschließend eine Entscheidung für oder gegen das jeweilige Grundrecht gefällt wird. Die Gerichte bemühen sich um einen schonenden Ausgleich der unterschiedlichen Interessen. In den letzten Jahren konnte jedoch ein Ausbau des Persönlichkeitsschutzes der Menschen wahrgenommen werden wobei dies »[...] vor allem im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre vor Übergriffen der Medien« als nachvollziehbar gesehen werden kann (Berka, 2012: 24).

4.1. ART 8 EMRK

Artikel 8 EMRK

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

- (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
- (2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Durch den Sensationshunger der Öffentlichkeit müssen die Menschen vor medialen Indiskretionen geschützt werden, wobei Indiskretion nichts anderes bedeutet, als das Weitergeben von Information an Personen, für die diese nicht bestimmt sind (Berka, 2012: 108). Art 8 EMRK schützt somit das Privat- und Familienleben vor ungewollten Veröffentlichungen in den Medien. Dabei stellt sich die Frage »welche menschlichen Handlungen und Zustände zu dem Bereich des Privat- und Familienlebens gehören, von dem die Öffentlichkeit und ihre Medien grundsätzlich ausgeschlossen bleiben sollen« (Berka, 1989: 234). Denn erst die Veröffentlichung von Massenmedien, erlaubt es eine potentiell unbeschränkte Raum und Zeit überwindende Publizität herzustellen. Berka nennt diese Überwindung einen 'Sphärensprung' (ebd.: 235). Während Berka im Jahr seiner Buchveröffentlichung 1989 noch nicht das Ausmaß der Möglichkeiten der heutigen Informationsgesellschaft erahnen konnte, kann heute von unterschiedlichen 'Sphärensprüngen' die Rede sein. Den 'Sprung' von einer privaten zu einer öffentlichen Sphäre versteht Berka in Bezug auf die Publizität der Massenmedien (z.B. Zeitungen, Rundfunk oder Fernsehen). Durch den technischen Wandel und die Etablierung des Internets sowie durch das Entstehen von Suchmaschinen entstand jedoch eine weitere Sphäre. Heute existiert neben der Verbreitung von Informationen in Medien, auch die Verbreitung von Informationen mittels Internet. Die Definition der potentiell unbeschränkte Raum und Zeit überwindende Publizität kristallisiert sich hier noch stärker hervor, wobei in Bezug auf Google eine aktive Suche nach Informationen vorausgesetzt wird.

Jedenfalls stellen private Informationen sowie das Privatleben einer Person an sich einen geschützten Bereich dar:

»Gemäß Art 8 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privatlebens. Dadurch werden die wesentlichen Ausdrucksmöglichkeiten der Persönlichkeit geschützt und ein Grundsatz der Selbstbestimmung nominiert« (Heißl, 2009: 161).

Welche menschlichen Handlungen und Zustände zum Bereich des Privat- und Familienlebens gezählt werden ist nach österreichischer Rechtsprechung Sache des § 7 Mediengesetzes, welches sich mit dem 'höchstpersönlichen Lebensbereich' einer Person auseinandersetzt.

§7 MedienG
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches

(1) Wird in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 20 000 Euro nicht übersteigen;

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

[...]

2. die Veröffentlichung wahr ist und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben steht,

[...]

Die Integrierung des Paragraphen 'Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches' in das österreichische Gesetz basiert auf Art 8 EMRK. Dieser postuliert, dass die Privatsphäre eines Menschen auch dann verletzt sein kann, »wenn keine unwahren ehrenrührigen Tatsachen ausgebreitet werden. Dieses Schutzgut kann vor allem durch Massenmedien massiv beeinträchtigt werden, »die auch intimste Angelegenheiten einer grenzenlosen Publizität aussetzen können« (Berka, 2012: 109).

Nach den Rechtsmaterialien zählen zu diesem privaten Bereich vor allem das Leben in der Familie, die Gesundheitssphäre und das Sexualleben, wobei die Definition auch weitreichender ausfallen kann. Jedenfalls ist das zentrale Schutzgut die Privatsphäre, wobei nicht der gesamte persönliche Lebensbereich, sondern eben nur der 'höchstpersönliche Lebensbereich' vom § 7 MedienG geschützt wird (Berka, 2012: 110). Berka liefert, basierend auf der bereits bestehenden österreichischen Rechtsprechung, folgende Spezifizierung des Begriffes:

»Zum höchstpersönlichen Lebensbereich gehören jedenfalls die Intimsphäre eines Menschen, das sind körperliche [...] und seine geistigen Befindlichkeiten [...], sein Sexualverhalten [...], seine persönliche Identität [...], sein Verhalten im engsten Familienkreis und zu engen Vertrauenspersonen [...]« (ebd.).

Bei der Veröffentlichung von Informationen spielt es eine große Rolle, ob die getätigten Aussagen, die sich auf den 'höchstpersönlichen Lebensbereich' beziehen, wahr sind.

»Eine absolute Abschirmung aller Angelegenheiten des höchstpersönlichen Lebensbereichs und, damit zusammenhängend, ein Verbot auch einer wahrheitsgetreuen Berichterstattung wären nicht sachgerecht. Ein solches Verbot würde auch den verfassungsrechtlich gebotenen Ausgleich zwischen dem Schutz der Privatsphäre und öffentlichen Informationsinteressen verfehlen« (ebd.: 115).

Deshalb lässt § 7 Abs 2 Z 2 Veröffentlichungen solcher Informationen nur dann zu, wenn diese wahr sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben stehen. Dies ist gemeint, wenn eine wahre Begebenheit sich im »Bereich des öffentlichen Handelns in gemeinschaftswichtigen Angelegenheiten« zugetragen hat. Darunter fallen Handlungen innerhalb des staatlichen oder politischen Bereichs, sowie Handlungen die in volkswirtschaftlich bedeutsamen Unternehmungen oder in den Massenmedien vollzogen werden. Während auch Handlungen in den Bereichen Sport und Kunst darunter fallen können, ist es im Allgemeinen relevant, dass ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben besteht (ebd.: 116).

»Das heißt, dass die Berichterstattung im Umfang und in der Intensität zulässig ist, wie sie notwendig ist, um die auf den öffentlichen Lebensbereich bezogenen Informationsinteressen sachgerecht zu befriedigen« (ebd.).

Somit ist die Berichterstattung über einen Verteidigungsminister, der eine sexuelle Beziehung mit einer spionageverdächtigen Dame hält, für die Öffentlichkeit von Belangen, da diese dadurch Rückschlüsse auf seine mögliche Erpressbarkeit ziehen kann. Im Gegensatz dazu stehen Personen, die keine Rolle im öffentlichen Leben einnehmen und deren 'höchstpersönlicher Lebensbereich' in den meisten Fällen somit geschützt werden muss (ebd.).

4.2. ART 10 EMRK

Artikel 10 EMRK Freiheit der Meinungsäußerung

(1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß [sic!] die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Das in der europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf freie Meinungsäußerung schließt das Recht auf die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten und Ideen mit ein und postuliert somit auch ein Recht auf Informationsfreiheit. Dieses Recht ist besonders für die Medienlandschaft essentiell, wobei sich Grenzen hinsichtlich der in Art 10 (2) EMRK genannten Bestimmungen ergeben. Generell erschöpft sich die »Pressefreiheit [...] nicht in der Abwesenheit von Zensur und anderer präventiver Maßnahmen; auch die grundsätzlich zulässigen repressiven Schranken finden ihr Maß und ihre Grenze an den Zielen und am liberalen Standard einer demokratischen Gesellschaft« (Berka, 1989: 72).

Neben der Freiheit der Presse, genehmigt Art 10 EMRK sowohl die Mitteilung als auch den Empfang von Nachrichten, schließlich hat eine demokratische Gesellschaft ein legitimes Interesse daran, bestimmte Informationen, unter Berücksichtigung des zweiten Absatzes, zu erhalten.

Die Frage, welche Informationen dem öffentlichen Interesse dienen und welche nicht, ist heikel. Die Aufgabe der Richter den Öffentlichkeitswert einer Information zu messen ist komplex, denn schließlich kann nur die Öffentlichkeit selbst bemessen, welche Dinge sie betreffen. Laut Berka schränkt jede äußerliche Bewertung die Autonomie der gesellschaftlichen Kommunikation ein, trotzdem sieht er eine Bewertung durch unabhängige Urteilsinstanzen als notwendig an, weil sonst »nur die Entscheidungen des Journalisten den Nachrichtenwert vermitteln würden und schlechthin jeder Betroffene, der in das Fadenkreuz publizistischer Aufmerksamkeit gerät, zu einem Gegenstand öffentlichen Interesses avancieren könnte« (ebd.: 221).

Ob ein Sachverhalt sich auf eine wichtige gesellschaftliche Frage der demokratischen Öffentlichkeit bezieht, ist durch Art 10 EMRK großzügig bemessen ('public debate'). (Berka, 2012: 26). Ins Visier solcher publizistischer Aufmerksamkeit geraten vor allem sogenannte 'public-figures', also im öffentlichen Leben stehende Person, welche, unter Umständen, mit einer Beschneidung ihres Privatlebens rechnen müssen. Aber auch diese genießen bestimmte Bereiche ihrer Privatsphäre und müssen nicht jede Form der Enthüllung aus ihrem privaten Leben oder jede Beleidigung hinnehmen (ebd.).

Nachdem die Schutzbereiche der korrelierenden Grundrechte definiert wurden, wird im nächsten Kapitel auf das jenes Urteil eingegangen, in dem der EuGH unter anderem vor der Frage stand, welches der beiden Grundrechte, nämlich Art 8 oder Art 10 EMRK, überwiegt.

5. DAS URTEIL C-131/12

5.1. AUSGANGSLAGE

Nachdem vom Europäischen Gerichtshof gefällte Urteil C-131/12⁵ vom 13.05.2014 wurde das 'Recht auf Vergessen' vielseitig diskutiert. Nach der Veröffentlichung bildeten sich zwei Meinungslager; die einen feierten eine Revolution des Datenschutzes, die anderen sahen darin eine Zäsur und eine Einschränkung der Meinungsfreiheit.

Der Initiator, welcher personenbezogene Daten von ihm aus dem Google-Suchindex gelöscht haben wollte, war Costeja González, ein spanischer Staatsbürger dessen Name nach Veröffentlichung des Urteils durch die Welt ging⁶. Ausgangslage war eine Beschwerde die González am 5.03.2010 bei der 'Agencia Española de Protección de Datos', die Datenschutzbehörde Spaniens, gegen die spanische Tageszeitung 'La Vanguardia' sowie gegen Google Spain und Google Inc.⁷ erhob. Sein Anliegen bezog sich auf die Tatsache, dass, bei Eingabe seines Namens in Google, den Nutzern Verlinkungen zu Artikeln der Webseite 'La Vanguardia' zur Verfügung gestellt wurden. Diese berichteten über die Versteigerung seines Grundstücks im Zusammenhang mit einer Pfändung. González war der Meinung, dass diese Information bereits verjährt ist und keiner Beachtung mehr bedarf (Rz 14-15). Deshalb ist erwähnenswert, dass die betroffenen Artikel bereits 1998 in der Printausgabe der Zeitung veröffentlicht wurden und erst später und in digitaler Form innerhalb der elektronischen Datenbank von 'La Vanguardia' zugänglich gemacht wurden.

González wollte einerseits veranlassen, dass die Artikel aus dem Online-Archiv der 'La Vanguardia' entfernt werden, andererseits sollten diese auch nicht mehr in Googles Suchergebnissen angezeigt werden.

⁵ EuGH-Urteil v. 13.05.2014, Rs. C-131/12, Google Spain SL, Google Inc./AEPD, Mario Costeja González.

⁶ Durch die weltweite Berichterstattung über das Urteil erreichte González im Endeffekt genau das Gegenteil seines Vorhabens. Dieses Phänomen wird auch als Streisand-Effekt bezeichnet; der Versuch, eine Information zu unterdrücken schlägt in die entgegengesetzte Richtung ein und eine Information erreicht einen noch größeren Personenkreis als zuvor (Stoffels/Bernskötter, 2012: 39).

⁷ Zu Gunsten des Leseflusses wird innerhalb des Kapitels unter Google sowohl das Tochterunternehmen Google Spain als auch der Mutterkonzern Google Inc. verstanden.

Während seine Beschwerde bezüglich der Veröffentlichung der Artikel in 'La Vanguardia' von der AEPD mit der Begründung, dass diese rechtmäßig publiziert wurden, abgewiesen wurde, konnte er seine Beschwerde gegen Google durchsetzen. Die Begründung der AEPD basiert auf der Annahme, »dass Suchmaschinenbetreiber eine Datenverarbeitung vornähmen, für die sie verantwortlich seien, und als Mittler der Informationsgesellschaft fungierten; sie unterlägen deshalb den Datenschutzvorschriften« (Rz 17). Somit ist die Datenschutzbehörde dazu berechtigt, die Entfernung und das Verbot des Zugangs der Daten dann anzuordnen, wenn das Grundrecht auf Datenschutz sowie die Würde der betroffenen Person beeinträchtigt wird. Dies gilt auch dann für Suchmaschinenbetreiber, wenn die betreffende Webseite, wie in diesem Fall die 'La Vanguardia', nicht von einer Entfernung betroffen ist. Google stellte sich gegen die Entscheidung der spanischen Datenschutzbehörde und erhob Klage beim spanischen Gericht 'Audiencia Nacional'. Diese jedoch setzten das Verfahren aus und legten den Sachverhalt dem EuGH zur Vorabentscheidung vor (Rz 20).

Der Hauptausgangspunkt bezog sich auf die Frage, »[...] welche Verpflichtungen die Suchmaschinenbetreiber hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten von betroffenen Personen trafen, die nicht wollten, dass bestimmte auf Webseiten Dritter veröffentlichte Informationen, die sie betreffende personenbezogene Daten enthielten, mit denen die Informationen ihnen zugeordnet werden könnten, lokalisiert, indexiert und den Internetnutzern unbegrenzt zur Verfügung gestellt würden« (Rz 19). Dieser Frage folgen eine Reihe anderer offener Punkte, die dem EuGH vorgelegt wurden und welche er mithilfe der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG beantwortete. Diese unterliegt, wie schon erwähnt, einem Vorschlag aus dem Jahre 1990, wo weder »das Internet im heutigen Sinne noch Suchmaschinen existierten« (Stadler/Toman, 2014: 65). Da die neue DS-GVO zum damaligen Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten war, erfolgte die Auslegung mit der alten Datenschutz-Richtlinie. Das Urteil C-131/12 wird unter Berücksichtigung des Ausmaßes der vorliegenden Arbeit in vier relevante Bereiche unterteilt, wobei sich jeder Bereich auf eine vom spanischen Gericht gestellte Frage an den EuGH bezieht.

Während die ersten zwei Fragen sich mit dem sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich der DS-RL 95/46/EG beschäftigen, tragen die anderen zwei Fragestellungen zur Klärung bei, ob ein 'Recht auf Vergessenwerden' im europäischen Gesetz verankert ist und wie dieses umgesetzt werden kann.

5.2. SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Zuerst bedurfte es der Erklärung ob die Tätigkeit einer Suchmaschine eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt und Suchmaschinenbetreiber für diese Verarbeitung verantwortlich sind (Rz 21).

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist jeder ausgeführte Vorgang, der personenbezogenen Daten erhebt, speichert, organisiert, aufbewahrt, ausliest, weitergibt oder bereitstellt. Eine Suchmaschine wie Google, so der EuGH, verfolgt genau diese Vorgänge. Sie durchforstet kontinuierlich und systematisch das Internet, speichert die Daten in ihren Indexierprogrammen und stellt ihre Ergebnislisten den Nutzern zur Verfügung (Rz 28). Google entscheidet über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und ist für die Datenverarbeitung verantwortlich (Rz 21-32). Unwesentlich ist dabei, dass die personenbezogenen Daten bereits im Internet veröffentlicht sind und von der Suchmaschine nicht verändert, sondern nur indexiert werden. Trotzdem liegt eine Verarbeitung personenbezogener Daten auch dann vor, wenn ausschließlich Informationen enthalten sind, die bereits in Online-Archiven von Medien verfügbar sind und auch verfügbar bleiben können (Rz 30).

Zusammengefasst wurde vom EuGH festgestellt, dass die Tätigkeit einer Suchmaschine darin besteht, Informationen Dritter bereitzustellen und dadurch für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich wird. (Rz 41).

5.3. RÄUMLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Die nächste Vorlagefrage der 'Audiencia Nacional' lautet, ob es sich bei Google Spain um eine Niederlassung von Google in Europa handelt. Nur wenn dies der Fall ist unterliegt die Suchmaschine dem europäischen Datenschutz:

»Besteht eine Niederlassung [...], wenn [...] das die Suchmaschine betreibende Unternehmen in einem Mitgliedstaat für die Förderung des Verkaufs der Werbeflächen der Suchmaschine und diesen Verkauf selbst eine Zweiniederlassung oder Tochtergesellschaft gründet, deren Tätigkeit auf die Einwohner dieses Staats ausgerichtet ist« (Rz 20/1a)?

Die DS-RL 95/46/EG umschließt die Vorstellung, dass jeder Mitgliedstaat die Richtlinie bei allen Verarbeitungen personenbezogener Daten anzuwenden hat. Der EuGH kam einerseits zum Ergebnis, dass Google Spain als Tochtergesellschaft von Google agiert, andererseits dass Google Spain der Aufgabe nachgehen muss, selbst für die Förderung des Verkaufs der angebotenen Werbeflächen der Suchmaschine, mit denen die Dienstleistung der Suchmaschine rentabel gemacht wird, zu sorgen. Dadurch ergibt sich die Verpflichtung, dass sich Suchmaschinen an das europäische Datenschutzrecht halten müssen, wenn sie im europäischen Wirtschaftsraum tätig sind.

5.4. PERSONENBEZOGENE DATEN IN GOOGLE VS. PERSONENBEZOGENE DATEN AUF DER HAUSGEBERWEBSEITE

Nach der Feststellung, dass Google für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist und sich an das nationale Recht halten muss, betrafen die weiteren Vorlagefragen die etwaige Löschungspflicht bestimmter Links aus den Suchindexen. Im Folgenden wird die weitere Vorlagefrage gestellt und anschließend beantwortet. Richtungsweisend ist dabei der Wortlaut der DS-RL 95/46/EG Art 1 Abs 1, da mit dieser die Mitgliedsstaaten »[...] den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten [gewährleisten]«.

»Kann die AEPD zum Schutz [...] der Richtlinie 95/46 gewährleisteten Rechte Google Search unmittelbar anweisen, von Dritten veröffentlichte Informationen aus ihren Indexen zu entfernen, ohne sich zuvor oder gleichzeitig an den Inhaber der Webseite, die diese Information enthält, wenden zu müssen« (Rz 20)?

Für die Analyse dieser Frage stellte der EuGH eine Verknüpfung zwischen dem Recht auf Löschung (Art 12 DS-RL 95/46/EG), dem Recht auf Widerspruch (Art 14 DS-RL 95/46/EG) und den Grundsätzen in Bezug auf die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten (Art 7 DS-RL 95/46/EG) dar. Art 7 DS-RL bezieht sich auf die Grundlage, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich dann erfolgen darf wenn folgende, für das Urteil wesentliche, Voraussetzungen, erfüllt sind:

Art 7 DS-RL 95/46/EG

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich erfolgen darf, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

[...]

c. Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Dritten, dem die Daten übermittelt werden, übertragen wurde [sowie] [...]

d. zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von dem bzw. den Dritten wahrgenommen wird, denen die Daten übermittelt werden, sofern nicht das Interesse oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, überwiegen

[...]

Zulässig ist die Datenverarbeitung dann, wenn die Verarbeitung im Sinne des öffentlichen Interesse liegt, in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt oder zur Verwirklichung eines berechtigten Interesses von Google erforderlich ist, wenn nicht das Interesse oder die Grundrechte der betroffenen Person überwiegen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten einer bestimmten Qualität unterliegen muss. Das bedeutet es muss eine Interessensabwägung stattfinden, ob das berechtigte Interesse von Google oder der Schutz der Privatsphäre der betroffenen Person überwiegt. Neben dem Recht auf Löschung kann die betroffene Person auch ihr Widerspruchsrecht ausüben, das bedeutet die Person kann durch Bekanntgabe ihrer konkreten Situation, wenn diese als schutzwürdig angesehen wird, Widerspruch einlegen, dass die betreffenden Daten verarbeitet werden.

Diese Fragestellung bezieht sich auf die bedeutsame Interessensabwägung zwischen dem berechtigten Interesse von potenziell am Zugang zu der Information interessierten Internutzern sowie dem Recht auf Schutz privater Daten der betroffenen Person. Im Urteil wurde festgehalten, dass zwar die Grundrechte der betroffenen Person im Allgemeinen überwiegen, jedoch kann »der Ausgleich [...] in besonders gelagerten Fällen aber von der Art der betreffenden Information, von deren Sensibilität für das Privatleben der betroffenen Person und vom Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu der Information abhängen, das u.a. je nach der Rolle, die die Person im öffentlichen Leben spielt, variieren« (Rz 81).

Hier stehen, wenn auch im Urteil nicht ausformuliert, die Grundrechte Recht auf Privatsphäre und personenbezogenen Daten, dem Recht der Öffentlichkeit auf Empfang von Nachrichten und Informationen gegenüber. Warum es trotzdem rechtmäßig ist, dass die Informationen auf den Herausgeberseiten weiter bestehen bleiben dürfen, rechtfertigt der EuGH wie folgt:

»[...] [Suchmaschinennutzer können] einen strukturierten Überblick über die zu der betreffenden Person im Internet zu findenden Informationen [...] erhalten, die potenziell zahlreiche Aspekte von deren Privatleben betreffen und ohne die betreffende Suchmaschine nicht oder nur sehr schwer hätten miteinander verknüpft werden können, und somit ein mehr oder weniger detailliertes Profil der Person [...] erstellen« (Rz 80).

Somit muss eine Differenzierung stattfinden, ob personenbezogene Daten auf der Herausgeberseite oder in der Suchergebnisliste von Google veröffentlicht werden. Ein wesentlicher Grund wäre hier, eine Veröffentlichung für journalistische Zwecke, wo eine Verbreitung personenbezogener Daten rechtmäßig wäre. Die journalistische Tätigkeit ist auch in der DS-RL 95/46/EG in Art 9 geschützt. Da die Suchmaschine jedoch den Zugang zu sensiblen Informationen erleichtert und eine entscheidende Rolle bei der Verbreitung der Information spielt, wird hier ein stärkerer Eingriff in das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens vorgenommen.

Deshalb entschied der EuGH, dass Google zur Wahrung der in der DS-RL 95/56/EG verankerten Rechte verpflichtet ist, »von der Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand des Namens einer Person durchgeführte Suche angezeigt wird, Links zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Informationen zu dieser Person zu entfernen, auch wenn der Name oder die Informationen auf diesen Internetseiten nicht vorher oder gleichzeitig gelöscht werden und gegebenenfalls auch dann, wenn ihre Veröffentlichung auf den Internetseiten rechtmäßig ist« (Rz 88).

Die Beantwortung der Frage, ob Suchmaschinenbetreiber Links aus den Suchergebnislisten entfernen müssen, auch wenn die Information weiterhin auf der Herausgeberseite bestehen bleibt, kann damit bejaht werden.

5.5. EXKURS: BEISPIEL 'DERSTANDARD.AT'

Auf Anfrage bei der Tageszeitung 'derStandard', wurde ersichtlich, wie Google mit dem Medienhaus kommuniziert, wenn Links zu deren Artikeln aus den Suchergebnislisten gelöscht werden. Durch den E-Mail-Verlauf⁸ mit Florian Brodbeck, Web-Analyst und SEO Manager bei 'derStandard.at', wurde ersichtlich, dass Google dem Website-Inhaber mitteilt, dass eine oder mehrere URLs für bestimmte Begriffe aus dem Index genommen wurden. Im Sinne des Datenschutzes verrät Google jedoch nicht, für welchen Namen die Links aus den Suchergebnissen gelöscht werden und somit ist es nicht durchsichtig, wer den Antrag zum 'Recht auf Vergessenwerden' gestellt hat.

Findet eine Person bei Eingabe ihres Namens in die Google Suchmaschinenmaske einen Link zu einer Berichterstattung, in der sie namentlich genannt wird und welche sie aus den Ergebnissen entfernt haben möchte, dann wird nach der Überprüfung von Google, dieser Link aus dem Ergebnis entfernt. Das bedeutet jedoch, dass bei der Eingabe des Namens einer anderen Person, welche in der gleichen Berichterstattung genannt wird, dieser Link im Suchergebnis weiterhin vorhanden bleibt. Außerdem dürfen laut dem Urteil C-131/12 die aus dem Suchergebnis entfernten Artikel weiterhin in den Online-Archiven der Zeitungen bestehen bleiben. Somit macht es einen Unterschied, ob die personenbezogenen Daten in der Suchergebnisliste von Google genannt werden, oder auf den jeweiligen Herausgeberseiten. Diese Erkenntnis steht auch im Zusammenhang mit der nächsten Vorlagefrage des spanischen Gerichts, nämlich ob eine Link-Entfernung auch dann möglich ist, wenn ein wahrer Sachverhalt darin festgestellt wird.

⁸ Auszüge aus dem E-Mail-Verlauf werden im Anhang unter 12.2. ZUSÄTZLICHE QUELLEN angeführt.

5.6. WAHRHEITSGEMÄßE INFORMATIONEN IN GOOGLE

Ein weiterer wichtiger Punkt innerhalb des Urteils war die rechtliche Auslegung, wie bei Informationen zu entscheiden ist, wenn diese einen wahrheitsgemäßen Inhalt aufweisen. Das Gericht entschied zugunsten von Herrn González, dass aufgrund der Sensibilität der Informationen des verjährten Insolvenzverfahrens, sowie durch die Tatsache, dass die Veröffentlichung 16 Jahre zurückliegt, González ein Recht darauf hat, dass diese nicht mehr durch Googles Suchergebnisliste mit seinem Namen verknüpft werden (Rz 99).

»Da im vorliegenden Fall offenbar keine besonderen Gründe vorliegen, die ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit daran rechtfertigten, im Rahmen einer Suche anhand des Namens der betroffenen Person Zugang zu den genannten Informationen zu erhalten [...] kann die Person [...] die Entfernung der Links aus der Ergebnisliste verlangen« (Rz 99).

Somit ist die Auffindung eines Artikels innerhalb Google, dessen Veröffentlichung bereits 16 Jahre zurück liegt, in diesem Fall nicht rechtmäßig, selbst wenn der Artikel wahrheitsgemäße Informationen erhält.

Das Urteil bildet den Grundstock der vorliegenden Arbeit, da sich die Judikatur erstmals ausführlich mit der Frage auseinandersetzte, ob personenbezogene Daten ein Ablaufdatum haben können und somit nicht mehr für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Die Verschiebung der Aktualität einer Information wurde durch das Urteil somit neu definiert. Die Reaktionen und Kritikpunkten bezüglich der Entscheidung, werden im nächsten Kapitel besprochen.

5.7. KRITIK AM URTEIL

Das nachstehende Kapitel widmet sich sowohl den positiven als auch den negativen Reaktionen, welche zahlreich nach der Urteilsveröffentlichung erschienen sind. Im Vordergrund der Debatte steht der Zwiespalt zwischen dem Recht auf Privatsphäre und dem Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit. Bei der Fokussierung auf die Reaktionen hinsichtlich des Urteils konnte eine Tendenz zu kritischen Beiträgen festgestellt werden:

»Das Urteil darf [...] getrost als eine Revolution bezeichnet werden – leider aber eine schlecht gemacht« (Arning et al., 2014: 447).

Die Reaktionen auf die Entscheidung des EuGHs enthielten größtenteils eine gewisse Skepsis gegenüber der Auslegung der Richtlinie und dessen anschließenden Umsetzungen durch Google. Besonders die Bedenken, dass der Suchmaschinenanbieter seiner Richter-Rolle nicht gerecht wird, kamen des Öfteren zum Vorschein.

In den nächsten zwei Abschnitten werden einerseits die Grundaussagen für die Pro-Seite zusammengefasst und andererseits die Missstände des Urteils C 131/12 auf der Contra-Seite aufgezeigt.

5.7.1. PRO

Durch das Urteil wurde den Menschen mehr Macht über ihre Privatsphäre im Internet zugesprochen und somit die Angst relativiert, immer mehr die Kontrolle über die eigenen privaten Daten zu verlieren. Besonders wenn auf Artikel verlinkt wird, bei denen z.B. Opfer einer Straftat namentlich erwähnt werden, ist eine Link-Entfernung nachvollziehbar. Auch die Tatsache, dass Googles spanisches Tochterunternehmen dem europäischen Datenschutzrecht unterliegt, kann als erfreuliche Nachricht angesehen werden, da dadurch der Einfluss des Unternehmens ein wenig gemildert wird.

Jürgen Kühling, Professor für Informationsrecht, schreibt in seinem Artikel 'Rückkehr des Rechts: Verpflichtung von 'Google & Co. zu Datenschutz', dass das Urteil einen »wichtigen Beitrag zu[m] 'Rückkehr des Rechts' im Internet geleistet [hat], indem er im Ergebnis (auch amerikanische) Internetdiensteanbieter dem Datenschutzregime des Staats unterwirft« (Kühling, 2014: 532). Auch dass Suchmaschinenanbieter erstmals zur Verantwortung, hinsichtlich der Datenschutz-Problematik, gezogen werden und sich um einen ausgewogenen Ausgleich bemühen müssen, kann als Fortschritt im Internet-Recht gesehen werden (ebd.). Dadurch ist auf grundrechtlicher Ebene, »keineswegs eine Zensur zu beklagen, sondern vielmehr eine Zäsur zu feiern (ebd.: 529).

»[...] [Es] ist kein Widerspruch, die Datenbereithaltung durch den Inhalte-Anbieter als zulässig anzusehen, die Indexierung auf ihn aber nicht. So wird ein ausgewogener Kompromiss möglich, wonach Informationen zwar prinzipiell verfügbar bleiben, der Zugang aber scharf eingeschränkt wird, indem ihre einfache und ubiquitäre Erreichbarkeit, die eine Persönlichkeitsrechtsgefährdung bedingt, unterbunden wird« (ebd.).

5.7.2. CONTRA

Wie aus dem Urteil ersichtlich wurde, entschied sich der Europäische Gerichtshof für einen erheblichen Vorrang der Grundrechte Recht auf Achtung des Privatlebens sowie den Schutz personenbezogener Daten gegenüber dem Recht auf Informationsfreiheit. Dadurch wird die Tätigkeit einer Suchmaschine, nämlich das Zugänglichmachen von Informationen innerhalb der Tiefe des Internets, eingeschränkt. Da »es gerade eine der größten Errungenschaften von Suchmaschinen [ist], dass jeder 'Sender' potentiell jeden 'Empfänger' erreichen kann, ohne dass dafür eine eigene Sendeinfrastruktur erforderlich ist« , wirkt das Urteil bedenklich (Kühling, 2014: 529). Auch die Tatsache, dass der Milliardenkonzern Google selbst, eines der mächtigsten Unternehmen in der Privatwirtschaft, dies Aufgabe erhalten hat, den Zugang zu Informationen zu regulieren, ist fragwürdig. Dass hier Missbrauchspotenzial entstehen kann, darf nicht unterschätzt werden, wenn Google unser kollektives Gedächtnis verwaltet (Herr, 2015).

Die Angst gegenüber der Vermittlerrolle von Google geht dahingehend, dass das öffentliche Interesse immer mehr an Stellenwert verliert und die Suchmaschinen-Unternehmen im Zweifelsfall für eine Entfernung der Verlinkung plädieren, um im Sinne des Urteils zu handeln. Somit könnte eine 'Löschung' zum neuen Standard werden (Lynskey, 2015: 20).

Auch die Vielzahl an Verweise auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und den Schutzbezogener Daten sind bemerkenswert, wohingegen das Recht auf Meinungsfreiheit im Urteil so gut wie nie zitiert wird. Während der EuGH normalerweise behutsam bei der Aushandlung solcher Grundrechte agiert, kristallisiert sich bei diesem Urteil keine Vorsicht gegenüber diesen heraus (ebd.).

»Ich hätte es bevorzugt, wenn der EuGH und der Beirat sich im Zweifel für die Meinungsfreiheit ausgesprochen hätten. Nun kann man nur hoffen, dass diejenigen, die bei dem Unternehmen entscheiden, die Meinungsfreiheit hinreichend berücksichtigen« (Herr, 2015).

»Es wäre die wohl wichtigste Aufgabe des EuGH gewesen, in seinem Urteil die verschiedenen widerstreitenden Grundrechtspositionen – im Sinne einer praktischen Konkordanz – zu einem möglichst schonenden Ausgleich zu bringen [...]. Diesen Ansprüchen wird die Entscheidung des EUGH nicht gerecht« (Arning et al., 2014: 452).

Dadurch, dass die Daten nicht gelöscht, sondern nur im Suchindex nicht mehr angezeigt werden, wird der Öffentlichkeit eine »virtuell-räumliche oder funktionale Grenze gesetzt«. Die Politikwissenschaftlerin Lorena Jaume Palasí sieht hier vor allem für die Medien eine weitreichende Einschränkung, da Links zu ihren Artikeln möglicherweise 'delisted' werden. Dadurch wird die Öffentlichkeit daran gehindert, außerhalb des Presse-Domains ein rechtmäßig öffentliches Datum aufzufinden (Palasí, 2015: 23).

»Zeitungen schreiben nicht für die Schublade; sie wollen und suchen eine möglichst breite Öffentlichkeit. Auch ihre Archive wahren das Interesse der Allgemeinheit. [...] Sind Informationen in Suchmaschinen nicht mehr auffindbar, werden sie digital verstauben« (ebd.).

Während viele die 'Verjährung' von Informationen begrüßen, fürchtet Palasí eine Privatisierung des Öffentlichen. Sie sieht eine Verschiebung dahingehend, dass das Private immer öfters vor dem Öffentlichen geschützt wird, jedoch die umgekehrte Betrachtung in Vergessenheit gerät (ebd.). Das steht jedoch im Widerspruch zu dem liberalen Konzept der Demokratie.

»Demokratische Gesellschaften bedürfen beider Sphären, um die Balance zwischen Kollektivität und Individualität herzustellen« (ebd.).

Während das Öffentliche durch Verjährung oder Amnestie privat werden kann, so kann auch das Private öffentlich werden, z.B. wenn es sich um Liebesbriefe aus den Schützengräben des ersten Weltkrieges handelt (ebd.). Deshalb ist für Palasí eine sorgfältige Abwägung unabdingbar, wobei die Meinungs- und Informationsfreiheit nicht untergraben werden darf.

Stellt man Palasís eben ausgeführte Aussagen aus dem Jahr 2015 neben jene von Schönberger aus dem Jahr 2010, ergibt sich eine gewisse Paradoxie. Schönberger empfand den Wandel der Gesellschaft, vom Vergessen zum überwiegenden Erinnern, als problematisch und engagierte sich für einen Umkehrungsprozess, der das Vergessen wieder in Vordergrund rückte. Seine Forderungen, die Privatsphäre der Menschen auszuweiten, wurden somit durch das Urteil C-131/12 und dessen Auswirkungen auf die Suchmaschinen-Unternehmen erfüllt.

Palasí sieht hingegen das Zurückdrängen der Meinungs- und Informationsfreiheit als einen Rückschritt zu den Strukturen der griechischen Antike an, in welcher Gebote über das Vergessen öffentlicher Ereignisse aus Friedensverträgen bekannt sind. Diese wurden jedoch rasch von der Geschichtsschreibung, der Literatur und der Kunst überholt. Deshalb stellt das Erinnern einen Grundpfeiler der Demokratie dar (ebd.).

Erinnern wird sich die Menschheit jedenfalls noch lange an den Namen Costeja González, der um die Welt ging. Der 'Streisand-Effekt' schlug in seinem Fall hohe Wellen, sein Name erschien in nahezu jeder Berichterstattung über das 'Recht auf Vergessenwerden'.

Kühling spricht von einer Ironie der Entscheidung, dass González »unter Verzicht auf die Anonymisierungsmöglichkeiten in Gerichtsverfahren [als] 'unvergesslich' in die Rechtsgeschichte mit namentlicher Erwähnung eingehen wird« (Kühling, 2014: 532). Palasí empfindet die namentliche Erwähnung González als einen »unfreiwillig komischen, performativen Widerspruch« (Palasí, 2015: 23). Dadurch wird der Name von Herrn González entweder für immer mit dem Urteil im Zusammenhang gebracht werden, oder González lässt für die Suche seines Namens in Google alle Links zu der Berichterstattung über das 'Recht auf Vergessenwerden' entfernen (ebd.).

Der letzte Kritikpunkt behandelt, wie schon erwähnt, vor allem die Skepsis hinsichtlich der Tatsache, dass Google eine Rolle übernimmt, die sonst jene der Judikatur ist. Die Entscheidung, welche Fälle aus den Suchergebnissen 'delisted' werden und ob somit das Recht auf Privatsphäre oder das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit überwiegt, wird nicht wie sonst von einem Gericht oder einer öffentlichen Stelle übernommen, sondern vom vielleicht mächtigsten Privatunternehmen der heutigen Zeit. Das größte Problem stellt hier die fehlende Transparenz dar, um die sich Google zwar bemüht, aber nicht ausreichend ist.

Alternativ könnte eine andere Institution die Interessensabwägung vornehmen. Vorstellbar wäre, sollte Googles Vorgehensweise scheitern, ein öffentliches Gremium, besetzt mit Experten auf dem entsprechenden Gebiet, zu etablieren. Eine öffentliche Behörde dagegen würde schnell den Anschein einer staatlichen Zensur erwecken (Herr, 2015), wobei Arning et al. bereits Google eine 'neue private Vor-Zensur-Behörde' nannten (Arning et.al., 2014: 455). Eine andere Möglichkeit wäre die Gründung einer neutralen Schlichtungsstelle, an welche sich Betroffene bei Meinungsverschiedenheiten wenden können, die jedoch zusätzlich neben dem Recht, sich an Datenschutzaufsichtsbehörden oder Gerichte zu wenden, besteht (Eco, 2015: 2).

Warum es so problematisch ist, dass ein Unternehmen wie Google eine solche verantwortungsvolle Aufgabe übernimmt, wird im nächsten Kapitel ersichtlich. Darin wird kurz auf den steilen Werdegang von Google eingegangen, so wie auf den viel diskutierten und immer größer werdenden Machteinfluss der erfolgreichen Suchmaschine.

6. DAS 'RECHT AUF VERGESSENWERDEN' IN GOOGLE

6.1. DAS PHÄNOMEN SUCHMASCHINE

Als Anfang der 90er-Jahre das Internet immer mehr Bestandteil unserer Gesellschaft wurde, entstand ein neuer Informationszugang. Unsere heutige Informationsgesellschaft wurde durch das Internet maßgeblich verändert, unter anderem durch neue Strukturen der Informationsbeschaffung (Meckel, 2005: 18). Da die Anzahl an Webseiten im World Wide Web immer größer und somit unübersichtlicher wurde, war es notwendig, eine Möglichkeit zu finden, um die Flut an Informationen bewältigen zu können. »Suchmaschinen übernehmen diese Selektions- und Vermittlungsfunktion an der Schnittstelle zwischen öffentlicher und individueller Kommunikation« (Machill et al., 2007: 7). Sie gehören zu den wichtigsten Formen der Ausübung des Grundrechts, nach im Internet veröffentlichten Informationen zu suchen (Arning et al., 2014: 452). Suchmaschinen sind somit »eine unentbehrliche Hilfe, um die ansonsten unüberschaubare Informationsfülle im World Wide Web für sich zu erschließen« (Schulz et al., 2005: 13) und stellen »zentrale Instanzen der technisch unterstützten Komplexitätsreduktion im Netz« dar (Röhle, 2010:11).

Die Funktionsweise einer Suchmaschine ist komplex und setzt großes mathematisches und technisches Verständnis voraus. Philipp Dopichaj, ein Software Engineer bei Google, schreibt in seinem Artikel 'Ranking-Verfahren für Web-Suchmaschinen', dass die konkreten Suchverfahren der Web-Suchmaschinen nur lückenhaft bekannt sind, da die jeweiligen Betreiber ihre Geschäftsgeheimnisse aus konkurrenztechnischen Gründen gut behüten (Dopichaj, 2009: 102).

»Der Erfolg von Suchmaschinen hängt zu einem grossen [sic!] Teil von der Trefferqualität ab, womit die Suchmaschinenbetreiber ein legitimes Interesse an der Geheimhaltung ihrer Suchalgorithmen zu Verhinderung von Nachahmern haben« (Hürlimann, 2012: 14).

Jedoch gibt es außer den wenigen Informationen, welche die Suchmaschinen-Betreiber selbst darlegen, auch Forschungsergebnisse aus dem Bereich der HTML-Suche, welche sich die Frage stellen, wie Suchmaschinen generiert und optimiert werden.

Durch diese zwei Informationsquellen kann eine Annäherung an die Geheimnisse der Suchmaschinen gegeben werden (Dopichaj, 2009: 102). Da für die vorliegende Arbeit die technischen Aspekte nicht im Vordergrund stehen, jedoch der komplexe Aufbau einer Suchmaschine als Verständnishilfe dient, wird auf diese Thematik nur kurz eingegangen und vereinfacht im Folgenden dargestellt.

Rieder beschreibt eine Suchmaschine als »a piece of software that creates an index of a defined set of data, includes a retrieval technique to access that index and uses a specific mode of representation to display the results« (Rieder, 2005: 27). Dieser Prozess kann verkürzt in drei Schritte beschrieben werden, nämlich in Crawling, Indexing und Ranking (Hürlimann, 2012: 15).

Beim Crawling⁹ wird mithilfe spezieller Computerprogramme¹⁰ das Internet durchforstet und die gefundenen Webseiten in einer eigenen Datenbank abgespeichert welche als Index bezeichnet wird. Dieser Vorgang wird kontinuierlich wiederholt, da nur mit einem ständig aktualisierten Index, aufgrund der schon erwähnten unüberschaubaren sowie stetig wachsenden Anzahl von Internetseiten, die Suchmaschinen am Laufenden bleiben (Fleischner, 2011: 30).

Nachdem die vom Crawler erfassten Daten analysiert und eine Tabelle mit den gefundenen URLs erstellt wurde, können von der Suchmaschine Ranglisten generiert werden. Bei dem Rankingverfahren steht die Trefferquote im Vordergrund.

«Suchmaschinen [generieren] bei von Nutzern gestellten Suchanfragen [...] Ranglisten, indem sie alle indexierten Seiten auf ihre angenommene Relevanz in Bezug auf die Suchanfrage überprüfen und die zugehörigen Links entsprechend anordnen« (Machill et al., 2007: 8).

Wird somit eine Anfrage an die Suchmaschine gestellt, durchforstet die Suchmaschine ihre Datenbank und ermittelt, welche eingegebenen Begriffe im Zusammenhang mit den indexierten Seiten stehen. Umso mehr Begriffe in einer Webseite vorkommen, desto relevanter wird sie für den User und desto höher wird sie in der Liste angezeigt.

⁹ Crawling = kriechend, krabbelnd

¹⁰ Auch 'Spider' oder 'Robot' genannt (Hürlimann, 2012).

Durch Onlinewerbung und das Bezahlen für eine höhere Rangposition bei Suchanfragen werden diese Rankinglisten jedoch verzerrt.

»Die Verlagerung von Selektionsentscheidungen an undurchschaubare, orakelhafte Algorithmen befördert Vorstellungen eines unheilvollen Manipulationsgeschehens hinter den Kulissen« (Röhle, 2010: 14).

Durch die Tatsache, dass alleine in Österreich im Jahr 2014 acht von zehn Haushalten, was einem Prozentanteil von 80 Prozent entspricht, mit einem Internetzugang ausgestattet waren (Statistik Austria, 2014) sowie neun von zehn Internetbenutzer Suchmaschinen als den wichtigsten Zugang zum World Wide Web bezeichnen (Meckel, 2005: 19), ist ersichtlich, welche bedeutende gesellschaftliche Rolle Suchmaschinen in den letzten Jahrzehnten eingenommen haben. Diese große Verantwortung, die Suchmaschinen auf ihren Schultern tragen, führt zu mehreren Streitfragen. Eine davon betrifft die Funktion der Suchmaschinen als Gate-Keeper.

Der in kommunikationswissenschaftlichen Kreisen häufig genannte Gatekeeper-Effekt, betrifft in diesem Fall nicht die Journalisten, sondern die Aufgabe der Suchmaschinen. Da eine Suchmaschine nicht das vollständige Internet durchforstet, sondern nur Webseiten, die auch in ihrer Datenbank gespeichert sind, wird sie in vielen Publikationen als Gatekeeper bezeichnet (u.a. Machill et al., 2003, Schulz et al., 2005).

Als Gatekeeper wird eine Instanz bezeichnet, »die über die Weitervermittlung von Informationen an ein Massenpublikum entscheidet« (Röhle, 2010: 30). Da eine Suchmaschine hinsichtlich Anfragen entscheidet, welche Inhalte angezeigt werden, wird dem User eine vorselektierte und nicht vollständige Wirklichkeit abgebildet. Somit werden viele Ergebnisse den Nutzern vorenthalten und es entsteht eine eingeschränkte Sichtweise.

Widersprüche ergeben sich beim Gatekeeper-Ansatz dahingehend, dass der Agenda-Setting-Effekt, das Setzen eines Themenschwerpunktes, eine wichtige Rolle spielt. Da eine Suchmaschine nur nach einer Eingabe in die Suchmaske Informationen ausgibt, steht dies im Gegensatz zu einer Zeitung, wo bestimmte Themen vorgegeben werden (ebd.: 31).

Wie schon angedeutet, ist die Diskussion rund um die Frage, ob Suchmaschinen vollständig die Funktion eines Gatekeepers übernehmen, umstritten und wird in entsprechender Fachliteratur debattiert.¹¹

Ein weiterer Konfliktpunkt betrifft die in Google betriebene Werbepolitik und die grundsätzliche Abhängigkeit von Suchmaschinen vom Werbemarkt. Im Jahr 2005 machte der Anteil der Werbeeinnahmen bei Google 98,8 Prozent des Gesamtumsatzes aus (Google, 2006). Suchmaschinen stellen nicht nur 'natürliche' Suchergebnisse bereit, sondern auch bezahlte Anzeigen, welche z.B. Unternehmen für ihre Umsatzsteigerung nutzen können. Durch den großen Wettbewerb um die ausgewählten sogenannten 'Keywords' kommt es öfters zu Manipulationen der Suchergebnisanzeigen.

»Sogenannte 'Search Engine Optimizer' nutzen vielfältige Methoden, um Webseiten für bestimmte Suchwörter anzupassen und auf einen bessern Listenplatz im Ranking zu befördern. Dies beeinflusst die Qualität der Ergebnisse von Suchmaschinen, da die Relevanz der so 'optimierten' Webseiten für Suchanfragen oftmals nicht gegeben ist« (Machill et al., 2007: 18).

Sowohl der umstrittene Gatekeeper-Effekt von Suchmaschinen, als auch die Manipulation von Suchergebnissen stellen nur zwei von vielen groß diskutierten Themen rund um Suchmaschinen dar. Google spielt in dieser Berichtserstattung durch seine Marktstellung besonders eine große Rolle. Im Folgenden wird nun genauer auf die Besonderheiten von Google eingegangen, um seine Machtposition verständlich zu machen.

¹¹ Umfassende Diskussion zum Thema Suchmaschinen als Gatekeeper findet sich bei Röhle, Theo (2010): Der Google Komplex. Bielefeld: Transcript.

6.2. DIE MACHT DES GOOGLE-IMPERIUMS

Google ist unumstritten die erfolgreichste und am weitesten verbreitete Suchmaschine der Welt und somit auch die mächtigste. Das Unternehmen hat sich innerhalb weniger Jahre zum Marktführer von Suchmaschinen etabliert und ist mit über 50.0000 Mitarbeiter und 400 Milliarden Dollar Börsenwert eines der wertvollsten Unternehmen der Welt (Stein, 2014: 3. min). Weltweit werden pro Tag vier Milliarden Suchanfragen verarbeitet, fast 50.000 pro Sekunde und das kostenlos (Stein, 2014: 6. min.) Google hat sich somit als Marktführer durchgesetzt und besetzt auch Platz eins in Österreich am Suchmaschinenmarkt (Reppesgaard, 2008: 81, Röhle, 2010: 13). Ausnahmen bilden unter anderem die Tschechische Republik, Russland, Südkorea oder China; überall dort, wo kaum die englische Sprache gesprochen wird (Reppesgaard, 2008: 80).

Die Gründer von Google, Sergey Brin und Larry Page, lernten sich 1995 an der Stanford University in Kalifornien kennen und entwickelten bereits 1996 eine Suchmaschine, »die die Wichtigkeit einzelner Websites anhand der auf sie verweisenden Links ermittelt« (Google, 2015a). Damals hieß Google noch 'Backrub', erst im Jahr 1998 wurde Google, ein Wortspiel mit dem Begriff 'googol', dem mathematischen Begriff für eine 1 gefolgt von 100 Nullen, der offizielle Unternehmensname (ebd.). Durch die Popularität von Google entwickelte sich ein eigenes Verb zugunsten des Unternehmens. Der Begriff etwas 'googeln' wurde als Synonym zu 'im Internet suchen' geläufig und hat sich in unserer Gesellschaft verselbständigt (Noelle-Neumann, 2009: 336). Der Leitsatz von Google, welcher auf der offiziellen Homepage zu finden ist, lautet wie folgt: »Das Ziel von Google ist es, die Informationen der Welt zu organisieren und für alle zu jeder Zeit zugänglich und nutzbar zu machen« (Google, 2015a).

Die Idee Internetseiten zu indexieren stammt jedoch nicht von Google selbst. Das erste große Suchmaschinenunternehmen welches mit Crawlern das Internet durchsuchte war Lycos. Auch Unternehmen wie Yahoo oder Altavista arbeiteten daran, den idealen Webindex zu erstellen. Als jedoch Google im Jahr 1998 den Page-Rank-Algorithmus als Patent einreichte, wurde das Suchmaschinengeschäft revolutioniert. Nun war es möglich, eine »große Menge verlinkter Dokumente anhand ihrer Struktur zu bewerten und zu gewichten« (Reppesgaard, 2008: 77).

»Damit hatte Google ein Werkzeug in der Hand, um die vielen Millionen Treffer zu einer Suchanfrage besser sortieren zu können als die anderen Suchmaschinen« (ebd.: 78).

Google konzentrierte sich nicht nur auf die Entwicklung der Web-Suche, sondern versuchte seine Suchmaschine vertikal zu integrieren. Dadurch entstand Google ein großer Vorsprung gegenüber den Konkurrenten. Da Google weiterhin konsequent sich der Entwicklung der Suchfunktion widmete konnte die Suchmaschine bereits Ende des Jahres 2000 täglich ca. 100 Millionen Suchanfragen verarbeiten (ebd.: 18). Das Zusammenspiel mehrerer Faktoren machte Google Schritt für Schritt erfolgreicher und mächtiger. Nachdem Google im August 2004 an die Börse ging, wurden im Oktober 2006 Google-Aktien zu hoch bewertet, so dass der Börsenwert des Unternehmens bei 150 Milliarden Dollar lag (Machill et al., 2007: 14). Auch der Kauf des Video-Portals 'Youtube' oder die Schaffung anderer Tochterunternehmen drängten Google immer weiter an die Spitze.

Durch den ständigen und schnellen Wachstum und seiner in manchen Ländern monopolistischen Marktstellung, wird immer öfters der große Einfluss Googles in unsere Gesellschaft beklagt. Die Machtstellung von Google ist schon seit mehreren Jahren ein zentrales Thema, sowohl in der Berichterstattung über Google, als auch in wissenschaftlichen Kreisen. Bücher wie jenes von Theo Röhle 'Der Google-Komplex', skizzieren eine Reihe von Machtkonzepten, darunter Theorien von Max Weber und Foucault, die in Verbindung mit der erfolgreichsten Suchmaschine der Welt gebracht werden können.

»Google erscheint als der Inbegriff des machtvollen Souveräns im digitalen Zeitalter, dem Unternehmen wird ein übermächtiger Einfluss auf die Informationsbeschaffung der Nutzer beigemessen. [...] [W]enn sich Macht und Verschwörung zu einem vage als 'böse' konnotierten Konglomerat verwickeln, ist allerdings Misstrauen geboten« (Röhle, 2010: 14).

Die Bedenken hinsichtlich Monopolbildung, Datenschutz, Zensur und Manipulationen von Seiten Googles schüren bei den Verbrauchern immer mehr Angst und Misstrauen. Auch die deutsche Dokumentation 'Die Story im Ersten: Die geheime Macht von Google', sowie andere Dokumentationen und Bücher über das Google-Phänomen, verdeutlichen die Machtfunktion der Suchmaschine.

»Google besitzt eine Form von Macht, wie sie noch nicht einmal extremste Formen von Staatsmachten je hatten« (Stein, 2014: 1. min).

Der Dokumentarfilm setzt sich mit der Frage auseinander, ob Google zu einer unkontrollierten Macht geworden ist, wobei diese schon nach wenigen Sekunden beantwortet werden kann: Ja. Durch die Selbstverständlichkeit des Internets und die damit einhergehende Benutzung von Google-Diensten, gaben die Menschen einen großen Teil ihrer Privatsphäre auf. Die Verbraucher nutzen Googles kostenlose Online-Dienste, sei es für Fotos hochladen und bearbeiten, Hotelinformationen einzuholen, Finanzanalysen oder mittels Google Map sich auf der ganzen Welt zu Recht zu finden. Die Unmengen an Daten, welche die Verbraucher teilweise naiv an das Google-Unternehmen übermitteln, verschaffen Google immer weiter wachsendes Wissen und somit immer mehr Macht über die Gesellschaft.

»Der Technologiesektor wurde schon immer von einer Firma dominiert. Heute ist Google diese Firma« (Stein, 2014: 1. min).

Unter dieser dominierenden Position leiden besonders kleinere Unternehmen, die versuchen, in der Online-Welt Fuß zu fassen. Mit Google und den dazugehörigen Diensten zu konkurrieren, ist so gut wie unmöglich. Immer wieder laufen deshalb Verfahren gegen Google aufgrund unlauteren Wettbewerbs. Das jüngste Verfahren bezieht sich auf Googles Preisvergleichsdienst, welches die EU-Kommission derzeit untersucht.

»Mit Preisvergleichsdiensten können Verbraucher auf Websites für Online-Shopping nach Produkten suchen und die Preise der verschiedenen Anbieter vergleichen. [...] Google [bevorzugt] seinen eigenen (derzeit 'Google Shopping' genannten) Preisvergleichsdienst auf seinen allgemeinen Suchergebnisseiten [...]« (Europäische Kommission, 2015b)

Margrethe Vestager, derzeit zuständige EU-Kommissarin für Wettbewerbspolitik, erklärte in einer Pressemitteilung, dass die Kommission im Sinne der EU-Kartellvorschriften handelt und die in Europa tätigen Unternehmen, »wo auch immer sie ihren Sitz haben, die Auswahl für die Verbraucher in Europa nicht künstlich einschränken oder Innovation bremsen« (ebd.) dürfen. Wie schon im Urteil C-131/12 genauer ausgeführt, betreibt Google seine Dienste in Europa und unterliegt somit auch hier den europäischen Wettbewerbsrichtlinien.

Wie dargelegt, kann die Machtfunktion, die sich Google aufgebaut hat, auf vielen Ebenen diskutiert werden. Für die vorliegende Arbeit hingegen ist einerseits von Bedeutung, dass Googles Macht über die Gesellschaft gegenwärtig und von großer Relevanz ist. Die enorme Reichweite und die somit beeindruckende Anzahl von Menschen die Google tagtäglich erreicht, verdeutlicht, wie wesentlich eine Verlinkung innerhalb der Suchmaschine sein kann. Andererseits die Tatsache, dass Google durch das Urteil des Europäischen Gerichtshof eine quasi Richterrolle zugesprochen bekam, um ihm Einzelfall zu urteilen, ob die 'Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsbeschaffung' oder die 'Achtung des Privat- und Familienlebens bei einer Löschungsanfrage' überwiegt. Dieser Machtzuspruch, dass ein millionenschweres Unternehmen über die Gesellschaft hinweg entscheiden darf, verdeutlicht den in der Einleitung angesprochenen Vergleich einer weiteren Staatsgewalt.

Die Vorgehensweise zur Entfernung einer Verlinkung im Suchmaschinenergebnis sowie die Umsetzung des Urteils C-131/12 in die Praxis werden in den nächsten Kapiteln angeführt.

6.3. ANTRAG ZUR ENTFERNUNG EINER VERLINKUNG IN GOOGLE

Gemäß des Urteils C-131/12 können Menschen, die sich in ihrem Recht auf Datenschutz verletzt sehen, bei den jeweiligen Suchmaschinen¹² beantragen, dass bestimmte Suchergebnisse aus den Suchergebnislisten bei einer Suche nach ihrem Namen entfernt werden. Personen, die einen Antrag auf Entfernung eines Links¹³ beantragen, müssen sich jedoch im Klaren sein, dass die URLs¹⁴ nicht vollständig aus den Suchergebnissen 'delisted' werden, lediglich bei einer namenbasierten Suche. Google erklärt die Vorgangsweise wie folgt:

»Wenn wir einem Ersuchen von Max Mustermann zur Löschung eines Artikels über seine Reise nach Paris stattgeben, wird dieses Ergebnis bei Suchanfragen zu [max mustermann] nicht angezeigt, wohl aber bei einer Suchanfrage wie [reise nach paris]« (Google, 2015b).

Google setzte die geforderten Maßnahmen des EuGHs um und legte ein eigenes Webformular an, in dem Betroffene ihr Anliegen schildern können. Die abgeschickten Formulare werden an Google weitergeleitet und anschließend einzeln von Google bearbeitet. Dabei, so Google, wird zwischen den Datenschutzrechten von Einzelpersonen und dem öffentlichen Interesse abgewogen und somit eine Entscheidung für oder gegen eine Löschung gefällt. Für die vollständige Bearbeitung des Antrags werden von Google bestimmte Angaben eingefordert, die im Folgenden angeführt und erklärt werden.

Als erstes wird von Google die Auswahl des jeweiligen EU-Mitgliedstaates verlangt; anschließend personenbezogene Daten, nämlich Name und E-Mail-Adresse. Gefordert wird der vollständige Name, der aus den Suchergebnislisten 'gelöscht' werden soll. Google gibt auch Dritten, z.B. Elternteilen oder Rechtsanwälten, die Möglichkeit, einen Antrag für eine andere Person zu stellen. Eine entsprechende Vertretungsmacht ist jedoch Voraussetzung, um für eine andere Person einen Antrag zu stellen.

¹² Das Urteil bezieht sich auf alle Suchmaschinen, während die vorliegende Arbeit sich nur auf die Suchmaschine Google bezieht.

¹³ Darstellung des Antrags unter 12.2. ZUSÄTZLICHE QUELLEN

¹⁴ Uniform Resource Locator

Über die angegebene E-Mail-Adresse wird vom Unternehmen die Entscheidung mitgeteilt, ob dem Antrag stattgegeben oder keine Entfernung des URLs vorgenommen wurde. Anschließend müssen im Formular Angaben zu den Suchergebnissen, die aus der Suchergebnisliste entfernt werden sollen, gemacht werden. Die Antragsteller müssen alle URLs der jeweiligen Internetseite, welche auf das jeweilige Suchergebnis verlinken, bekanntgeben, dabei können auch mehrere URLs angegeben werden. Auch eine Begründung wird eingefordert, warum die URLs sich auf die jeweilige Person beziehen. Danach wird eine Erklärung eingefordert, inwiefern der Inhalt der beanstandeten URLs irrelevant, veraltet oder anderweitig gegenstandslos ist. Anschließend wird von Google eine gut lesbare Kopie eines Dokuments zur Bestätigung der Identität verlangt, um betrügerische Entfernungsanträge zu verhindern¹⁵. Als letzten Schritt muss bestätigt werden, dass der Antragsteller entweder persönlich von den angegebenen Internetseiten betroffen ist oder dass er zum Einreichen des Antrags für eine dritte Person berechtigt ist. Nach Unterschrift und Datum ist der Antrag vervollständigt.

Google weist ebenfalls darauf hin, dass die angegebenen personenbezogenen Daten nur hinsichtlich des Antrages rechtmäßig verwendet werden und nur in bestimmten Fällen an die Datenschutzbehörde oder an die Webmaster der URLs weitergegeben werden.

¹⁵ Bei der Einführung des Webformulars hatte Google aufgefordert, als Identitätsbeweis einen Reisepass oder Personalausweis hochzuladen. Jedoch kritisierte dies der Hamburger Datenschutzbeauftragte Johannes Caspar, da die Speicherung des Personalausweises durch nichtöffentliche Stellen nach dem deutschen Personalausweisgesetz nicht zulässig ist. Dies gilt auch für den Reisepass (HmbBfDi, 2014). Nun weist Google darauf hin, dass das Hochladen des Reisepasses oder des Personalausweises vermieden werden sollte.

6.4. DER EXPERTENBEIRAT VON GOOGLE

Nach dem verhängtem Urteil des Europäischen Gerichtshofs stand Google vor der Herausforderung, einen »balancing act between an individual's right to privacy and the public's interest in access to information« zu finden (Advisory Council, 2015: 1).

Um diese Aufgabe sorgfältig erfüllen zu können, wurde von Google ein Expertenbeirat gegründet, der Kriterien für oder gegen eine Link-Entfernung definierte. Dieser tagte im Zeitraum zwischen September und November 2014 sieben Mal, in Madrid, Rom, Paris, Warschau, Berlin, London und Brüssel. Die Expertenrat-Sitzungen werden sowohl im Video-Format als auch in transkribierter Form von Google zur Verfügung gestellt. Aufgrund des limitierten Umfangs der vorliegenden Arbeit konnte keine Ausarbeitung der Transkripte erfolgen, deshalb werden die wichtigsten Punkte aus dem Transparenzbericht im Folgenden kurz zusammengefasst.

Die Mitglieder des Beirats stellen Expertise in Fachgebieten wie Politik, Wirtschaft, Medien und dem Rechtsbereich bereit und diskutierten, welches Grundrecht in welchen Fällen überwiegen könnte. Durch die Aufzählung der Mitglieder des Expertenbeirats wird ersichtlich, welche unterschiedlichen Interessensgebiete bei den Tagungen abgedeckt wurden:

- Luciano Floridi, u.a. Professor für Informationsphilosophie und Informationsethik an der University of Oxford. Seine Schwerpunkte sind Informationsphilosophie, Informationstechnik, Computerethik und Technikphilosophie
- Sylvie Kauffmann, u.a. Verkaufsleiterin der französischen Zeitung Le Monde und Außenkorrespondentin
- Lidia Kolucka-Zuk, Juristin und Executive Director des Warschauer Trust for Civil Society in Zentral- und Osteuropa
- Frank La Rue, u.a. UN-Sonderberichterstatter über das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen
- José-Luis Piñar, u.a. Jurist und ehemaliger Direktor der spanischen Datenschutzbehörde, sowie Autor zahlreicher Arbeiten zum Thema Datenschutzrecht

- Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, u.a. ehemaliges Mitglied des Deutschen Bundestages, ehemalige Bundesministerin der Justiz sowie Mitglied der Parlamentarischen Versammlungen des Europarates
- Peggy Valcke, u.a. Professorin an der KU Leuven und dem Europäischen Hochschulinstitut Florenz. Ihre Schwerpunkte sind rechtliche Aspekte der Medieninnovation, Medienpluralismus sowie Medien- und Telekommunikationsregulierungen und Wettbewerbsrecht
- Jimmy Wales, Gründer des Board of Trustees der Wikimedia Foundation, welche sowohl Wikipedia als auch andere Wiki-Projekte betreibt
- Eric Schmidt, war von 2001 bis 2011 Chief Executive Officer bei Google, jetzt in Googles Verwaltungsrat tätig
- David C. Drummond, Senior Vice President Corporate Development und Chief Legal Officer bei Google

Die unterschiedlichen Fachbereiche der Mitglieder sollten unterschiedliche Ideen und Meinungen zusammenbringen, um das heikle Thema aus verschiedenen Sichtweisen betrachten zu können. Zwei von zehn Mitgliedern des Beirats stehen in einem Arbeitsverhältnis mit Google, aber alle versicherten, nicht im Sinne des Unternehmens zu handeln.

»We all volunteered our time to participate on this Advisory Council and we were not paid by the company for our time. Google supported the travel costs associated with seven public meetings around Europe and three private meetings we held together in London. We have not signed nondisclosure agreements and we are not in a contractual relationship with Google for this project« (Advisory Council, 2015: 2).

Nach den Tagungen wurden die Erkenntnisse in Form eines Berichts veröffentlicht, um die Entscheidungen für oder gegen eine Link-Entfernung transparenter zu machen. Dieser ist online abrufbar und wird im nächsten Kapitel vorgestellt.

6.5. DIE KRITERIEN DES TRANSPARENZBERICHTS

»The Ruling (C-131/12) should be interpreted in light of the rights to privacy and data protection, as well as rights to freedom of expression and access to information« (Advisory Council, 2015: 4).

Ziel des Expertenrates ist eine faire Interessensabwägung zwischen dem Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten und dem Recht auf Meinungsfreiheit und Informationszugang zu finden. Dabei orientiert er sich an dem Urteil C-131/12 und versucht für Google einen Weg zu finden, die Interessenskriterien fair abzuwägen.

»[...] [F]or particular reasons, the public will have an interest in continued ability to find the link by searching on the data subject's name« (Advisory Council, 2015: 4).

Laut dem Urteil ist der Suchmaschinenanbieter Google für die individuelle Abwägung verantwortlich, ob eine Information für die Öffentlichkeit von Interesse ist oder das Privatleben einer Person durch Informationen im Suchergebnis beeinträchtigt wird. Für den Expertenbeirat ist es bei der Abwägung relevant, ob die betroffene Person durch den Zugang zu einer bestimmten Information einen Schaden davonträgt. Die Schadensbewertung der betroffenen Person erfolgt auf einer ethischen, legalen und praktischen Grundlage und stützt sich auf die Gesetze der Grundrechtscharta sowie der Konvention (ebd.: 6).

»As a result, the Ruling should be read in light of this ongoing dialog between the CJEU and the ECHR, and, where relevant, case law of national higher courts, delineating the scope of, and relationship between, privacy and expression rights« (ebd.).

Laut Expertenbeirat soll das Urteil C-131/12 die Datenschutzrechte der europäischen Bürger verstärken, aber keine Legitimation für die Zensur von bereits verjährten Informationen sein (ebd.). Im Zuge der Diskussionen des Expertenbeirats etablierten sich Hauptkriterien heraus, die Google als Stütze bei der Bewertung der Anfragen dienen sollen. Diese Kriterien folgen keiner hierarchischen Abfolge und keines »is determinative on its own« (Advisory Council, 2014: 7). Außerdem müssen die Kriterien höchstwahrscheinlich schon bald, im Zuge sozialer oder technischer Entwicklungen, neu überdacht und weiter entwickelt werden.

Die 'Criteria for Assessing Delisting Requests' des Expertenbeirates können vom Englischen ins Deutsche wie folgt übersetzt werden¹⁶:

- Die Rolle der betroffenen Person im öffentlichen Leben (Data Subject's Role in Public Life)
- Art der Information (Nature of the Information)
- Quelle (Source)
- Zeit (Time)

6.5.1. ROLLE DER BETROFFENEN PERSON IM ÖFFENTLICHEN LEBEN

Um eine Anfrage bewerten zu können, überprüft Google im ersten Schritt, ob die betroffene Person über eine Rolle im öffentlichen Leben verfügt. Der Einfluss anderer Kriterien hängt unter anderem von dieser Bewertung ab.

»These categorizations are not in themselves determinative, and some evaluation along the other criteria laid out below is always necessary« (Advisory Council, 2015: 8).

Im Allgemeinen können Personen einer der drei Kriterien zugeordnet werden:

*Personen mit einer
eindeutigen
Rollenzuschreibung
im öffentlichen
Leben*

Darunter fallen laut dem Expertenbeirat unter anderem Politiker, CEOs, Prominente, Religionsführer, Sportstars oder darstellende Künstler. 'Löschanfragen' von Personen dieser Kategorie sind »less likely to justify delisting, since the public will generally have an overriding interest in finding information about them via a name-based search« (ebd.: 2015: 8).

¹⁶ Der gesamte Transparenzbericht ist online und in englischer Sprache verfügbar. s. Quellenverzeichnis bei Google (2015b).

Personen die keine wahrnehmbare Rolle im öffentlichen Leben einnehmen

Wenn die Personen nicht im öffentlichen Leben stehen sind die Löschanfragen »more likely to justify delisting« (ebd.).

Personen mit einer limitierten oder kontextspezifischen Rolle im öffentlichen Leben

In diese Kategorie fallen z.B. Schuldirektoren, bestimmte Bedienteste im öffentlichen Dienst, Personen die durch Ereignisse außerhalb ihrer Kontrolle in der Öffentlichkeit landen oder Personen die aufgrund ihrer Profession in einer bestimmten Community eine öffentliche Rolle spielen. Hier ist besonders auf den korrekten Inhalt der Information zu achten, um zu überprüfen, wie relevant dieser im Kontext erscheint.

»[...] [D]elisting requests from such individuals are neither less nor more likely to justify delisting, as the specific content of the information being listed is probably going to weigh more heavily on the delisting decision« (ebd.).

Sind Personen betroffen, die mit einer Person des öffentlichen Lebens verwandt sind, können Grenzfälle auftreten. Hier spielt es einerseits eine wichtige Rolle, ob die betroffene Person selbst in der Öffentlichkeit steht, andererseits ob der konkrete Inhalt des 'Delisting Requests' im Vordergrund steht. Das gilt auch für betroffene Personen, die nur eine begrenzte öffentliche Rolle innehaben.

»In practice, this means that data controllers has [sic!] to verify on case by case of course (...) whether the right to free expression or other rights of other individuals may prevent data subject from exercising his or her right to erase person« (Jedrzej¹⁷, 2015).

¹⁷ Jędrzej Niklas, Lawyer and Activist Panoptikon Foundation, Advisory Council Meeting Warsaw, 30. September 2014. Vollständiges Transkript der Expertenbeirat Sitzung in Brüssel (4, November 2014) online abrufbar: <https://docs.google.com/document/d/11EaN2H2sFJHFHNm07exsg8eR6ojhLVrmDHUQ29oTbfE/pub>

6.5.2. ART DER INFORMATION

Googles Expertenbeirat unterscheidet außerdem zwischen Informationen, die von privaten Interessen der betroffenen Person gefärbt sind oder Informationen, die vom öffentlichen Interesse geprägt sind. Diese können weiter in Unterkategorien zusammengefasst werden (Advisory Council, 2015: 9ff.).

Arten von Informationen, die von privaten Interessen der betroffenen Person gefärbt sind

Darunter fallen unter anderem Informationen, die sich auf die Intimsphäre oder auf das Sexleben der Person beziehen. Grundsätzlich überwiegt bei einer Löschungsanfrage hier das Recht auf Privatsphäre, jedoch ergeben sich Ausnahmen bei Personen des öffentlichen Lebens, wenn hier ein öffentliches Interesse besteht, Zugang zu diesen Information zu erhalten. Auch persönliche finanzielle Informationen, wie z.B. veröffentlichte Kontoinformationen, sprechen für eine 'Löschungsfreigabe'. Allerdings können allgemeinere Informationen über den Wohlstand oder die Höhe der Gehälter als Information des öffentlichen Interesses gehandhabt werden. Informationen, welche im Sinne der EU-Richtlinie zum Datenschutz als sensibel gelten, betreffen die 'Rasse' oder ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexleben der betroffenen Person. Diese Informationen unterliegen in Europa dem Datenschutz, wobei auch hier die Rolle der betroffenen Person im öffentlichen Leben zu beachten gilt.

»[Also a information] that puts the data subject at risk of harm, such as identify theft or stalking, weighs strongly in favor of delisting« (ebd.: 10).

*Arten von Informationen,
die von öffentlichem
Interesse gefärbt sind*

Unter Informationen, die für die Allgemeinheit von Interesse sind, fallen z.B. politische, religiöse oder philosophische Diskurse, sowie Informationen über die Gesundheit, den Konsumentenschutz oder Informationen über kriminelle Aktivitäten. Auch Debatten über betrügerische Praktiken oder wahre, auf Fakten basierende, Informationen fallen in diese Kategorie. Besonders bedeutsam sind Informationen; die sich auf die Vergangenheit und auf historische Aufzeichnungen beziehen.

»Where content relates to a historical figure or historical events, the public has a particularly strong interest in accessing it online easily via a name-based search, and it will weigh against delisting. The strongest instances include links to information regarding crimes against humanity« (ebd.: 12).

6.5.3. QUELLE

Der Expertenbeirat hebt als weiteres Kriterium den Ort der Veröffentlichung einer Information, sowie die Gründe für eine Veröffentlichung, hervor. Bei der Beurteilung ob die Öffentlichkeit ein legitimes Interesse an einer Information hat, die via einer namenbasierten Suche angefordert werden kann, spielt die Quelle der Information sowie journalistische Absichten, diese zu veröffentlichen, eine wichtige Rolle (ebd.: 13).

»For example, if the source is a journalistic entity operating under journalistic norms and best practices there will be a greater public interest in accessing the information published by that source via name-based searches« (ebd.).

Neben Unternehmen, die sich bei ihren Veröffentlichungen um die journalistische Sorgfalt bemühen, gelten - laut dem - Expertenrat auch anerkannte Blogger oder Autoren mit glaubwürdigem Ruf als Quellen, die von öffentliche Interesse sind (ebd.).

6.5.4. ZEIT

Das Urteil C-131/12 basiert auf dem Leitgedanken, dass gewisse und zu einem bestimmten Zeitpunkt wichtige Informationen aufgrund veränderter Umstände an Relevanz verlieren können. Das Kriterium Zeit »carries heavier weight if the data subject's role in public life is limited or has changed, but time may be a relevant criterion even when a data subject's role in public life has not changed« (Advisory Council, 2015: 14). Informationen, die für die Öffentlichkeit von tiefgreifender Bedeutung sind, wie 'Verbrechen gegen die Menschlichkeit', werden hingegen nicht positiv für einen 'Delisting Request' ausfallen. Das Kriterium spielt laut Googles Expertenrat im Besonderen bei kriminellen Straftaten eine wichtige Rolle. Das Zusammenspiel von Schweregrad eines Verbrechens und der Zeit, die seit dem Ereignis vergangen ist, kann in bestimmten Fällen eine 'Löschanfrage' befürworten, z.B. bei einer kleinen Straftat, die vor vielen Jahren begangen wurde (ebd.).

»It could also suggest an ongoing public interest in the information - for example if a data subject has committed fraud and may potentially be in new positions of trust, or if a data subject has committed a crime of sexual violence and could possibly seek a job as a teacher or a profession of public trust that involves entering private homes« (ebd.).

In solchen Fällen spielt das Faktum, wie viel Zeit seit der Straftat vergangen ist, wenig bis gar keine Rolle, da die Öffentlichkeit ein Recht darauf hat, weiterhin Zugang zu solchen Informationen zu erhalten. Wenn eine Information sich hingegen auf die Kindheit einer Person bezieht, dann wird die 'Löschung' eines Links innerhalb der namenbasierte Suche in Betracht gezogen.

Diese vier Kriterien stellen somit die Grundpfeiler für die für die Löschung verantwortlichen Google-Mitarbeiter, wenn sie eine 'Löschungsanfrage' erhalten.

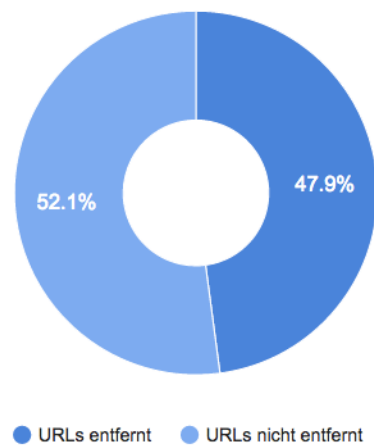
6.6. BEISPIELE ZUR UMSETZUNG DES 'RECHT AUF VERGESSENWERDEN'

Die einzige Einsicht zu Beispielen von Entscheidungen, ob Google Anträge aus den verschiedenen EU-Ländern an- oder ablehnt, erfährt man auf Googles Webseite. Die Entscheidungen werden laut Google anhand der oben genannten Kriterien gefällt und jeder Fall individuell behandelt. Zum Beispiel wurde ein Antrag aus Lettland genehmigt, wo ein politischer Aktivist, Opfer eines Messerangriffs wurde. Google stimmte einer Verlinkung aus dem Suchergebnis zu, da das Opfer darin namentlich erwähnt wurde (Google, 2015b). Auch das Ersuchen eines Lehrers, der vor mehr als zehn Jahren wegen einem geringfügigen Vergehen verurteilt wurde, wurde genehmigt und der Artikel wird nicht mehr bei einer namenbasierten Suche in den Suchergebnissen angezeigt. Ebenso wurde ein Link zu einem Zeitungsartikel entfernt, in dem ein Vergewaltigungsopfer namentlich erwähnt wurde, um die Privatsphäre des Opfers zu schützen (ebd.). Außerdem wurde das Ersuchen eines Engländers nachgegangen, eine Verlinkung zu einer Nachrichtenübersicht zu entfernen. Darin wurde über die Entscheidungen des örtlichen Richters berichtet, der den Mann schuldig sprach. Nach dem Gesetz zur Rehabilitierung von Straftätern, dem 'Rehabilitation of Offenders Act', wurde die Vorstrafe nach straffreier Zeit aufgehoben. Deshalb entschied sich Google auch hier für eine Entfernung des Links aus den Suchergebnissen (ebd.). Selbst das Ersuchen einer Frau, einen Artikel von vor zehn Jahren über den Mord an ihrem Ehemann zu entfernen, in dem ihr Namen genannt wurde, konnte eine Entfernung erzielen (ebd.).

Gegen eine Entfernung und somit im Sinne des öffentlichen Interesses handelte Google bei dem Antrag eines hochrangigen Beamten aus Ungarn, über einen kürzlich veröffentlichten Artikel, in denen über eine vor Jahrzehnten erfolgte Verurteilung berichtet wurde. Auch ein prominenter Geschäftsmann aus Polen konnte nicht die Entfernung eines Artikels erzwingen, welcher über seinen Prozess gegen eine Zeitung berichtete (ebd.).

Bemerkenswert ist die Auswahl der von Google zur Verfügung gestellten Artikel, da elf Beispiele die Entfernung von Links beinhalten und auch elf Beispiele das öffentliche Interesse in den Vordergrund stellen. Im letzten Beispiel wurden ein paar Seiten zu einer Berichterstattung entfernt, der Rest bleibt jedoch weiterhin bei einer namenbasierten Suche bestehen.

Den Eindruck ausgeglichener Entscheidungen zwischen den zwei korrelierenden Grundrechten erweckt auch die Betrachtung der Gesamtersuchen, jedenfalls in Österreich:



Österreich:

Gesamtzahl der URLs, um deren Löschung Einzelpersonen mit Bezug zu diesem Land bei Google ersucht haben: **21.518 URLs**

Gesamtzahl der Ersuchen, die aus diesem Land bei Google eingegangen sind: **5.794 Ersuchen**

Im Diagramm sehen Sie die Anzahl der URLs, die von uns vollständig bearbeitet wurden, während die Zahlen darüber die Gesamtzahl der bei uns eingegangenen Ersuchen widerspiegeln. URLs, für die weitere Informationen erforderlich sind oder die noch geprüft werden müssen, sind nicht im Diagramm enthalten.

Abb.1: Anzahl der entfernten URLs in Österreich (Stand: 20.09.2015).

In Österreich wurden zum Stand 10.9.2015 9.637 URLs entfernt und 8.856 nicht entfernt. Alle Anträge europaweit zusammengerechnet, belaufen sich auf 943.285, wobei davon 58,4% der URLs nicht entfernt wurden. Die Frage, inwieweit die einzelnen Anträge einer sinnvollen Diskussion über das Recht auf Privatsphäre oder das Recht auf Meinungsfreiheit entsprechen, muss hier offen bleiben (ebd.).

Im nächsten Abschnitt wird in einem Zwischenfazit sowohl auf die Lückenhaftigkeit des Transparenzberichts eingegangen, als auch die weitere Vorgangsweise zur Lösung der Spezifizierung der vagen Formulierungen des Berichts hinsichtlich der im Transparenz genannten Kriterien dargelegt.

7. ZWISCHENFAZIT

Wie bereits aus den bisherigen Erkenntnissen entnommen werden konnte, stellt das 'Recht auf Vergessenwerden', welches in Wirklichkeit gar keines ist, ein heikles Thema dar. Durch die Einzigartigkeit, dass ein privates Unternehmen die Aufgabe übernommen hat, zwischen zwei Grundrechten entscheiden zu dürfen, liefert das 'Recht auf Vergessenwerden' eine breite Palette an Diskussionspunkten. Bereits die Begriffswahl ist bedenklich. Schließlich handelt es sich bei dem Vorgang etwas zu vergessen, um kontinuierliche Verluste von im Gedächtnis gespeicherten Informationen. Dadurch wird der Begriff missverständlich, wenn er sich auf technische Vorgehensweisen bezieht. Zutreffender wären Begriffe, die das Recht als 'Nicht-mehr-Zugänglichmachen' oder 'Delisting' von Informationen bezeichnen. Nicht nur der Begriff an sich, auch die dahinter steckende Idee, dass der Europäische Gerichtshof Google die Aufgabe zugesprochen hat, zu entscheiden, welche Verlinkungen aus den Suchergebnissen entfernt werden und welche nicht, wurde heftig kritisiert. Besonders Simon Assion äußerte sich kritisch gegen das 'Recht auf Vergessenwerden', da die Menschen dadurch lediglich die Möglichkeit bekommen, ihr Bild in der Öffentlichkeit zu steuern. Jimmy Wales ging noch einen Schritt weiter und bezeichnete das 'Recht auf Vergessenwerden' als 'deeply immoral'.

Positiv hingegen erwähnte Kühling, dass durch das Recht keine Zensur zu beklagen, sondern eine Zäsur zu feiern ist. Hinsichtlich der Tatsache, dass Opfer von Gewalttaten, deren Namen im Internet mit einer Tat in Verbindung gebracht werden können, eine Link-Entfernung aus den Suchergebnissen veranlassen können, erscheint das Recht aus diesem Blickwinkel als sinnvolle Maßnahme. Einerseits besteht die Angst, dass durch die Entfernung von Verlinkungen aus Suchmaschinenergebnissen die Informationsfreiheit leidet und Ereignisse, die der Geschichte angehören, aus dem Internet verschwinden. Andererseits besteht die Möglichkeit, kleine und unbedeutende Fehltritte, die in die Unweiten des Internets gelangt sind, aus den Suchergebnissen entfernen zu lassen. Auch kleine Fehltritte können eine große Beeinträchtigung der Lebensqualität hervorrufen, wenn diese Informationen immer wieder durch die Suche in Google auffindbar sind.

Trotzdem schränkt das 'Recht auf Vergessenwerden' die Errungenschaft dar, dank Suchmaschinen, einen besseren Überblick über die Vielzahl von Webseiten zur Verfügung gestellt zu bekommen. Auch der Umstand, dass ein so mächtiges Privatunternehmen wie Google die Aufgabe übernommen hat, zwischen der Abwägung zweier Grundrechte zu entscheiden, bleibt strittig. Durch die Machtposition, die Google in unserer Gesellschaft einnimmt, bleibt die 'Richterrolle' von Google besorgniserregend. Schließlich reguliert Google nun nicht nur durch seinem undurchschaubaren Logarithmus unsere Suchergebnisse, sondern auch durch die selbst vorgenommenen Interessensabwägungen zwischen zwei Grundrechten. Inwieweit hier der moralische Anspruch fehlt, bleibt fraglich.

Auch der von Google veröffentlichte Transparenzbericht und dessen Kriterien, die bei einer Interessensabwägung zu beachten sind, geben nicht viel Aufschluss über Googles Vorgangsweise. Höchstwahrscheinlich würde die Veröffentlichung genauerer Vorgehensweisen abermals die Privatsphäre der Menschen beeinträchtigen, außer es würde eine absolute Anonymisierung vorgenommen werden und auch die Beispiele nicht allzu spezifisch dargestellt werden. Die von Google veröffentlichten 23 Beispiele, die zeigen, ob eine Verlinkung entfernt wurde, könnten als Vorbild für mehr Transparenz dienen. Durch eine Vielzahl solcher Beispiele könnten Außenstehende die Vorgangsweise der Abwägung besser nachvollziehen. Außerdem wäre es sinnvoll, Googles Transparenzbericht in mehreren Sprachen zur Verfügung zu stellen und die Ergebnisse der Tagungen des Expertenbeirats näher zu erläutern. Diese wurden zwar in englischer Sprache aufgezeichnet und transkribiert, jedoch ist das Ausmaß von 30 Stunden Aufzeichnungsmaterial ausufernd und kann nicht zur allgemeinen Aufklärungsarbeit dienen. Außerdem fehlen auch hier detailgenaue Angaben, wie nun konkret bei einer Anfrage vorgegangen werden soll. Solange jedoch nicht mehr Informationen über den Entscheidungsprozess an die Öffentlichkeit geraten, bleibt die individuelle Interessensabwägung, wie so vieles anderes, Googles Geheimnis. Auch die Möglichkeit, einer anderen Organisation oder Institution die praktische Konkordanz zu überlassen, sollte weiterhin zur Debatte stehen. Dazu könnte eine neutrale Schlichtungsstelle oder ein Gremium dienen, besetzt mit Experten aus den entsprechenden Gebieten. Würde jedoch eine öffentliche Behörde diese Position einnehmen, könnte schnell der Eindruck einer Zensur entstehen. Die Frage, ob der Begriff der Zensur nicht bereits als zutreffend erscheint, wenn Google weiterhin die Interessensabwägung vornimmt, muss hier offen bleiben und könnte einer weiteren Diskussion dienen.

8. DIE KONKURRIERENDEN GRUNDRECHTE IN DER JUDIKATUR

Wie bereits im Kapitel DIE KONKURRIERENDEN GRUNDRECHTE: PRIVATSPHÄRE VS. INFORMATIONSFREIHEIT erwähnt, bemühen sich die Gerichte um einen schonenden Ausgleich zwischen den grundsätzlich gleichgeordneten Rechtsgütern. Keines der beiden Grundrechte beansprucht einen unbedingten Vorrang gegenüber des anderen; sowohl die verfassungsrechtlich verankerte 'freie Rede' der Medien, als auch die schutzwürdigen Interessen des Einzelnen stellen wichtige Elemente einer Demokratie dar (Berka, 2012:24).

»Letztlich bedarf es immer weiterer ergänzender Wertungsgesichtspunkte, durch die im Einzelfall der Spielraum für die freie Rede bestimmt wird« (ebd.: 26).

Entscheidungen von Streitfällen, die sich mit dem zwiespältigen Verhältnis zwischen den zwei konkurrierenden Grundrechten auseinandersetzen, gibt es viele. So stellen alleine Entscheidungen von deutschen und österreichischen Gerichten sowie des Straßburger Gerichtshofs, einen umfangreichen Rechtsprechungskatalog hinsichtlich der Thematik dar. Dabei wird das Grundrecht der Meinungs- und Informationsfreiheit gegen den Persönlichkeitsschutz der betroffenen Person abgewogen. Hier stehen Veröffentlichungen im Fokus die, z.B. durch Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung oder Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches, die Privatsphäre einer Person beeinträchtigen (MedienG § 6ff.). Die Gerichte entscheiden im Einzelfall ob der Medienbetreiber oder die Person, die gegen die Veröffentlichung im Medium vorgeht, im Recht ist.

Aufgrund des Umfanges der vorliegenden Arbeit kann nicht auf eine Vielzahl von unterschiedlichen Fällen eingegangen werden, die ersichtlich machen, ob im jeweiligen Fall das Recht auf Privatsphäre oder das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit überwiegt. Deshalb dient der vorliegenden Arbeit ein spektakulärer Fall, der den Versuch einer Person veranschaulicht, vom Internet vergessen werden zu wollen. Kernpunkt bildet in dem betreffenden Fall die Resozialisierung von Straftätern, im Zusammenhang mit der Frage, nach wie viel vergangener Zeit, eine Berichterstattung über die Straftat inklusiver Namensnennung des Täters, weiterhin im Internet aufgefunden werden darf.

Dazu dient ein aus der deutschen Rechtsprechung stammendes Urteil, welches die Abwägung der Grundrechte dokumentiert. Dabei bildet ein spektakulärer Ausgangsfall die Grundlage der Abwägungsentscheidung. Bevor sich die Arbeit diesem Fallbeispiel widmet, wird zunächst kurz darauf eingegangen, warum, wenn auch nur im weiteren Sinn und nicht direkt, eine Parallele zum 'Recht auf Vergessenwerden' gezogen werden kann. Dabei bildet auf beiden Ebenen die Abwägung zwischen dem Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit und dem Recht auf Privatsphäre den Ausgangspunkt.

9. JUDIKATUR VS. GOOGLE

Bereits im Kapitel 'DER VERGESSENSANSATZ NACH SCHÖNBERGER' wurde das Verlangen nach mehr Schutz privater Daten im Internet geäußert. Durch die Erfindung von Suchmaschinen, welche das Internet durchforsten und sortieren, wurde das Zugänglichmachen von Informationen zusätzlich erleichtert. Diese ermöglichen, innerhalb weniger Sekunden, eine Vielzahl an Daten über Personen zur Verfügung zu stellen. Dabei kann bei einer namenbasierten Suche oftmals ein strukturierter Überblick der gesuchten Person entstehen¹⁸ und es entsteht der Zwiespalt, ob ein solcher Überblick im Sinne der Informationsfreiheit zulässig ist oder ob dieser einen Einschnitt in die Privatsphäre darstellt.

Während vor dem Aufkommen von Suchmaschinen in erster Linie Medienbetreiber zur Rechenschaft gezogen wurden, wenn sie private Details einer Person veröffentlichten, müssen sich nun auch Suchmaschinenanbieter vertieft mit dieser Materie auseinandersetzen; jedoch mit dem Unterschied, dass rechtmäßig veröffentlichte Berichterstattungen weiterhin auf den Herausgeberseiten, z.B. in Online-Archiven von Zeitungen, bestehen bleiben, jedoch nicht mehr in den Suchergebnissen von Google angeführt werden dürfen.

»Dem Pressearchiv wurde das Recht auf Veröffentlichung der Daten im Internet nicht bestritten, wohl aber Google das Recht, auf diese zu verlinken« (Hornung/Hofmann, 2013: 165).

Das bedeutet, dass Artikel, welche rechtmäßig publiziert wurden und somit auch, in Bezug auf vertrauenswürdigen Quellen, einem Wahrheitsgehalt unterliegen, nicht unbedingt auch das Recht haben, im Suchmaschinenindex angeführt zu werden. Dadurch ergibt sich die naheliegende Fragestellung, inwieweit Suchmaschinen der Schutzbereich der Pressefreiheit zugesprochen wird (ebd.). Durch das Urteil C-131/12 wurde somit eine neue Form der Interessensabwägung zwischen zwei Grundrechten geschaffen. Nicht nur die Judikatur hat nun diese verantwortungsvolle Aufgabe, sondern auch Suchmaschinen wie Google.

¹⁸ s. Urteil C-131/12, Rz 80, aber auch Schönbergers Hinweis zur 'digitalen Faktenkollage'.

Dadurch ergeben sich zwei unterschiedliche Betrachtungsweisen hinsichtlich der Abwägung: Wird durch eine Berichterstattung von Medienhäusern der Schutz der Privatsphäre einer Person, sei es durch üble Nachrede oder Verleumdung, verletzt oder stellt lediglich das Auffindung einer Berichterstattung, welche rechtmäßig veröffentlicht wurde, im Suchmaschinenresultat eine Einschränkung der Privatsphäre dar?

Diese Unterscheidung ist essentiell, da ein rechtmäßig publizierter Artikel zwar weiterhin in einem Online-Archiv bestehen bleiben darf, die Verlinkung jedoch bei einer namenbasierten Suche in Google nicht mehr bei den Suchergebnissen gelistet ist. Trotzdem bleibt die Information weiterhin in den Weiten des Internets auffindbar – bloß die Suche danach wird dem Suchenden erschwert.

Um darauf aufmerksam zu machen, worin der Unterschied zwischen der Interessensabwägung von Gerichten und von Google liegt, werden im Folgenden ein paar Begrifflichkeiten angeführt. Dafür dient ein kurzer Ausflug in den kommunikationswissenschaftlichen Bereich, wie im Sinne der Arbeit die Begriffe 'Medien' und 'Internet' ausgelegt werden. Außerdem werden für eine bessere Veranschaulichung der Unterschiede zwei unterschiedliche Ebenen geniert. Beide beziehen sich auf den Umstand der Interessensabwägung hinsichtlich der Privatsphäre eines Menschen und dem allgemeinem Meinungs- und Informationsrecht. Die erste Ebene bezieht sich auf die Judikatur, welche den Vorteil einer seit Jahrhunderten andauernden Rechtsgeschichte mit sich bringt. Anschließend wird auf der zweiten Ebene das neue Feld besprochen, in dem ein privates Unternehmen die Rolle des Richters einnimmt.

Die erste Ebene beschäftigt sich mit dem Spannungsverhältnis zwischen dem Persönlichkeitsschutz der Menschen und der Medienfreiheit. Dabei steht im Mittelpunkt ob die Veröffentlichung einer Meldung innerhalb eines Mediums die Privatsphäre eines Menschen beeinträchtigt, z.B. durch Verletzung der persönlichen Ehre oder Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs. Wenn dies der Fall ist, kann die betroffene Person ihre Rechte vor einem Gericht geltend machen.

Auf dieser Ebene bilden

- sekundäre Medien (z.B. Zeitungen, Magazine, Bücher),
- tertiäre Medien (z.B. Rundfunk, Film, Fernsehen, Computer, Datenträger) und
- quartäre Medien (z.B. Online-Zeitungen, oftmals: Online-Versionen von real existierenden Printmedien, Webseiten, Newsgroups)

(Pross, 1972: 10, Burkart, 2002: 36)

den zentralen Ausgangspunkt.¹⁹ Wenn Betreiber von sekundären, tertiären oder quartären Medien die Privatsphäre einer Person durch die Veröffentlichung einer Information verletzen, dann bemühen sich die Gerichte um einen schonenden Ausgleich zwischen den korrelierenden Grundrechten. Mit dieser Problematik beschäftigen sich Straf- und Zivilgerichte, oder auch der Europäische Gerichtshof, wie im Urteil C-131/12 ersichtlich ist. In Österreich erfolgt die Auslegung vor allem unter Berücksichtigung des Mediengesetzes, welches sich mit dem Recht der Massenmedien auseinandersetzt. Das MedienG definiert wiederum den Begriff 'Medium' in § 1 Abs 1 Z 1 als 'jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung'. Somit wird mittels Judikatur zwischen dem Recht auf Privatsphäre und dem Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit entschieden. Dabei stehen, grob formuliert, die Medienbetreiber auf der einen Seite, welche für die Meinungs- und Informationsfreiheit eingestehen, sowie die in ihrer Privatsphäre verletzten Personen auf der anderen Seite.

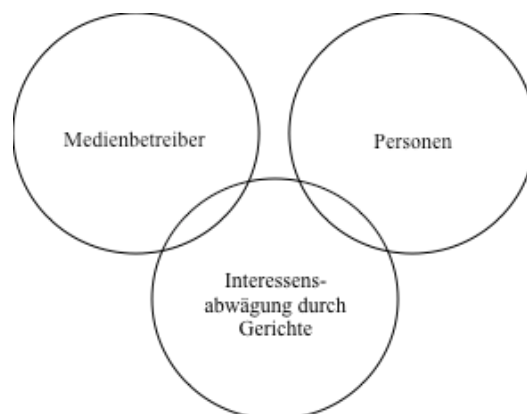


Abb.2: Beteiligte Parteien bei der Interessensabwägung der Grundrechte durch Gerichte (Meinungsfreiheit vs. Privatsphäre)

¹⁹ Unter primäre Medien werden Sprache, Mimik und Gestik verstanden (Pross, 1972: 10).

Die zweite Ebene bezieht sich auf das Phänomen, dass ein privates und milliardenschweres Unternehmen wie Google die Aufgabe eines Gerichts übernimmt und über Aushandlung der konkurrierenden Grundrechte entscheidet. Auf dieser Ebene stehen nicht die oben erwähnten unterschiedlichen Arten von Medien im Vordergrund, sondern die angezeigten Suchergebnislisten bei der Suche nach Namen von Personen. Ob diese angezeigten Verlinkungen die Privatsphäre einer Person beeinträchtigen, hängt von Googles Entscheidung ab.

Der Medien-Begriff fasst hier bereits bei dem Versuch, das Internet definieren zu wollen, zu weit. Besser passend trifft es die Formulierung 'kommunikative Infrastruktur'. Auf deren Basis generieren sich erst die oben erwähnten 'quartären Medien' wie z.B. Onlineversionen von real existierenden Printmedien (Burkart, 2002: 44). Verlinkungen zu den online verfügbaren Artikel werden wiederum von den Suchmaschinen erfasst und gegebenenfalls bei einer Suchanfrage nach einer bestimmten Person angezeigt, wenn der Name einer Person ebenfalls in einem Artikel vorkommt. Dabei nimmt eine Suchmaschine, wie bereits im Kapitel DAS SUCHMASCHINEN-PHÄNOMEN näher erläutert, eine »Selektions- und Vermittlungsfunktion an der Schnittstelle zwischen öffentlicher und individueller Kommunikation« ein (Machill et al., 2007: 7) ein. Außerdem stellen sie »eine unentbehrliche Hilfe, um die ansonsten unüberschaubare Informationsfülle im World Wide Web für sich zu erschließen« (Schulz et al., 2005: 13) dar. Suchmaschinen sind somit die »zentrale Instanz [...] der technisch unterstützten Komplexitätsreduktion im Netz« (Röhle, 2010: 11).

Nicht nur die besondere Funktion, die eine Suchmaschine im Internet einnimmt, sondern auch die Tatsache, dass Google den »Inbegriff des machtvollen Souveräns im digitalen Zeitalter« darstellt, lässt die Frage aufkommen, inwieweit eine Interessensabwägung durch Google einen moralischen Anspruch erfüllt (Röhle, 2010: 14). Google nimmt dadurch auf der zweiten Ebene zwei unterschiedliche Rollen ein, auf der einen Seite jene als Suchmaschinen-Unternehmen mit einem Börsenwert von 400 Milliarden Dollar. Andererseits übernimmt das Unternehmen die Rolle des 'Richters' und entscheidet über die Abwägung der Grundrechte 'Schutz der Privatsphäre' und 'Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit'.

In Abb. 2 überschneidet sich der Kreis 'Interessensabwägung durch Gerichte' mit den anderen zwei Kreisen. Schließlich wird davon ausgegangen, dass Gerichte sich um eine faire Aushandlung beider Grundrechte bemühen. Durch die bestehenden Zweifel, wie Google die Interessensabwägung tatsächlich vornimmt, und die Angst vor zu starken Eingriffen in die Meinungs- und Informationsfreiheit ist die Überschneidung der drei Kreise in Abb.3. schmaler.

Da durch die bisherigen Erkenntnisse der vorliegenden Arbeit ersichtlich wurde, dass eine Tendenz zur Ausweitung der Privatsphäre der Menschen erkennbar ist, ist die Überschneidung zwischen dem Kreis 'Personen' und dem Kreis 'Interessensabwägung durch Google' etwas breiter.

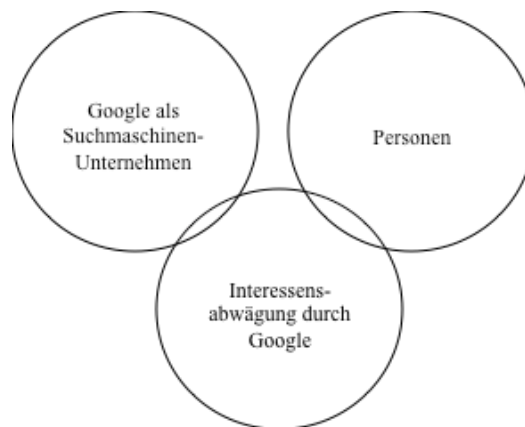


Abb. 3: Beteiligte Parteien bei der Interessensabwägung der Grundrechte durch Google
(Meinungsfreiheit vs. Privatsphäre)

Durch die Darstellung der unterschiedlichen Ebenen wird einerseits verdeutlicht, wie problematisch die Tatsache erscheint, dass ein privates Unternehmen die praktische Konkordanz zwischen den zwei Grundrechten einnimmt. Hier bleibt die Frage offen, ob dies überhaupt moralisch zu rechtfertigen ist. Andererseits stechen sofort die unterschiedlichen Ausgangspositionen hervor, die eine unterschiedliche Betrachtung der Abwägungsfaktoren unabdingbar machen. Trotzdem ist die Annäherung an einen Vergleich beider Ebenen naheliegend, da beide, auf unterschiedlicher Art und Weise, eine breite Masse an Menschen erreichen können.

Während bei der ersten Ebene die Menschen mittels sekundären, tertiären oder quartären Medien informiert werden, suchen die Menschen auf der zweiten Ebene aktiv Informationen über eine bestimmte Person und finden diese zum Beispiel in quartären Medien wie Online-Zeitungen. Außerdem wurde spätestens durch die Aussage von Hornung und Hofmann ersichtlich, dass eine verwandte Rechtsfigur zum 'Recht auf Vergessenwerden' die Berichterstattung von Straftätern darstellt. Auch hier stellt sich die Frage, wann eine bereits öffentlich gemachte Information unter Umständen zu einer Information wird, die eher dem Persönlichkeitsschutz zuzurechnen ist.

Nachdem die Grundvoraussetzungen bei der Betrachtung beider Ebenen geklärt wurden, können im nächsten Schritt nun die Unterschiede und Gemeinsamkeiten herausgearbeitet und Rückschlüsse zu den bisherigen Erkenntnissen gezogen werden. Dabei sollen die Unterschiede zwischen beiden Ebenen immer im Hinterkopf beibehalten werden, da nicht der Eindruck entstehen soll, dass ein direkter Vergleich beider Ebenen möglich ist.

10. PARALLELE ZUM 'RECHT AUF VERGESSENWERDEN':

DIE BERICHTERSTATTUNG ÜBER VERURTEILTE STRAFTÄTER

»Die gegenwärtige Diskussion [über das 'Recht auf Vergessenwerden'] betrifft vor allem die Löschpflicht und ihre Voraussetzungen, wenn personenbezogene Daten öffentlich gemacht wurden und nunmehr im Internet – und somit auch über Suchmaschinen – verfügbar sind. Sucht man nach verwandten Rechtsfiguren, so fallen Parallelen zur äußerungsrechtlichen Debatte zur Berichterstattung über verurteilte Straftäter auf« (Hornung/Hofmann, 2013: 165).

Bei der Suche nach verwandten Rechtsfiguren hinsichtlich der Diskussion über das 'Recht auf Vergessenwerden', erwähnen Hornung und Hofmann die äußerungsrechtliche Debatte zur Berichterstattung über verurteilte Straftäter. Schließlich haben Straftäter »nach Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts ein Recht darauf, mit abnehmendem Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht durch erneute, identifizierende Berichterstattung in ihrer Resozialisierung gefährdet zu werden« (Hornung/Hofmann, 2013: 165). Dieses Recht gilt unter anderem auch in Österreich und in Großbritannien. Was genau unter der Aussage von Hornung und Hofmann verstanden wird, soll im Folgenden näher erläutert werden:

Eine oder mehrere Personen werden aufgrund einer verübten Straftat im Anschluss eines Prozesses verurteilt. Die begangene Straftat oder gar die Verurteilung der betroffenen Person kann unter Umständen an die Medien gelangen, insbesondere dann, wenn eine oder mehrere der involvierten Personen eine Rolle im öffentlichen Leben einnehmen.²⁰ Im Sinne dieser Arbeit sind damit Berichterstattungen zu verstehen, die in vertrauenswürdigen Medien veröffentlicht werden und welche die Regeln der journalistischen Sorgfalt verfolgen. Außerdem basieren die Berichterstattungen auf wahrheitsbezogenen Fakten und verletzen nicht durch die Veröffentlichung von Namen den höchstpersönlichen Lebensbereich einer Person, noch haben sie durch die Veröffentlichung böswillige Absichten.

²⁰ Das Mediengesetz enthält genaue Bestimmungen, in welchen Fällen die Bekanntgabe der Identität des Täters oder auch des Opfers vertretbar ist und wann diese geschützt werden muss, näher dazu in § 7a ff. MedienG.

Diese Medien erheben allein den Anspruch, die Allgemeinheit zu informieren und gehen mit Veröffentlichungen solcher Art ihrer öffentlichen Aufgabe nach. Schließlich beziehen sich Meldungen über Straftaten auf das Tagesgeschehen und geraten nach und nach in Vergessenheit. Nach einer gewissen Zeit kann der Umstand eintreten, dass der Straftäter²¹ seine Strafe verbüßt hat und ein Resozialisierungsprozess einsetzt, wobei die betreffende Person (wieder) in die Gesellschaft integriert wird. Wenn nun eine Person den Namen eines ehemaligen Straftäters in die Suchmaske eingibt und somit auf bereits verjährte Straftaten aufmerksam wird, kann es zu einer Blockierung des 'Vergessensprozesses' kommen, da Internetuser grundsätzlich die Möglichkeit haben, Straftaten weiterhin aufzufinden. Dabei macht es, wie noch im EXKURS: TILGUNG VON STRAFTATEN ersichtlich wird, einen Unterschied, welcher Schwergrad der begangenen Straftat zugeordnet werden kann. Durch das eben besprochene Szenario ergeben sich zwei widersprüchliche Fragestellungen:

- Überwiegt das Recht, die Information über die Straftat einer Person weiterhin im Internet aufzufinden und kann im Sinne der Aussage von Jimmy Wales argumentiert werden? »History is a human right and one of the worst things that a person can do is attempt to use force to silence another« (Curtis/Philipson 2014, zit. nach Wales 2014)
- Oder überwiegt das Recht, den Fehltritt einer Person, nach ihrer Strafverbüßung, zu verzeihen und somit auf eine »digitale Faktenkollagen« (Mayer-Schönberger, 2010: 258) zu verzichten, um den Schutz der Privatsphäre der betroffenen Person wieder auszuweiten?

Obwohl das im nächsten Kapitel besprochene Urteil sich nicht auf das Auffinden von Informationen in Suchmaschinen per se bezieht, sondern von dem Auffinden einer Berichterstattung innerhalb eines Online-Archivs eines Radios handelt, zeigt es ausführlich die Abwägung des Bundesgerichtshofs zwischen den Rechten Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz.

²¹ Unter dem Begriff 'Straftäter' wird »[...]die (nicht notwendigerweise rechtskräftige) Verurteilung durch ein Gericht vorausgesetzt. In allen Fällen muss eine Straftat tatsächlich verübt worden sein« (Berka, 2012: 123).

Dass es sich dabei um ein Urteil aus Deutschland handelt spielt keine Rolle, da die nationalen Gesetze der europäischen Mitgliedsstaaten der europäischen Gesetzgebung folgen. Auch das Urteil C-131/12 basiert auf dem »ongoing dialog between the CJEU and the ECHR, and, where relevant, case law of national higher courts, delineating the scope of, and relationship between, privacy and expression rights« (Advisory Council, 2015: 6). Relevant bleibt im Hinblick auf die vorliegende Arbeit nur, ob es sich dabei um eine Abwägung zwischen den Grundrechten Art 8 und Art 10 EMRK handelt. Der Bezug vom folgenden Urteil zum 'Recht auf Vergessenwerden' wird schnell ersichtlich, da der einzige Wunsch des Klägers war, vom Internet für allemal vergessen zu werden.

10.1. DAS URTEIL VI ZR 227/08 – STRAFTÄTER VS. ONLINE-ARCHIV

Das Urteil bezieht sich auf einen Rechtsstreit im Jahr 2008 zwischen dem 'Deutschlandradio', auf der Webseite www.dradio.de abrufbar, und dem Kläger, im Folgenden als W.W. angeführt, der 1993 wegen Mordes an dem bekannten Schauspieler Walter Sedlmayr zur lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Der Kläger wurde im Januar 2008 auf Bewährung aus der Straftat entlassen.

Auslöser des Konflikts war ein mit dem 14. Juli 2000 datierter Beitrag in dem Vor- und Nachname des Klägers wahrheitsgemäß genannt wurden und welcher im Online-Archiv auf der Internetseite des Radios, in dem Altmeldungen abrufbar gehalten werden, gespeichert ist. Beide Mordverdächtigen beteuerten jedenfalls bis 2009 ihre Unschuld. W.W. verlangte von der Betreiberin des 'Deutschlandradios' eine Unterlassung, über ihn im Zusammenhang mit der Tat unter voller Namensnennung zu berichten (Rz 6 u. 7).

Der deutsche Bundesgerichtshof entschied, dass das Bereithalten der den Kläger identifizierenden Meldung, zum Abruf im Internet, einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellt, wobei in diesem Fall der Eingriff nicht rechtswidrig ist (Rz 14a u. 16c). Das Interesse des Klägers am Schutz seiner Persönlichkeit und an der Achtung seines Privatlebens muss aufgrund des Rechts auf freie Meinungsäußerung und somit dem Recht der Öffentlichkeit an Information zurücktreten (Rz 22bb).

Als Begründung nannte der BGH unter anderem den Umstand, dass die begangene Straftat des Klägers zwar schon 15 Jahre zurückliegt und er vor einer Reaktualisierung seiner Verfehlung verschont bleiben soll, »jedoch beeinträchtigt die beanstandete Passage der Mitschrift der Rundfunksendung vom 14. Juli 2000 sein Persönlichkeitsrecht einschließlich seines Resozialisierungsinteresses unter den besonderen Umständen des Streitfalls nicht in erheblicher Weise. Sie ist insbesondere nicht geeignet, ihn 'ewig an den Pranger' zu stellen oder in einer Weise 'an das Licht der Öffentlichkeit zu zerren', die ihn als Straftäter (wieder) neu stigmatisieren könnte« (Rz 22bb).

»Die beanstandete Passage der Mitschrift enthält wahrheitsgemäße Aussagen über ein Kapitalverbrechen an einem bekannten Schauspieler, das erhebliches öffentliches Aufsehen erregt hatte. In ihr werden die Umstände der Tat, der Verurteilung und des weiteren Verfahrens sachbezogen, zurückhaltend und ohne zusätzliche stigmatisierende Umstände wiedergegeben« (Rz 23).

Die Veröffentlichung der Meldung war damals rechtmäßig und wurde im Sinne der journalistischen Sorgfalt den Rezipienten zur Verfügung gestellt. Dass die Meldung auch Jahre später in dem Archiv auffindbar ist, stellt laut BGH keinen Widerspruch dar, da der Beitrag nur durch gezieltes Suchen gefunden werden kann und nicht den Anschein der Aktualität oder den Charakter einer erneuten Berichterstattung erweckt. Das Archivieren einer Altmeldung rechtfertigt nicht die Annahme, dass die Betreiberin sich erneut bzw. zeitlich uneingeschränkt mit den Straftätern befasst (Rz 24). Außerdem ist der Verbreitungsgrad des Mediums gering und setzt eine gezielte Suche voraus. Die Meldung ist nur von jenen Personen auffindbar, die sich aktiv selbst informieren wollen und im Online-Archiv Informationen auffinden wollen (Rz 24).

»Dementsprechend nehmen die Medien ihre Aufgabe, in Ausübung der Meinungsfreiheit die Öffentlichkeit zu informieren und an der demokratischen Willensbildung mitzuwirken, auch dadurch wahr, dass sie nicht mehr aktuelle Veröffentlichungen für interessierte Mediennutzer verfügbar halten« (Rz 80)²².

²² BGH, Urt. v. 15.12.2009 – VI ZR 227/08 u. VI ZR 228/08

Weiterhin ist zu beachten, so der BGH, »dass das vom Kläger begehrte Verbot einen abschreckenden Effekt auf den Gebrauch der Meinungs- und Pressefreiheit hätte, der den freien Informations- und Kommunikationsprozess einschnüren würde [...]. Die Beklagte könnte ihren verfassungsrechtlichen Auftrag, in Wahrnehmung der Meinungsfreiheit die Öffentlichkeit zu informieren, nicht vollumfänglich wahrnehmen, wenn es ihr generell verwehrt wäre, dem interessierten Rundfunkteilnehmer den Zugriff auf Mitschriften ursprünglich zulässiger Sendungen zu ermöglichen« (Rz 26).

Schließlich hat die Öffentlichkeit das Recht, nicht nur über aktuelle Zeitereignisse informiert zu werden, sondern auch das vergangene Zeitgeschehen recherchieren zu können. Die Medien spielen bei der demokratischen Willensbildung eine wichtige Rolle. Im Sinne der Meinungsfreiheit ist es wichtig, auch nicht mehr aktuelle Berichte für interessierte Mediennutzer verfügbar zu halten (Rz 25). Daran ändert auch der Umstand nicht, dass die Veröffentlichung der Meldung im Internet erst neun Jahre nach Verkündung des Urteils erfolgt ist, denn hier greift der Schutzbereich des Art 10 (1) EMRK, worin sowohl die Veröffentlichung der Meldung als auch ihr dauerhaftes Bereithalten zum Abruf legitimiert wird (Rz 32).

Zusammengefasst bedeutet das, »dass Online-Archive [...] (Alt-)Beiträge – auch unter Beibehaltung ihres identifizierenden Charakters – verfügbar halten dürfen, dies aber nur, wenn sie weder den ‘Anschein der Aktualität’ noch ‘den Charakter einer erneuten Berichterstattung’ haben. Eine generelle Löschpflicht für Online-Archive hätte dagegen abschreckende Wirkung für den Gebrauch der Meinungs- und Pressefreiheit [...]« (Hornung/Hofmann, 2013: 165). Zur Besonderheit eines Online-Archives stellte der österreichische Oberste Gerichtshof folgendes fest:

»Der Äußerungsgehalt eines aus dem Online-Archiv abrufbaren Artikels besteht im Wesentlichen in einer wahrheitsgemäßen, lückenlosen Information für die historisch interessierte Allgemeinheit über in der Vergangenheit verbreitete Inhalte. Die einmal in Online-Archiven abgelegten Artikel erfahren grundsätzlich keine weitere (spätere) Bearbeitung. Online-Archive haben daher eine mit der Tätigkeit einer Bibliothek durchaus vergleichbare Funktion.«²³

²³OGH, Beschluss v. 11.12.2003 - 6Ob218/03g

Durch die Tatsache, dass der Fall 'Sedlmayer' nicht erneut vom entsprechendem Medium aufgezo-gen wurde, sondern es sich um eine Meldung handelt, die sich auf damals rechtmäßig veröffentlichte Fakten bezieht, erweckt sie weder den 'Anschein der Aktualität' noch den 'Charakter einer erneuten Berichterstattung'. Deshalb wird eine Namensnennung des Straftäters durch den BGH legitimiert und als rechtmäßig angesehen, auch wenn zwischen der Straftat und der Veröffentlichung der Meldung mehr als neun Jahre zurückliegen. Für den BGH überwiegt demnach die Rolle der demokratischen Willensbildung der Medien und somit das Grundrecht des Artikels 10 in der EMRK.

Bevor auf eventuelle Rückschlüsse hinsichtlich des beschriebenen Urteils und dem 'Recht auf Vergessenwerden' in Google eingegangen wird, wird im nächsten Kapitel ein Exkurs zur Tilgung von Straftaten behandelt. Auf die Frage nach wie vielen Jahren eine Straftat vergessen werden darf, geben Tilgungsgesetze Aufschluss darüber.

10.2. EXKURS: TILGUNG VON STRAFTATEN

Durch die Tilgung von Straftaten können Personen, die eine Straftat verübt haben, unter Umständen und nach einer gewissen vorgegebenen Zeit, von ihren vergangenen Taten befreit werden. Durch die Tilgung werden, unpräzise formuliert, Straftaten vergessen.

Deshalb widmet sich das Kapitel zunächst dem Tilgungsgesetz in Österreich und anschließend dem 'Rehabilitation of Offenders Act' in Großbritannien. Der 'Rehabilitation of Offenders Act', ist hinsichtlich zweier Faktoren interessant; einerseits durch die Erwähnung einer Gastsprecherin bei der Tagung des Expertenrats in Brüssel, andererseits aufgrund der englischsprachigen Literatur, die sich, im Gegensatz zu Österreich oder Deutschland, auf die Medien bezieht und erklärt, wie diese sich bei der Veröffentlichung von bereits getilgten Verurteilungen verhalten.

Um verständlich zu machen, warum Tilgungen von Straftaten im Sinne der vorliegenden Arbeit von Interesse sind, erscheint ein kurzer Rückblick zu Kapitel 6.5.4. sinnvoll. In diesem wurde ausgeführt, dass laut Transparenzbericht das Kriterium Zeit, bei der Abwägung zwischen den Grundrechten Meinungs- und Informationsfreiheit und Persönlichkeitsschutz, eine wesentliche Rolle spielt. Insbesondere bei Verlinkungen zu Berichterstattungen, die über kriminelle Straftaten informieren und die Namen der Straftäter beinhalten, muss der Zeitkomponente vermehrte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Das Zusammenspiel von Schweregrad eines Verbrechens und der Zeit, die seit dem Ereignis vergangen ist, kann, so der Expertenbeirat, in bestimmten Fällen eine 'Löschanfrage' befürworten, z.B. bei einer kleinen Straftat, die vor vielen Jahren begangen wurde (Advisory Council, 2015: 14).

»It could also suggest an ongoing public interest in the information - for example if a data subject has committed fraud and may potentially be in new positions of trust, or if a data subject has committed a crime of sexual violence and could possibly seek a job as a teacher or a profession of public trust that involves entering private homes« (ebd.).

Diese Erkenntnisse des Expertenrats beziehen sich hier auf bereits bestehende Rechtsprechungen, wie mit der Tilgung von Straftaten umgegangen werden kann.

Dass Google bereits im Sinne des Tilgungsgesetzes gehandelt hat, wurde aus dem Beispiel ersichtlich, wo Google dem Löschungsantrag eines Mannes aus Großbritannien nachging. Dieser wollte einen Link zu einer Nachrichtenübersicht, wo sein Name im Zusammenhang mit dem Schuldspruch zu lesen war, aus dem Suchergebnis entfernt haben, wenn nach seinem Namen gesucht wird. Google orientierte sich bei der Interessensabwägung an dem Gesetz 'Rehabilitation of Offenders Act', welches regelt, nach welcher Zeit eine Vorstrafe nach straffreier Zeit wieder aufgehoben wird.

Da jedoch im Transparenzbericht von Google dem Kriterium Zeit nur wenige Absätze gewidmet wurden, setzen sich die nächsten Kapitel genauer mit dem Tilgungsgesetz auseinander.

10.2.1. TILGUNGSGESETZ 1972 IN ÖSTERREICH

§ 1 TilgungsG Tilgung von Verurteilungen

(1) Die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen tritt, sofern sie nicht ausgeschlossen ist (§ 5), mit Ablauf der Tilgungsfrist kraft Gesetzes ein.

(2) Mit der Tilgung einer Verurteilung erlöschen alle nachteiligen Folgen, die kraft Gesetzes mit der Verurteilung verbunden sind, soweit sie nicht in dem Verlust besonderer auf Wahl, Verleihung oder Ernennung beruhender Rechte bestehen.

[...]

(4) Ist eine Verurteilung getilgt, so gilt der Verurteilte fortan als gerichtlich unbescholten, soweit dem nicht eine andere noch ungetilgte Verurteilung entgegensteht. Er ist nicht verpflichtet, die getilgte Verurteilung anzugeben.

(5) Eine getilgte Verurteilung darf weder in Strafregisterauskünfte und in Strafreregisterbescheinigungen aufgenommen, noch darin auf irgendeine Art ersichtlich gemacht werden. Dies gilt nicht für Auskünfte gemäß §§ 9b und 10a Strafreistergesetz.

[...]

Das österreichische Tilgungsgesetz regelt, wann rechtskräftige gerichtliche Verurteilungen nicht mehr in der Strafreregisterbescheinigung und in der Strafregisterauskunft aufscheinen. Mit Ablauf der Tilgungsfrist werden sowohl die getilgten Verurteilungen als auch die betreffenden Daten der Person automatisch aus dem Strafreregister gelöscht.

»Ausnahme hiervon bilden lebenslange Freiheitsstrafen und Verurteilungen wegen Sexualstraftaten zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren sowie Tätigkeitsverbote« (BM für Inneres, 2015).

Dabei ergeben sich folgende Tilgungsfristen gemäß § 3 Abs 1 TilgungsG:

- Die Tilgungsfrist beträgt drei Jahre bei einer Verurteilung aufgrund einer Jugendstraftat, wenn der Schuldspruch ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe erfolgt ist.
- Die Tilgungsfrist beträgt fünf Jahre bei einer Verurteilung zu einer höchsten einjährigen Freiheitsstrafe, bei einer Verurteilung zu nur einer Geldstrafe oder bei einer Verurteilung wegen Jugendstraftaten.
- Die Tilgungsfrist beträgt zehn Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zwischen einem und drei Jahren.
- Die Tilgungsfrist beträgt fünfzehn Jahre bei einer Verurteilung zu einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe oder wenn die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher angeordnet wurde (BM für Inneres, 2015).

10.2.2. REHABILITATION OF OFFENDERS ACT 1974

In Großbritannien erfolgt die Vorgehensweise bei der Tilgung ähnlich wie in Österreich. Die englische Verordnung 'The Rehabilitation of Offenders Act 1974'²⁴, ermöglicht ehemaligen Straftätern im Vereinigten Königreich, nach einem bestimmten Zeitraum, ihre Vorstrafen nicht mehr öffentlich darlegen zu müssen. Dadurch soll der betroffenen Person ein leichter Einstieg zurück ins Privat- als auch Berufsleben ermöglicht werden (Hanna/Dodd, 2014: 285). Wie lange die Rehabilitationsperiode ausfällt, orientiert sich an der Länge der verhängten Freiheitsstrafe, wobei für Straftäter unter 18 Jahren sich die Rehabilitationsperiode halbiert.

²⁴ Die Verordnung wurde 2012 überarbeitet ('Legal Aid, Sentencing and Punishment of Offenders Act 2012').

»Convictions become 'spent' after a ,rehabilitation period, [...] although some convictions, such as murder, which carry an automatic life sentence, are never spent [...] [also] [t]erms of preventive detention or an extended sentence for public protection, which are given for violent or sexual offences, never become spent« (ebd.).

Nach der verstrichenen Periode, soll die rehabilitierte Person so von ihrem sozialen Umfeld wahrgenommen und behandelt werden, als wäre sie niemals verurteilt oder angeklagt gewesen (Crone, 2002: 15). Die Regelung soll vor allem darauf abzielen, dass Personen, z.B. beim Ausfüllen von Dokumenten oder bei Jobinterviews, nicht ihre kriminelle Vergangenheit angeben müssen, um einer Diskriminierung aufgrund dieser zu entgehen. Somit hängt die Entscheidung eines Arbeitgebers, ob eine Person eingestellt wird, nicht von ihrer kriminellen Vergangenheit ab, da diese nach Ablauf der Rehabilitationsperiode nicht mehr offengelegt werden muss (Government Digital Service, 2014: 3). Selbst wenn die Person laut Gesetz rehabilitiert ist, müssen bei manchen Beschäftigungen trotzdem die vergangenen Straftaten offengelegt werden, wie z.B. bei der Zusammenarbeit mit Kindern, Anstellungen im Zusammenhang mit dem Justizsystem oder Berufe im medizinischen Bereich.²⁵

Somit können Straftäter, welche eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren erhalten, sowie Personen, welche jemals unter Sicherungsverwahrung standen, niemals 'rehabilitiert' werden, wobei Straftäter, welche zwischen vier Jahren und sechs Monaten inhaftiert waren, nach sieben bzw. vier Jahren als 'rehabilitiert' angesehen werden können. Bei Freiheitsstrafen von sechs Monaten, dauert die Rehabilitation nur zwei Jahre, bei Zahlung einer Geldstrafe nur ein Jahr.

Freiheitsstrafen mit einer Dauer von mehr als vier Jahren, sowie alle Freiheitsentzüge zum Schutz der Öffentlichkeit, unabhängig von der Länge des Entzuges, sind vom Gesetz ausgeschlossen und die betroffenen Personen sind nicht Teil des Rehabilitationsprogrammes (Government Digital Service, 2014: 3). Das bedeutet, dass Mörder, welche laut britischem Gesetz zur lebenslangen Haft verurteilt werden, keine Rehabilitierung genießen können.

²⁵ Um die vollständige Liste der Ausnahmen abzurufen s. hier:
http://www.legislation.gov.uk/ukxi/1975/1023/pdfs/ukxi_19751023_en.pdf (The Rehabilitation of Offenders Act 1974 Exemptions Order 1975).

Die Medien nehmen in Bezug auf das Konzept der 'spent convictions' eine heikle Position ein, da die Verordnung in erster Linie Personen schützt, die ihre Rehabilitationsperiode vollständig absolviert haben. Somit wird das Argument eines Medienbetreibers, dass die vergangene Verurteilung der betroffenen Person auf Tatsachen beruht ist, nicht als Legitimation greifen, diese auch zu veröffentlichen, wenn die Zeitung mit Vorsatz gehandelt hat.

»This breaches the principle that truth is a complete defence to a defamation action because the Act aims to deter the media from referring to a spent conviction without good reason« (Hanna/Dodd, 2012: 286).

Wenn ein Journalist oder ein Autor Angaben zu der bereits 'spent conviction' tätigt und dabei nur im eigenen Interesse handelt, dann stellt dies nicht einen Beweggrund einer Veröffentlichung dar. Auch wenn kein öffentliches Interesse seitens der Gesellschaft besteht, etwas über die kriminelle Vergangenheit einer Person zu erfahren, wird dem Herausgeber der Information vorgehalten werden, vorsätzlich gehandelt zu haben. Hier kann der Anspruch, dass die Aussage wahr ist, nicht als Verteidigung dienen (ebd.: 286).

Bei der Verordnung stehen, wie auch bei den beschriebenen Kriterien die innerhalb des 'Google-Transparenzberichts' angeführt werden, die Faktoren Zeit und Rolle der Person im öffentlichen Leben in einem engen Verhältnis zueinander. Während bei Personen, die keine bedeutende Rolle im öffentlichen Leben darstellen, in den überwiegenden Fällen es zu keiner legitimen Veröffentlichung von vergangenen Verurteilungen kommen wird, sind die Veröffentlichungen von 'spent convictions', die einer Person des öffentlichen Lebens anhaften oft rechtmäßig (ebd.).

Wenn Medienherausgeber sich auf vergangene Verurteilungen von Personen beziehen, welche eine wichtige Rolle im Gesellschaftsleben spielen, brauchen diese keine Angst zu haben wegen übler Nachrede verklagt zu werden, da die Bekanntgabe im Interesse der Öffentlichkeit liegt und keine böswilligen Absicht vermutet wird (ebd.). Im Allgemeinen, versuchen die Medienhäuser »to honour the spirit of the 'Rehabilitation of Offenders Act'. In practice, writers and broadcasters are conscious of the provisions of this Act and avoid publicizing the long-past convictions of rehabilitated persons« (Crone, 2013:15).

Inwieweit nun Rückschlüsse zu den eben beschriebenen Erkenntnissen gezogen werden können, wird im vorletzten Kapitel erläutert. Dabei werden nun die zwei unterschiedlichen Ebenen, nämlich auf der einen Seite die Interessensabwägung mittels Judikatur sowie die Interessensabwägung durch Google, näher betrachtet. Dabei kristallisieren sich sowohl Unterschiede als auch Gemeinsamkeiten und Ähnlichkeiten heraus.

11. RÜCKSCHLUSS

11.1. RÜCKSCHLUSS ZUM URTEIL VI ZR 227/08

Als erstes wird auf das beschriebene Urteil im Zusammenhang mit dem Fall 'Sedlmayer' eingegangen. Dabei wird ersichtlich, dass das Urteil auf mehreren Ebenen, in Bezugnahme zum 'Recht auf Vergessenwerden', von Interesse erscheint.

Erstens Das Urteil VI ZR 227/08 zeigt die Komplexität der Abwägung, der zwei konkurrierenden Grundrechte, nämlich zwischen dem Schutz der Privatsphäre und dem Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit. Da in der vorliegenden Arbeit, im Sinne des Umfangs, nur eine Zusammenfassung des Urteils angeführt werden konnte, wurde nicht ersichtlich, auf welche unzählige Anzahl an Urteilen und anderen bereits bestehenden Rechtsprechungen sich der Bundesgerichtshof bei der Abwägung bezieht. Diese Tatsache verdient hier eine kurze Erwähnung; schließlich zeigt es deutlich die Transparenz, die das Gericht den Menschen gewährleistet.

Dass die von den Gerichten übernommene Abwägung solcher heiklen Grundgesetze eine verantwortungsvolle Aufgabe ist, steht außer Frage. Oftmals beanspruchen Rechtsstreitigkeiten mehrere Instanzen oder dauern sogar Jahre an, wodurch ein langer Katalog an Rechtsprechungen entstanden ist, auf welche sich die Gerichte bei der Interessensabwägung beziehen können. Ein solcher transparenter Katalog, der den Menschen Einblicke gewährt, wie die verantwortungsvolle Aufgabe der Interessensabwägung der Grundrechte Art 8 und Art 10 von Google übernommen wird, fehlt. Es wurde bereits erwähnt, dass die Darstellung von 23 Beispielen, wie Google bei Anträgen hinsichtlich einer Linkentfernung entscheidet, nicht ausreichend ist. Auch der von Google publizierte Transparenzbericht, sowie die nicht für die einfache Handhabung geeigneten Protokolle der mehrstündigen Expertenrat-Sitzungen, erscheinen,

hinsichtlich der verantwortungsvollen Aufgabe, als nicht ausreichend. Google muss im Sinne der Öffentlichkeit mehr Klarheit hinsichtlich der Abwägung kommunizieren, um die Vorgangsweise transparenter zu machen. Sonst bleibt es Googles Geheimnis, wie das Unternehmen zwischen zwei Grundrechten entscheidet.

Zweitens Bei dem Urteil VI ZR 227/08 entschied der Bundesgerichtshof, dass eine Meldung, die sowohl wahrheitsgemäße Aussagen enthält, als auch sachbezogen und zurückhaltend berichtet, auch neun Jahre nach einer Straftat im Internet auffindbar sein soll. Die Konklusion des BGHs, dass ein Verbot der Namensnennung des Straftäters, den freien Informations- und Kommunikationsprozess einschnüren würde, erscheint insbesondere durch den Fakt, dass es sich beim Opfer um einen berühmten Schauspieler handelt, nachvollziehbar und steht im Einklang mit Art 10 EMRK. Die Löschung eines solchen Beitrags würde mit dem Auftrag eines Mediums korrelieren, den Menschen auch Informationen zur Verfügung zu stellen, deren Ereignisse bereits ein Jahrzehnt alt sind. Besonders in Anbetracht der Umstände, dass es sich bei dem Opfer um eine Person mit einer Rolle im öffentlichen Leben handelt, erfährt die Straftat ein großes Interesse bei der Bevölkerung, auch noch Jahre nach dem Mord.

Deshalb ist Hornung und Hofmann zuzustimmen, wenn sie meinen, dass eine generelle Löschpflicht für Online-Archive eine abschreckende Wirkung für den Gebrauch der Meinungs- und Pressefreiheit hätte (2013: 165):

»[...] Würde das Verfügbarhalten einzelner Meldungen ohne weiteres mit Zeitablauf oder bei Änderung zugrundeliegender Umstände unzulässig, müssten die Altmeldungen fortwährend auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft werden. Online-Archive würden entweder aufgegeben oder in den Meldungen würde von vornherein auf die - zulässige - Namensnennung verzichtet« (ebd.).

So ein Zeitablauf wäre besonders durch die Tatsache, dass es sich um rechtmäßig veröffentlichte, wenn auch nicht mehr aktuelle Informationen bezieht, nicht zu rechtfertigen. Trotzdem entschied der Europäische Gerichtshof im Urteil C-131/12 es als zulässig, dass zwar Informationen weiterhin auf den Herausgeberseiten zur Verfügung stehen bleiben dürfen, Google jedoch die Informationen unter Umständen nicht mehr auflisten darf.

Hornung und Hofmann stellten sich die Frage, inwieweit Suchmaschinen der Schutzbereich der Pressefreiheit zugesprochen wird (2013: 165). Es wurde festgestellt, dass eine Suchmaschine wie Google keinesfalls ein Medium darstellt, sondern eine 'Selektions- und Vermittlungsfunktion' einnimmt und nur auf quartäre Medien innerhalb des Suchergebnisses verlinkt (Machill et al., 2007: 7). Dadurch werden Informationen den Suchenden schneller und mit einer höheren Auffindungsquote zur Verfügung gestellt und die Komplexitätsreduktion im Netz unterstützt (Röhle, 2010:11). Das Urteil C-131/12 sprach sich jedenfalls gegen den Schutzbereich der Presse innerhalb von Google aus, wobei die Frage offen bleibt, inwieweit sich das Auffinden von Informationen in Online-Archiven und das schnellere sowie zuverlässigere Auffinden von Informationen in Google tatsächlich unterscheidet. Hier bedarf es weiterer Nachforschungen.

Drittens

Sowohl bei dem Namen des verurteilten Straftäters W.W. beim Urteil VI ZR 227/08 als auch beim Urteil des EuGH C-131/12 wurde der sogenannte 'Streisand-Effekt', das Phänomen, dass der Versuch eine Information zu unterdrücken, missglückt und noch ein viel größerer Personenkreis die Information erhält, sichtbar. Palasí nannte es, in Bezug auf den Namen González, das Entstehen eines »unfreiwillig komische[n], performative[n] Widerspruch« (Palasí, 2015: 23).

Wird der Name W.W. in die Suchmaske von Google eingegeben, kommen nicht nur zahlreiche Beiträge über die Straftat an sich, sondern auch Berichterstattungen über die Versuche, seinen Namen aus diesen Meldungen entfernen zu lassen. Somit wurde auch W.W. Opfer des 'Streisand-Effekts'. Auch in Wikipedia wird unter voller Namensnennung über W.W. berichtet, insbesondere über die Versuche, dem Internet das Vergessen zu lehren.

Viertens

Ebenso ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofs dahingehend von Interesse, dass dieser die Zeitkomponente, aufgrund der besonderen Umstände des Falles, nicht als Argument gelten lässt, den Schutz der Privatsphäre von W.W. mehr zu gewichten.

»Sowohl das Einstellen der beanstandeten Inhalte ins Internet als auch ihr (dauerhaftes) Bereithalten zum Abruf ist Teil des in den Schutzbereich des [...] 10 Abs. 1 EMRK fallenden Publikationsvorgangs. Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass seit der Einstellung der Meldung ins Internet mittlerweile mehr als neun Jahre vergangen sind« (Rz 32/2).

Dabei spielt sicherlich auch jene Tatsache eine Rolle, dass es sich bei dem Opfer um eine Person mit einer Rolle im öffentlichen Leben handelte und somit grundsätzlich ein verstärktes Interesse von der Allgemeinheit gegeben ist.

»[...] [B]ei der Abwägung [kann] eine Zeitkomponente ins Gewicht fallen. Sieht man nämlich von zeitgeschichtlich bedeutsamen Straftaten ab, richten sich die öffentlichen Informationsinteressen auf ein tagesaktuelles Geschehen. Nach der Verurteilung eines Täters ist dieses Informationsinteresse in der Regel befriedigt [...]« (Berka, 2012: 131).

Durch die Tatsache, dass es sich bei der Berichterstattung sowohl um eine schwere Straftat, nämlich Mord, handelt und das Opfer noch dazu den Status einer öffentlicher Person hatte, erscheint es sinnvoll, auch in den nächsten Jahren bzw. Jahrzehnten diese Meldung nicht nur im Online-Archiv, sondern auch im Suchmaschinenergebnis von Google, bereitzustellen.

Da jedoch nicht jede Straftat so aufsehenerregend ist wie die im Urteil VI ZR 227/08 beschriebene, stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten sich aus der bisherigen Rechtsprechung ergeben, Straftaten in kleineren Ausmaßen zu 'verzeihen'. Dabei können anschließend auch Erkenntnisse bezüglich des 'Rechts auf Vergessenwerden' gezogen werden, wenn nach einem Anhaltspunkt gesucht wird, wann eine Verlinkung zu einem Bericht über eine begangene Straftat nicht mehr in den Suchergebnissen angezeigt werden könnte.

11.2. RÜCKSCHLUSS ZUM TILGUNSGESETZ

Fünftens Jodie Ginsburg, Referentin bei der Tagung des Expertenrats in Brüssel, meint, dass das Auffinden von bereits getilgten Verurteilungen in Google unvereinbar mit dem Gesetz ist. Dass Google sich bereits an dieses Gesetz hält, wurde jedenfalls durch das von dem Unternehmen angeführte Beispiel ersichtlich, in dem sich Google auf den 'The Rehabilitation of Offenders Act' bezieht.

Die Unterscheidung, ob eine Person eine gravierende Straftat begangen oder sich einen einmaligen, 'kleinen', Fehltritt geleistet hat, ist von großer Bedeutung. Deshalb könnte hier als Orientierungshilfe eine 'Verjährungsregel' dienen, die besagt, nach welchem Zeitraum eine Straftat aus Google entfernt werden darf (im Zusammenhang mit der Suche nach dem Namen des Täters). Trotzdem darf, das vorweg, auf eine individuelle Prüfung, in der auch die anderen Kriterien berücksichtigt werden, niemals verzichtet werden. Dass Artikel über die begangene Straftat inklusive Namensnennung auch nach der Entlassung von W.W. aus dem Gefängnis auffindbar sind, steht im Einklang mit dem Vorschlag, die oben genannten Rehabilitationsperioden anzuwenden.

Demnach können Straftäter, welche eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren erhalten, niemals 'rehabilitiert' werden. W.W. wurde damals für lebenslange Haft verurteilt und auf Bewährung nach 15 Jahren entlassen. Der 'Rehabilitation of Offenders Act 1974' sieht für Personen, die einen Mord begangen haben, welcher hier automatisch mit einer lebenslänglichen Haftstrafe verbunden ist, keine Möglichkeit der Rehabilitation vor. Somit sollte die Berichterstattung über die Tat von W.W. nicht nur weiterhin im Online-Archiv des Radios verfügbar gehalten werden, sondern es sollte auch weiterhin möglich sein, innerhalb von Google die Informationen zur Straftat aufzufinden, wenn sein Name in die Suchmaske eingegeben wird.

10.3. RÜCKSCHLUSS ZUM RESOZIALISIERUNGSBEGRIFF

Sechstens Durch die Betrachtung der Parallele zwischen dem 'Recht auf Vergessenwerden' und der Berichterstattung von Straftätern, erscheint auch der Resozialisierungsbegriff in einem neuen Licht. Auf diese Beobachtung wird im Folgenden näher eingegangen:

»[...] [N]ach Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts [haben verurteilte Straftäter] ein Recht darauf, mit abnehmendem Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht durch erneute, identifizierende Berichterstattung in ihrer Resozialisierung gefährdet zu werden« (Hornung/Hofmann, 2013: 165).

Diese Aussage erinnert an die bereits gewonnene Erkenntnis, dass durch das 'Recht auf Vergessenwerden' in Google den Menschen unter Umständen die Möglichkeit gegeben wird, Vergangenes, seien es Straftaten oder Bilder aus einer feuchtfröhlichen Nacht, aus dem Internet zu entfernen und somit die Gesellschaft vergessen zu lassen.

Auch wenn es übertrieben erscheint, den Begriff der 'Resozialisierung' auch dann anzuwenden, wenn es darum geht, Geschehnisse, die nicht mit einer Straftat zusammenhängen aus den Suchergebnissen zu entfernen, kann durchaus eine gewisse Parallele vernommen werden. Schließlich wurde in Mayer-Schönbergers Beispiel, in dem die junge Studentin keine Lehrbefugnis erhielt, deutlich, wie das Internet und die Indexierung von Suchmaschinen, auch die kleinsten Fehltritte nicht verzeihen und diese immer wieder Suchenden in Google angezeigt werden können. Darunter kann das soziale Leben der betroffenen Person leiden und möglicherweise die soziale Integration erschwert werden.

Deshalb stellt sich hier die Frage, inwieweit nicht nur die Privatsphäre einer Person verletzt wird, wenn eine Information für die Allgemeinheit zugänglich ist, sondern auch inwieweit das soziale Leben der Person unter dem 'Zugänglichmachen' von bestimmten Informationen in den Suchergebnislisten darunter leidet. Dadurch bleibt folgende Fragestellung offen: Stellt das 'Recht auf Vergessenwerden' in Google in gewissermaßen eine Resozialisierung der betroffenen Personen dar?

10. FAZIT

»Auch wenn es schwer erträglich und mit der Menschenwürde unvereinbar wäre, wenn ein Mensch zeitlebens uneingeschränktes Subjekt öffentlichen Interesses bliebe, gibt es kein absolutes Recht, vergessen zu werden. Es hat in jedem Fall eine Interessensabwägung stattzufinden« (Höhne, 2012. 22).²⁶

Die vorliegende Arbeit versuchte sich dem Spannungsfeld von Privatsphäre und Meinungsfreiheit im 'Recht auf Vergessenwerden' unter verschiedenen Gesichtspunkten anzunähern. Deshalb wurde einerseits Aufschluss über den geschichtlichen Kontext des 'Recht auf Vergessenwerden' gegeben. Andererseits wurde durch kritisches Hinterfragen von problematischen Aspekten sowie durch das Finden von Parallelen hinsichtlich verwandter Rechtsfiguren ein neuer Zugang zu dem genannten Thema gewährleistet.

Im Zwischenfazit wurde bereits auf die unterschiedlichen Stimmen, die sich für oder gegen das neue 'Recht' aussprachen, eingegangen. Dabei entstand nicht nur eine spannende Diskussion hinsichtlich der Betrachtung des heiklen Themas, sondern es wurden auch Anregungen und Verbesserungsvorschläge sichtbar, denen bezüglich weiteren Maßnahmen auch in Zukunft weiterhin Beachtung geschenkt werden sollte.

Der zweite Abschnitt widmete sich zunächst zwei Ebenen, welche beide die Interessensabwägung zwischen den zwei Grundrechten, dem Recht auf Privatsphäre und dem Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, zum Ziel haben. Im Sinne einer besseren Veranschaulichung wurde dargestellt mit welchen unterschiedlichen Voraussetzungen, die Gerichte auf der einen und Google auf der anderen Seite, sich um einen schonenden Ausgleich der Grundrechte bemühen bzw. bemühen sollten. Durch die Auslegung bestimmter Begrifflichkeiten wurde verdeutlicht, inwieweit sich die zwei Ebenen, trotz des gleichen Ziels hinsichtlich der Thematik, unterscheiden. Dadurch wurde auf der zweiten Ebene die Eigentümlichkeit ersichtlich, dass Google innerhalb der Interessensabwägung zwei Positionen einnimmt.

²⁶ s. dazu auch: Alexander, Urheber- und persönlichkeitsrechtliche Fragen eines Rechts auf Rückzug aus der Öffentlichkeit, ZUM 2011, 382.

Einerseits steht Googles Suchmaschine auf der gleichen Seite, wie die Medienbetreiber auf der ersten Ebene, andererseits nimmt Google, als milliardenschwerer Riesenkonzern, die Rolle des Gerichts bei der Interessensabwägung ein. Im Hinblick auf diese bedenkliche Konstellation stellte sich die Frage nach dem moralischen Anspruch.

Im nächsten Schritt wurde eine Parallele gesucht, um die zwei unterschiedlichen Ebenen in Verbindung zu setzen. Dabei wurde als Annäherung an einen Vergleich die Berichterstattung in Medien über verurteilte Straftäter besprochen, da auch diese oftmals den Versuch unternehmen, ihre Straftat in Vergessenheit geraten zu lassen. Das wurde auch durch das Urteil VI ZR 227/08 ersichtlich, in dem ein verurteilter Straftäter nach verbüßter Strafe das Internet vergessen lassen wollte. Das Argument, dass durch das Auffinden der Information innerhalb eines Online-Archivs, der Schutz der Privatsphäre und die Resozialisierung des Mannes gefährdet ist, ließ der deutsche Bundesgerichtshof nicht gelten. Er sprach dem Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit in diesem Fall einen größeren Stellenwert zu. Durch die Erwähnung des Urteils in Bezug auf die Thematik des 'Rechts auf Vergessenwerden', sowie durch die Parallele zur Berichterstattung von Straftätern, konnten folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:

Erstens konnte dadurch aufgezeigt werden, welchen komplexen Regelungen eine Urteilsfällung unterliegt und welchen Aufwand diese für die jeweiligen Gerichte darstellt. Dadurch wurde ersichtlich, wie wenig transparent Google seine Interessensabwägung der Öffentlichkeit präsentiert und somit seitens Google umgehend mehr Aufklärungsarbeit hinsichtlich des Themas geleistet werden muss.

Zweitens wurde der Umstand kritisch betrachtet, dass ein und dieselbe Information auf den jeweiligen Herausgeberseiten weiterhin bestehen bleiben darf, aber Google diese unter Umständen aus den Suchergebnissen entfernen muss. Inwieweit sich das Auffinden von Informationen in Online-Archiven und das schnellere, sowie zuverlässigere, Auffinden von Informationen in Google tatsächlich unterscheidet, wurde durch den Europäischen Gerichtshof entschieden. Trotzdem bleibt dieser Umstand bedenklich.

- Drittens* Sowohl im Urteil C-131/12 als auch im Urteil VI ZR 227/08 wurde der 'Streisand-Effekt' ersichtlich. Der Versuch, anderen Menschen das vergessen zu lehren, schlug sowohl bei dem Initiator innerhalb des Urteils C-131/12 als auch bei dem Straftäter W.W. fehl und ein noch größerer Personenkreis erfuhr von dem Vorhaben, eine Information aus der Welt schaffen zu wollen.
- Viertens* ist der Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Urteil VI ZR 227/08 zuzustimmen, wenn dieser im Sinne des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit entscheidet. Zu hoffen bleibt, dass Google wie in seinem Transparenzbericht glaubwürdig vermittelt, sowohl der Komponente Zeit als auch dem Faktor, ob es sich bei einer involvierten Person um eine Person des öffentlichen Lebens handelt, genug Beachtung schenkt.
- Fünftens* stellt das Tilgungsgesetz einen Anhaltspunkt dar, wie Google bei der Entfernung von Straftaten aus den Suchergebnissen handeln könnte. Durch die erwähnten Fristen, die mit dem jeweiligen Schweregrad einer Tat zusammenhängen, kann, im Sinne der Resozialisierung, eine Straftat aus dem Internet getilgt werden, wenn diese auch in den Strafregister entfernt wurden. Eine Vertilgung ist jedenfalls zu verneinen, wenn es sich bei der Tat um eine Sexualstraftat oder um lebenslange Freiheitsstrafen handelt. Außerdem ist hier auf das oben angeführte Zitat zu verweisen, dass in jedem Fall eine Interessensabwägung stattzufinden hat.
- Sechstens* wurde eine Verbindung zu dem Resozialisierungsbegriff hergestellt und die Frage eingeworfen, ob das 'Recht auf Vergessenwerden' in gewissermaßen eine Resozialisierung der betroffenen Personen darstellt. Viktor Mayer-Schönberger erwähnte am Anfang der vorliegenden Arbeit das Beispiel einer Studentin, die keine Lehrbefugnis erhielt. Durch einen kleinen Fehltritt innerhalb der digitalen Welt erlitt ihr soziales Leben einen gravierenden Einschnitt. Deshalb stellt sich die Frage, ob durch das 'Recht auf Vergessenwerden' auch Menschen, die keine Straftat verübt haben, 'resozialisiert' werden, wenn Verlinkungen zu problematischen Inhalten in Google entfernt werden.

Durch die eben erwähnten Problematiken ergeben sich sowohl neue Forschungsfelder als auch neue Zugänge, die im Zusammenhang mit dem 'Recht auf Vergessenwerden' weiter und näher diskutiert werden sollten. Die vorliegende Arbeit hat dazu einen ersten Beitrag geleistet und konnte durch die Annäherung an verwandte Rechtsfiguren erste Rückschlüsse ziehen. Eine wichtige Erkenntnis der Arbeit wird in folgendem Zitat passend zusammengefasst:

»Es gibt kein absolutes Recht, vergessen zu werden« (Höhne, 2012: 22).

Aufgrund des erst neu entstandenen Problemfeldes und den noch nicht vorhersehbaren Auswirkungen, welche das 'Recht auf Vergessenwerden' mit sich bringen wird, bedarf es weiteren Analysen hinsichtlich der Thematik sowie weitere Auseinandersetzungen mit dem Zwiespalt zwischen 'Schutz der Privatsphäre' und dem 'Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit'.

11. QUELLENVERZEICHNIS

11.1. LITERATURVERZEICHNIS

Arning, Marian / Moos, Flemming / Schefzig, Jens (2014): Vergiss(.) Europa!
Ein Kommentar zu EuGH, Urt. v. 13.5.2014 – Rs. C-131/12 – Google/Mario Costeja Gonzalez, CR 2014, 460. In: Computer und Recht, 7, 447-456.

Assion, Simon (2014): Vergesst das Recht auf Vergessenwerden. In: Kappes Christoph / Krone, Jan / Novy, Leonard (Hrsg.): Medienwandel kompakt 2011-2013. Netzveröffentlichungen zu Medienökonomie, Medienpolitik & Journalismus. Wiesbaden: Springer VS. 93-101.

Berka, Walter (1989): Das Recht der Massenmedien: ein Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis mit Wiedergabe des Medien- und Rundfunkgesetzes. Wien: Böhlau.

Berka, Walter / Heindl, Lucie / Höhne, Thomas / Noll, Alfred (2012)³: Mediengesetz. Praxiskommentar. Wien: LexisNexis Verlag.

Burkart, Roland (2002)⁴: Kommunikationswissenschaft. Grundlagen und Problemfelder. Umriss einer interdisziplinären Sozialwissenschaft. Wien/Köln/Weimar: Böhlau Verlag.

C't (2011): Aigner überzeugt von Verfallsdaten für Dateien. In: Computer und Technik, 3, 48.

Dopichaj, Philipp (2009): Ranking-Verfahren für Web-Suchmaschinen. In: Lewandowski, Dirk (Hrsg.): Handbuch Internet-Suchmaschinen. Nutzorientierung in Wissenschaft und Praxis. Heidelberg: Aka Verlag. 101-106.

Federrath, Hannes / Fuchs, Karl-Peter / Herrmann, Dominik / Maier Daniel / Scheuer, Florian / Wagner, Kai (2011): Grenzen des 'digitalen Radiergummis'. In: Datenschutz und Datensicherheit – DuD, Vol.35(6), 403-407.

Fleischner, Michael (2011): SEO Made Simple: Strategies for Dominating the World's Largest Search Engine. US: Library of Congress.

Gerrit Hornung, Kai Hofmann (2013): Ein 'Recht auf Vergessen werden'? Anspruch und Wirklichkeit eines neuen Datenschutzrechts. In: Juristenzeitung 68, 163–170.

Heißl, Gregor (2009): Recht auf Achtung des Privatlebens, des Hausrechts sowie des Brief- und Fernmeldegeheimnisses. In: Heißl, Gregor (Hrsg.): Handbuch Menschenrechte. Wien: Facultas Verlag. 160-173.

Hürlimann, Daniel (2012): Suchmaschinenhaftung : zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Betreiber von Internet-Suchmaschinen aus Urheber-, Marken- Lauterkeits-, Kartell- und Persönlichkeitsrecht. Bern: Stämpfli.

Kühling, Jürgen (2014): Rückkehr des Rechts: Verpflichtungen von 'Google & Co.' zu Datenschutz. In: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Vol.14, 527-532.

Lynskey, Orla (2014): Wie ein Phoenix aus der Asche: Das 'Recht auf Vergessenwerden' vor dem Europäischen Gerichtshof. Urteil des Gerichts (Grand Chamber) in C-131/12 Google Spanien v AEPD und Mario Costeja Gonzalez. In: der Digitale Wandel Q2.2014: Magazin für Internet und Gesellschaft. 17-20.

Machill, Marcel / Neuberger, Christoph / Schweiger, Wolfgang / Wirth, Werner (2003): Wegweiser im Netz: Qualität und Nutzung von Suchmaschinen. In: Machill, Marcel / Welp, Carsten (Hrsg.): Wegweiser im Netz. Qualität und Nutzung von Suchmaschinen. 13-49.

Machill, Marcel / Beiler, Markus / Zenker, Martin (2007): 'Suchmaschinenforschung. Überblick und Systematisierung eines interdisziplinären Forschungsfeldes.' In: Machill, Marcell / Beiler, Markus (Hrsg.): Die Macht der Suchmaschinen / The power of search engines. Köln: von Halem. 7-43.

Meckel, Miriam (2005): Das 'magische Dreieck: Auf der Suche nach Information und Verantwortung im Internet. In: Machill, Marcel / Norbert Schneider (Hrsg.): Suchmaschinen. Neue Herausforderungen für die Medienpolitik. Berlin: Vistas. 17-25.

Mayer, Schönberger (2010): Delete: Die Tugend des Vergessens in digitalen Zeiten. Berlin: Berlin Univ. Press.

Noelle-Neumann, Elisabeth (2004)³: Das Fischer Lexikon Publizistik, Massenkommunikation. Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verlag.

Norbert Nolte (2011): Zum Recht auf Vergessen im Internet. Vom digitalen Radiergummi und anderen Instrumenten. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, Vol.8, 236–240.

Palasí, Lorena Jaume (2014): Öffentlichkeit kennt keine beschränkte Teilnehmerzahl. In: Der Digitale Wandel. Magazin für Internet und Gesellschaft, Q2, 17-20.

Pross, Harry (1972): Medienforschung. Darmstadt: Habel Verlag.

Reppesgaard, Lars (2008): Das Google-Imperium. Hamburg: Murmann.

Rieder, Bernhard (2005): Networked Control: Search Engines and the Symmetry of Confidence. In: International Review of Information Ethics, Vol.3(6), 26-32.

Röhle, Theo (2010): Der Google-Komplex: über die Macht im Zeitalter des Internets. Bielefeld: Transcript.

Schulz, Wolfgang / Held, Thorsten / Laudien, Arne (2005): Suchmaschinen als Gatekeeper in der öffentlichen Kommunikation: rechtliche Anforderungen an Zugangsoffenheit und Transparenz bei Suchmaschinen im WWW. Berlin: Vistas.

Stadler Arthur / Toman, Raphael (2014): Eingeschränkte datenschutzrechtliche Haftung von Internet-Suchmaschinenbetreibern für Daten auf verlinkten Websites. In: Zeitschrift für Informationsrecht, 5, 58-199.

Stoffels, Herbert / Bernskötter, Peter (2012): Der 'Streisand-Effekt' oder wie der Einsatz von Rechtsmitteln zum Image-GAU werden kann. In: Stoffels, Herbert / Bernskötter, Peter (Hrsg.): Die Goliath-Falle. Die neuen Spielregeln für die Krisenkommunikation im Social Web. Hamburg: Springer Gabler. 39-46.

11.2. INTERNETQUELLEN

Advisory Council (2015): The Advisory Council to Google on the Right to be Forgotten. 6.2.2015. In: <https://drive.google.com/file/d/0B1UgZshetMd4cEI3SjlvV0hNbDA/view> (26.9.2015)

Bundesministerium für Inneres (2015): Tilgungsfristen. 1.1.2015. In: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/30/Seite.300030.html> (26.9.2015)

Curtis, Sophie / Philipson, Alice (2014): Wikipedia founder: EU's Right to be Forgotten is 'deeply immoral'. 06.8.2014. In: The Telegraph. <http://www.telegraph.co.uk/technology/wikipedia/11015901/EU-ruling-on-link-removal-deeply-immoral-says-Wikipedia-founder.html> (26.9.2015).

de Maizièrre, Thomas (2010): Grundlagen für eine gemeinsame Netzpolitik der Zukunft. Technikmuseum Berlin. 22.6.2010. In: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Reden/DE/2010/06/bm_netzpolitik.html (26.9.2015)

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (2014): Antrag auf Vergessenwerden. Google stellt seit heute ein Formular zur Löschung von Sucheinträgen online zur Verfügung. 30.5.2014. In: <https://www.datenschutz-hamburg.de/news/detail/article/antrag-auf-vergessenwerden.html> (26.9.2015)

Dpa (2014): Google soll weniger Links unterdrücken. 14.10.2014. In: Die Zeit. <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2014-10/google-recht-auf-vergessen-experten-beirat#comments> (26.9.2015)

Eco Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V. (2015): Politikbrief. Expertenstimmen zum 'Recht auf Vergessenwerden'. Ausgabe 1/2: https://www.eco.de/wp-content/blogs.dir/eco_politbrief1_2015_web.pdf (26.9.2015)

Europäische Kommission, Factsheet (2014): Factsheet on the 'Right to be Forgotten' ruling (C-131/12). In: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/files/factsheets/factsheet_data_protection_en.pdf (26.9.2015)

Europäische Kommission, Pressemitteilung (2010): Stärkung des EU-Datenschutzrechts: Europäische Kommission stellt neue Strategie vor. 4.11.2010. In: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-10-1462_de.htm?locale=de (26.9.2015)

Europäische Kommission, Mitteilung (2012): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Der Schutz der Privatsphäre in einer vernetzten Welt. Ein europäischer Datenschutzrahmen für das 21. Jahrhundert. 25.1.2012. In: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/document/review2012/com_2012_9_de.pdf (26.09.2015)

Europäische Kommission, Pressemitteilung (2015a): Justizminister unterstützen Kommissionsvorschlag über neue Datenschutzbestimmungen zur Stärkung des Digitalen Binnenmarkts. 15.6.2015. In: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5176_de.htm (26.9.2015)

Europäische Kommission, Pressemitteilung (2015b): Kartellrecht: Kommission übermittelt Google Mitteilung der Beschwerdepunkte zu seinem Preisvergleichsdienst und leitet außerdem förmliche Untersuchung zu Android ein. 15.4.2015. In: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-4780_de.htm (26.9.2015)

Google (2006): Google Annual Report 2006. In: http://investor.google.com/pdf/2005_Google_AnnualReport.pdf (26.9.2015)

Google (2015a): Google Unternehmen. In: https://www.google.com/intl/de_at/about/company/ (26.9.2015)

Google (2015b): Google Transparenzbericht. In: <https://www.google.com/transparencyreport/removals/europeprivacy/faq/?hl=de> (26.9.2015)

Herr, Anne-Christine (2015): Ein Jahr Recht auf Vergessenwerden: 'Im Zweifel für die Meinungsfreiheit'. 13.05.2015. In: Legal Tribune Online. <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/recht-auf-vergessenwerden-ein-jahr-bilanz/> (26.9.2015)

Rat der Europäischen Union (2014): Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung). Das Recht auf Vergessenwerden und das Google-Urteil. In: http://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXV/EU/04/01/EU_40172/imfname_10497775.pdf (26.9.2015)

Statistik Austria (2014): IKT-Einsatz in Haushalten 2014. 20.08.2015. In: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/informationsgesellschaft/ikt-einsatz_in_haushalten/ (26.9.2015)

Stein, Ulrich: Die Story im Ersten: Die geheime Macht von Google. In: ARD. 44:02 min. 01.12.2014. In: <http://www.daserste.de/information/reportage-dokumentation/dokus/sendung/wdr/20141201-google-100.html> (26.9.2015)

12. ANHANG

12.1. ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Anzahl der entfernten URLs in Österreich.....67

Quelle: Google (2015): Ersuchen zur Löschung von Suchergebnissen gemäß
europäischem Datenschutzrecht.

In: <https://www.google.com/transparencyreport/removals/europeprivacy/?hl=de>
(20.09.2014)

Abb. 2: Beteiligte Parteien bei der Interessensabwägung der Grundrechte durch Gerichte
(Meinungsfreiheit vs. Privatsphäre).....74

Abb. 3: Beteiligte Parteien bei der Interessensabwägung der Grundrechte durch Google
(Meinungsfreiheit vs. Privatsphäre).....76

12.2. ZUSÄTZLICHE QUELLEN

**Auszug aus dem E-Mail-Verlauf mit Florian Brodbeck (Web-Analyst und SEO Ma-
nager bei 'derStandard.at') vom 24.04.2015, 9:51**

» [...] Der Prozess beim Recht auf Vergessen ist so, dass Google dem Website-Inhaber
über die Google Webmaster Tools mitteilt, dass eine oder mehrere URLs für bestimmte
Begriffe aus dem Index genommen wurden. Die Nachricht lautet so:

Guten Tag,

aufgrund eines Antrags gemäß europäischem Datenschutzrecht wird mindestens eine Sei-
te Ihrer Website bei Suchanfragen zu bestimmten Namen oder anderen personenbezoge-
nen Daten nicht mehr in unseren Suchergebnissen angezeigt. Nur die Suchergebnisse in
europäischen Google-Versionen sind davon betroffen. Es sind keine Maßnahmen Ihrer-
seits erforderlich.

Diese Seiten wurden nicht vollständig in unseren Suchergebnissen blockiert, sondern werden weiterhin für Suchanfragen angezeigt, die nicht in den von Einzelpersonen gemäß dem europäischen Datenschutzrecht eingereichten Anträgen angegeben wurden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können wir Ihnen leider nicht mitteilen, um welche Suchanfragen es im Einzelnen geht. Beachten Sie bitte, dass die betroffenen Suchanfragen in vielen Fällen nicht im Zusammenhang mit Namen von Personen stehen, die Nutzern als Erstes auf der Seite ins Auge springen. Zum Beispiel kann es um einen Namen gehen, der in einem Kommentar erwähnt wird. Wenn Sie Google zusätzliche Informationen zu diesem Sachverhalt senden möchten, die zu einer Aufhebung oder Änderung der Maßnahme führen könnten, verwenden Sie das Formular unter

<https://www.google.com/webmasters/tools/eu-privacy-webmaster>.

Beachten Sie bitte, dass wir nicht in jedem Fall auf die eingereichten Formulare antworten können.

Unten finden Sie die derStandard.at-URLs, die für bestimmte Suchbegriffe nicht mehr in Google auffindbar sind. Es ist nicht klar, für welchen Namen diese aus Google entfernt wurden«

<http://derstandard.at/1277338566452/Die-Saufnazis-von-Floridsdorf>

<http://derstandard.at/1277338597591/Staatsanwaltschaft-ermittelt-gegen-Rosenkranz-Sohn>

<http://derstandard.at/1277338556450/Vorstandssprecher-von-Triumph-Adler-geht>

<http://derstandard.at/1277338627999/Rosenkranz-Sohn-hat-Heil-Hitler-gerufen>

<http://derstandard.at/1304551285662/Buch-Besprechung-Ich-war-innerlich-laengst-gestorben>

<http://derstandard.at/1265852179616/In-Oesterreich-Angeblich-Millionenschaden-bei-Marionnaud>

<http://derstandard.at/3351260>

<http://derstandard.at/1289607884333/Neonazi-Homepage---Offenbar-erste-Gestaendnisse>

<http://derstandard.at/2759310>

<http://derstandard.at/3000626>

Auszug aus dem Antrag auf Entfernen von Suchergebnissen nach europäischem Datenschutzrecht in Google

(Quelle: Google 2015. In:
https://support.google.com/legal/contact/lr_eudpa?product=websearch (26.09.2015)).

Antrag auf Entfernen von Suchergebnissen nach europäischem Datenschutzrecht

Hintergrund

Gemäß einem kürzlich ergangenen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 13. Mai 2014 (C-131/12) können bestimmte Personen bei den Betreibern von Suchmaschinen beantragen, dass bestimmte Suchergebnisse aus den Suchergebnislisten bei einer Suche nach ihrem Namen entfernt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Datenschutzrechte der betreffenden Person schwerer wiegen als das Interesse an der Verfügbarkeit der betreffenden Suchergebnisse.

Wenn Sie einen solchen Antrag stellen, wägen wir Ihre Datenschutzrechte als Einzelperson gegen das öffentliche Interesse an den Informationen und das Recht auf Informationsfreiheit ab. Dabei prüfen wir, ob die in den Suchergebnissen enthaltenen Informationen über Sie veraltet sind und ob ein öffentliches Interesse an diesen besteht. Zum Beispiel lehnen wir den Antrag möglicherweise ab, wenn es um Betrugsmaschinen, berufliches Fehlverhalten, strafrechtliche Verurteilungen oder das öffentliche Verhalten von Amtsträgern geht.

In Ergänzung zu dem ausgefüllten Antrag benötigen Sie die digitale Kopie eines Identitätsnachweises. Falls Sie den Antrag im Namen einer anderen Person einreichen, wird ein Identitätsnachweis für diese Person benötigt. Das Ausfüllen der mit einem Sternsymbol * gekennzeichneten Felder ist für die Stellung des Antrags erforderlich.

Bitte wählen Sie das Land aus, dessen Gesetze auf Ihren Antrag anwendbar sind. *

Ein Element auswählen ↕

Personenbezogene Daten

In der Suchanfrage verwendeter Name *

Vollständiger Name hinsichtlich dessen Sie die Entfernung von Suchergebnissen aus den Suchergebnislisten beantragen.

Vollständiger Name des Antragstellers

Ihr eigener Name, falls Sie eine andere Person vertreten. Um einen Antrag für eine andere Person zu stellen, bedarf es einer entsprechenden Vertretungsmacht.

Wenn Sie den Antrag für eine andere Person stellen, geben Sie bitte an, in welcher Beziehung Sie zu dieser Person stehen, zum Beispiel "Elternteil" oder "Rechtsanwalt".

Ich habe mich bemüht, sämtliche Inhaber der Bildrechte ausfindig zu machen und ihre Zustimmung zur Verwendung der Bilder in dieser Arbeit eingeholt. Sollte dennoch eine Urheberrechtsverletzung bekannt werden, ersuche ich um Meldung bei mir.

LEBENS LAUF

Corinna Wallisch

AUSBILDUNG

seit 2014	Diplomstudium Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz
seit 2013	Magisterstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien
2009-12	Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien
2004-2009	Bundeshandelsakademie Baden
2000-2004	Gymnasium Frauengasse Baden

BERUF SERFAHRUNG

seit April 2015	Freie Dienstnehmerin bei der Raiffeisenbank International Investor Relations
Oktober 2014 – März 2015	Praktikum bei der Raiffeisenbank International Investor Relations
September 2014	Rechtshörerschaft am Bezirksgericht Wien, Hietzing
August 2013 – September 2014	Freie Dienstnehmerin bei Sandoz GmbH Marketing / Legal
seit 2014	Freie Dienstnehmerin bei den Volkshochschulen Wien Unterricht für 10-Finger-Schreiben
seit 2014	Freie Dienstnehmerin beim Berufsfördernden Institut Unterricht für Wirtschaftskunde
2011	Praktikum bei Smart Information Systems Marketing

ABSTRACT / DEUTSCH

Das 'Recht auf Vergessenwerden' im Internet ist eine der umstrittensten rechtlichen Fragen seit langer Zeit. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ermöglicht Personen, unter bestimmten Voraussetzungen, die Entfernung sensibler Daten aus einem Suchmaschinenergebnis zu verlangen. Dadurch wurde dem Suchmaschinenbetreiber die Abwägung von zwei bedeutenden Grundrechten zugesprochen: Welche in Suchergebnislisten angezeigten Informationen beeinträchtigen den Schutz der Privatsphäre einer Person, und welche unterliegen dem Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit? Die vorliegende Arbeit nähert sich diesem Spannungsfeld unter verschiedenen Gesichtspunkten an und gewährleistet durch kritisches Hinterfragen sowie dem Finden von Parallelen zu verwandten Rechtsfiguren einen neuen Zugang zur Thematik.

ABSTRACT / ENGLISCH

The 'Right to be Forgotten' is one of the most controversial legal questions in recent times. The European Court of Justice's decision enables individuals to request the erasure of links to data related to the individual through Google under certain circumstances. As a result, the weighting of two significant fundamental rights has been adjudicated to the company: Which information shown in search results impairs the protection of an individual's right to privacy, and which is subjected under the rights to freedom of expression and access to information? This underlying tension is approached by means of different perspectives within this thesis. In conclusion, a new conceptual framework is argued through a critical examination of the subject and the detection of similar legal issues.